

**Örtliche Prüfung der
Jahresrechnung 2019**
Schlussbericht

Vorlage
2a /2021

Impressum

Dezember 2020

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Revision

Vorlage 2a /2021

Verantwortlich: Matthias Haag

Layout und Druck: Reprintstelle Hausdruckerei

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben	3
Universitätsstadt Tübingen	
Prüfungsauftrag	4
Allgemeines	4
Abwicklung des Schlussberichts 2018	4
Vorlage der Jahresrechnung 2019	4
Pflichtaufgaben	4
Prüfung der Jahresrechnung (§ 110 GemO)	4
Kannaufgaben	5
Übertragene Aufgaben	5
Prüfung bei Dritten	5
Kooperationen und Arbeitskreise	5
Zusammenfassung des Haushaltsjahres	6
Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	6
Allgemeine finanzielle Lage	7
Leistungskraft des Haushaltes – Zuführungsrate	7
Nettoinvestitionsrate	8
Finanzierung des Vermögenshaushaltes	9
Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt	9
Vermögenslage – Rücklagen	9
Vermögenslage – Schulden	11
Zinsbelastung	11
Schuldenstand einschließlich Eigenbetriebe	11
Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung	13
Allgemeine Haushaltsgrundsätze	13
Entwicklung und Struktur der Einnahmen	13
Haushaltssatzung und Haushaltsplan	14
Haushaltssatzung	14
Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde	14
Jahresrechnung 2019 und Jahresergebnis 2018	15
Ausführung des Haushaltsplanes	16
Deckungskreise bzw. Ämterbudgets	16
Eingesparte Budgetmittel	16
Über- und außerplanmäßige Ausgaben	16
Haushaltseinnahme- und Ausgabereste	17
Kostenrechnende Einrichtungen (KRE)	17
Sonderrechnungen	17
Kasse und Rechnungslegung	18
Kassenbesand und Liquidität	18
Kassenkredite	18
Kasseneinnahmereste (KER)	18
Kassenausgabereste (KAR)	19
Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)	19
Kassenüberwachung	19
Vorräte und Vermögensbestände, Bestandsverzeichnisse	22
Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	22
Erfassung und Bewertung des städtischen Vermögens	23
Arbeitsgruppe „Eröffnungsbilanz“	24
Bewertungen im Jahr 2019	24

Anlagequote	24
Entwicklung des Sachanlagevermögens im Bereich der Gebäude und Infrastrukturvermögen	25
Entwicklung der Unterhaltungskosten (Soll-/Istvergleich)	26
Abschreibungen	27
Buchführung	27
Prüfungsschwerpunkte der Vorjahre	28
Festsetzung der Steuerungsumlage bei der Gebührenkalkulation	28
Schulgirokonten	28
Vereinheitlichung der städt. Förderrichtlinien bei Zuschüssen an gemeinnützige Vereine	28
Steuern und Sozialabgaben beim Jobrad	28
Anmietung der Stadt zum Tanzsport- und Rock'n'Roll-Zentrum (TRZ)	28
Prüfung des UA 7300 Märkte	28
Schwerpunktprüfungen 2019	29
Verwaltung – allgemein	29
Bewertung der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen „Südliches Stadtzentrum“	29
Kosten- und Leistungsverrechnung im Bereich Informationstechnik	30
Durchführung einer Probeinventur zum 1. Januar 2019	30
Prüfung der Verwendungsnachweise bei den Zuschüssen an kulturelle und soziale Vereine bzw. sonstige Einrichtungen	32
Prüfung der Anlagenbuchhaltung im Zuge der Umstellung auf das neue NKHR	32
Abrechnung der von der GWG verwalteten städt. Wohnungen für das Jahr 2019	33
Umlage für die Benutzung und Betrieb der Rundfunkverteileranlage WHO	34
Prüfung der Verwaltungsgebühren	34
Stundung von Erschließungs- und Abwasserbeiträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke	35
Prüfung der Vergütungen der städtischen Vollstreckungsbeamten im Außendienst	35
Prüfung der Ausgabebelege bei den Kindertageseinrichtungen, Schulen und Sporthallen	35
Prüfung der Geschenkelisten	36
Prüfung von sonstigen Ausgabebelegen	36
Personalprüfung	37
Entwicklung der Personalausgaben	37
Stellenbewertungskommission	39
Neubesetzung von Stellen	40
Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)	40
Neues Eingruppierungsrecht für den TVöD	41
Altersstruktur Stadtverwaltung im Quervergleich	42
Prüfung der Bauausgaben	43
Betätigungsprüfung	47
Löschwasserversorgung für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke	47
Beteiligungsbericht	47
Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Tübingen (KST)	48
Eigenbetrieb Tübinger Musikschule	48
Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt	49
Ausblick	49
Bestätigungsvermerk	49

Allgemeine Angaben

Universitätsstadt Tübingen

Einwohnerzahl am 31. Dezember 2019

90.456 lt. Statistisches Landesamt

Zentralörtliche Funktion

Oberzentrum Reutlingen-Tübingen

Leiter der Verwaltung

seit 11. Januar 2007, Oberbürgermeister Boris Palmer

Erster Beigeordneter

seit Oktober 2018, Erster Beigeordneter

Bau- und Erster Bürgermeister Cord Soehlke

Weitere Beigeordnete

seit 1. Januar 2019, Bürgermeisterin Dr. Daniela Harsch

Fachbeamtin für das Finanzwesen

seit 1. März 2014, Leitende StVwD Ulrike Holzbrecher

Leiter des Fachbereichs Revision

1. September 2014 bis 28. Februar 2020, StVwD Berthold Rein

seit 1. März 2020, StAR Matthias Haag

Prüfungsauftrag

Allgemeines

Nach § 109 Abs. 1 GemO muss die Große Kreisstadt Tübingen ein Rechnungsprüfungsamt – in der Terminologie des Gesetzes – als besonderes Amt einrichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedient.

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar (§ 109 Abs. 2 GemO). Das Rechnungsprüfungsamt fertigt gemäß § 110 Abs. 2 GemO einen Schlussbericht zur Jahresrechnung; damit legt es Rechenschaft ab über die Erfüllung seiner Aufgaben und informiert über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Der Bericht ist dem Gemeinderat vorzulegen.

Aufgaben und Aufgabenkritik

Der Fachbereich Revision ist die Prüfungseinrichtung der Stadt im Sinne der Gemeindeordnung, eine klassische Querschnittseinheit. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz und aus Beschlüssen des Gemeinderats zur Übertragung von zusätzlichen Aufgaben.

Abwicklung des Schlussberichts 2018

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 (Vorlage 330a/2019) wurde am 28. November 2019 im Verwaltungsausschuss behandelt und am 5. Dezember 2019 im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung behandelt. In dieser Sitzung hat der Gemeinderat die Jahresrechnung nach § 95 Abs. 2 GemO festgestellt und die notwendige überplanmäßige Ausgabe beschlossen.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2019 wurde am 6. Juni 2020 ortsüblich bekannt gegeben und in der Zeit vom 8. Juni 2020 bis einschließlich 17. Juni 2020 öffentlich ausgelegt. Das Regierungspräsidium Tübingen wurde informiert.

Vorlage der Jahresrechnung 2019

Nach § 95 Abs. 2 GemO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, also am 30. Juni 2020 aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres, also am 31. Dezember 2020 festzustellen. Die Jahresrechnung 2019 mit Rechenschaftsbericht und dem kassenmäßigen Abschluss wurde mit Datum vom 7. September 2020 aufgestellt und dem Fachbereich Revision am 1. Oktober 2020 zur Prüfung vorgelegt. Die Vermögensrechnung musste entgegen den gesetzlichen Bestimmungen wie schon in den Vorjahren vom Fachbereich Revision aufgestellt werden, da ansonsten eine Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Gemeinderat nicht möglich wäre.

Pflichtaufgaben

Der gesetzliche Auftrag des Fachbereichs Revision zur örtlichen Prüfung ergibt sich aus den §§ 110 und 112 Abs. 1 GemO (Pflichtaufgaben).

Prüfung der Jahresrechnung (§ 110 GemO)

Die Jahresrechnung besteht aus:

1. dem kassenmäßigen Abschluss
2. der Haushaltsrechnung
3. der Vermögensrechnung
4. dem Rechenschaftsbericht.

Die Jahresrechnung der Stadt ist nach § 95 Abs. 2 GemO innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, nach § 110 Abs. 2 GemO innerhalb von vier Monaten vom Fachbereich Revision zu prüfen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres, also bis zum 31. Dezember festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nach § 110 Abs. 1 GemO darauf, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem
- Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind

Damit sind die wesentlichen Pflichtaufgaben des Fachbereichs Revision beschrieben. Die Prüfung und die Vorarbeiten zum Schlussbericht beginnen nicht erst mit Übergabe der Jahresrechnung, sondern werden über das ganze Jahr verteilt. Geprüft wurde lückenlos oder stichprobenweise, je nach Notwendigkeit (Fehlerhäufigkeit) und den personellen Möglichkeiten des Fachbereichs. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung hat die sachliche Prüfung, die zugleich eine rechtliche ist, Vorrang. Daher nimmt der Fachbereich Revision auch zu Fragen der Ordnungsmäßigkeit Stellung. Außerdem wurden Stellungnahmen, Verfahrenshinweise und gutachterliche Prüfungen zu verschiedenen Angelegenheiten der Verwaltung abgegeben.

Politische Entscheidungen hat der Fachbereich Revision nicht zu bewerten. Er hat Fakten zu erheben und diese anhand der Vorgaben der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) sachlich, rechnerisch und formal zu prüfen.

Kannaufgaben

Übertragene Aufgaben

Von den in § 112 Abs. 2 GemO aufgeführten weiteren Prüfungsaufgaben sind dem Fachbereich Revision vom Gemeinderat folgende Aufgaben übertragen worden:

- die Prüfung der Vergaben
- die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Betätigungsprüfung)
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen bei Dritten, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Darlehens oder in anderen Fällen vorbehalten hat
- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung; seit 30. Juni 2008

Prüfung bei Dritten

Der Fachbereich Revision legt besonderes Augenmerk auf die Prüfung bei Dritten. Diese erhalten zum Teil erhebliche städtische Zuschüsse. Die seit mehreren Jahren allgemein gute Finanzlage schlägt sich zunehmend auch in den Bilanzen bzw. in den Kontoständen der städtischen Zuschussempfänger nieder. Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich daher auch auf die Zulässigkeit von angesammelten Rücklagen. Häufig haben Rücklagen auch steuerrechtliche Auswirkungen.

Aus diesen Prüfungen nahm der Fachbereich Revision insgesamt 28.350 Euro (Vorjahr 28.350 Euro) an Prüfungsgebühren ein.

Die Jahresrechnungen der nachfolgend genannten Gesellschaften oder Vereine wurden vom Fachbereich Revision geprüft:

- Tübinger Zimmertheater GmbH
- Volkshochschule Tübingen e.V.
- Bürger- und Verkehrsverein Tübingen
- Verein zur Förderung des Deutsch-Französischen Kulturinstituts
- Verein Hirsch, Begegnungsstätte für Ältere e.V.
- Deutsch-Amerikanisches Institut (d.a.i.)
- Hölderlingesellschaft e.V.
- LTT – Landestheater Württemberg-Hohenzollern (seit 2000)
- Stiftung Kunsthalle (seit 2003)

Sofern der Fachbereich Revision an der Stelle des Wirtschaftsprüfers und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde die Prüfung von Gesellschaften wahrnimmt, wird jeweils ein eigenständiger Prüfbericht gefertigt und dem Gemeinderat zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsrechte vorgelegt. Das war der Fall bei der Tübinger Zimmertheater GmbH.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Verwendungsnachweise wurden bislang 45 Prüfertage angesetzt. Demzufolge bindet diese Aufgabe nahezu 0,25 AKs. Hinzu kommt, dass auch zusätzlich zu diesen Prüfungen während des Jahres Anfragen und Sachverhalte in diesem Bereich zu klären sind. Weiterhin hat sich das Vereinsrecht in Verbindung mit dem Steuerrecht in den letzten Jahren stark verändert, so dass die Prüfung der Jahresabschlüsse ebenfalls mit mehr Aufwand verbunden ist.

Angesichts der immer zunehmenden Aufgabenfülle der Vereinsprüfung wurde durch den Fachbereich Revision, auch im Hinblick der neuen Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO), die bisher übertragenen Aufgaben überprüft. Hierzu wird der Fachbereich noch gesondert das Gremium in naher Zukunft unterrichten.

Kooperationen und Arbeitskreise

Nach einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) haben die Städte Reutlingen und Tübingen einen öffentlichrechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit ihrer Rechnungsprüfungsämter geschlossen (Kooperationsvertrag). Der Vertrag wurde am 6. Oktober 1999 von Oberbürgermeisterin Russ-Scherer und Oberbürger-

meister Dr. Schultes unterzeichnet. Eine weitergehende Zusammenarbeit mit dem Ziel, beide Rechnungsprüfungsämter zusammenzulegen wurde geprüft (Vorlage 566a/2010).

Im Rahmen der Kooperation findet ein beständiger Erfahrungsaustausch der Amtsleitungen und Prüfer auf der Ebene der Sachgebietsleitungen statt. Aus den Unterschieden der beiden Städte in Bevölkerungszahl, Finanz Ausstattung, Verwaltungsaufbau und -größe, Behörden selbstverständnis resultieren unterschiedliche Prüfungsschwerpunkte. Diese werden bei jeder Stadt mit spezialisierten Mitarbeitern bearbeitet und möglichst für die Nachbarstadt nutzbar gemacht. Die Zusammenarbeit soll eine vergleichende Prüfung ermöglichen und damit die eigenen Standpunkte absichern.

Arbeitstreffen, zuletzt am 16. Mai 2019 in Tübingen dienen der Planung und Lenkung der Kooperationsaktivitäten. Regelmäßig gehen den Treffen Besichtigungen der aktuellen städtebaulichen Projekte beider Städte voraus. In diesem Jahr wurde die Entwicklung Obere Viehweide zum Anlass für eine ausführliche Darstellung und Führung durch den Fachbereich 7 gewählt, die nicht nur den Reutlinger Gästen, sondern auch unseren Tübinger Kolleginnen und Kollegen wichtige Informationen für die örtliche Prüfung bescherte.

Daneben nimmt der Fachbereich Revision an den verschiedenen Arbeitskreisen der Rechnungsprüfungseinrichtungen in den Landkreisen Tübingen und Reutlingen, in den beiden Regierungsbezirken Tübingen und Stuttgart („württembergische Schiene“), innerhalb der Großen Kreisstädte und auch der baden-württembergischen Großstädte teil.

Zusammenfassung des Haushaltsjahres

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Der Verwaltungshaushalt schließt im Jahr 2019 entgegen dem Zwischenbericht zum Vollzug des Haushalts 2019 (Vorlage 229/2019 mit einem weit besseren Ergebnis ab als prognostiziert und wie geplant.

Die Haushaltsrechnung weist zum 31. Dezember 2019 Mehreinnahmen in Höhe von rund 12,7 Mio. (Vorjahr 16,7 Mio. Euro) aus. Damit wurde die geplante Zuführungsrate von rund 21 Mio. Euro deutlich übertroffen. In der Entwicklung der letzten Jahre wurde damit der dritthöchste Überschuss erzielt. Dieses Ergebnis ist insbesondere durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer, beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sowie bei den Finanzzuweisungen des Landes zustande gekommen. Dank der weiter anhaltenden guten Konjunktur konnten diese Mehreinnahmen erzielt werden. Die Haushaltsrechnung 2019 weist eine Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt in Höhe von 33.777.435,51 Euro aus.

Die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt ist nach § 22 GemHVO vorgeschrieben. Sie wurde in Höhe der ordentlichen Kredittilgung voll erbracht. Außer den Mehreinnahmen bei Steuern und Zuweisungen haben

auch Budgeteinsparungen bei den Fachbereichen und Stabstellen maßgeblichen Einfluss auf das gute Rechnungsergebnis.

Die genaue Entwicklung der HH-Gruppierungen ist in **Anlage 1** dargestellt.

Der Vermögenshaushalt schließt, bedingt durch die überplanmäßige Zuführungsrate des Verwaltungshaushalts mit einem positiven Ergebnis von 36,06 Mio. Euro ab. Außerdem wurden die in 2018 gebildeten Haushaltsreste in Höhe von 52,56 Mio. Euro aufgelöst und haben somit das Rechnungsergebnis entsprechend verbessert. Der Überschuss wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die im Haushaltsplan einkalkulierte Rücklagenentnahme zur Finanzierung des Vermögenshaushalts von rund 12,55 Mio. Euro musste somit nicht in Anspruch genommen werden. Damit hat sich der Rücklagenbestand deutlich verbessert und liegt nunmehr bei 85,6 Mio. Euro.

Das bei der Haushaltsstelle 2.8800 gebuchte städtische Grundvermögen hat gegenüber dem Vorjahr per Saldo um 12,3 Mio. Euro zugenommen. Der Erwerb lag im Jahr 2019 bei rd. 18,3 Mio. Euro. Hiervon entfallen auf den Grunderwerb in den Ortschaften zur Erschließung von Baugebieten insgesamt rd. 17,5 Mio. Euro. In Anlage 2 ist die Vermögensbilanz der Jahre 1990 – 2018 dargestellt.

Allgemeine finanzielle Lage

Leistungskraft des Haushaltes Zuführungsrate

Die Zuführung des Verwaltungshaushalts zum Vermögenshaushalt ist eine wichtige Kennzahl für die Leistungskraft des Haushaltes.

Die Entwicklung der Zuführungsrate in den letzten Jahren ist den folgenden beiden Grafiken zu entnehmen:

Zuführung an den VMH

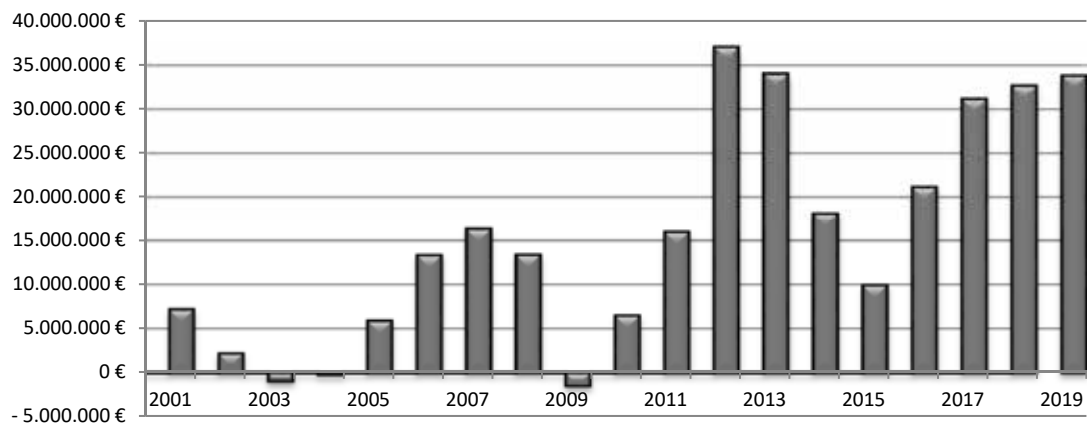


Abbildung 1 Zuführung an den Vermögenshaushalt

Zuführungsrate

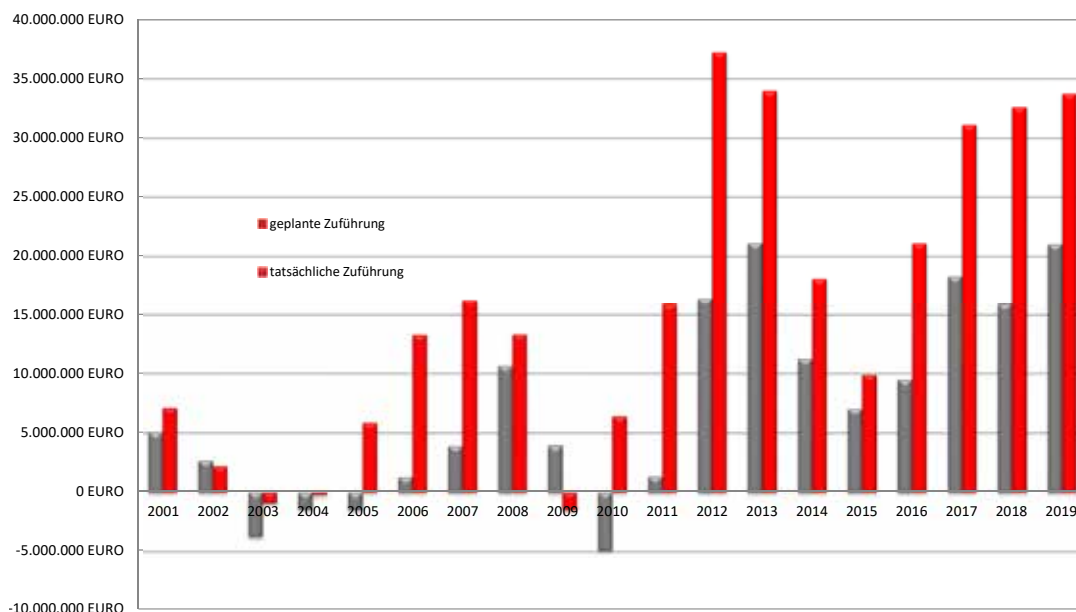


Abbildung 2 Zuführung an den Vermögenshaushalt mit Planansätzen

Nach dem guten Vorjahresergebnis der Zuführungsrate wurde diese gegenüber dem Vorjahresergebnis nochmals gesteigert und liegt nach den Spitzenwerten in den Jahren 2012 und 2013 mit rund 33,7 Mio. Euro an dritter Stelle. Im Vergleich zur Haushaltsplanung mit rd. 21,03 Mio. Euro liegt die Zuführungsrate um 12,7 Mio. Euro über dem kalkulierten Planansatz.

In dem Schaubild ist zu sehen, dass die Zuführungsrate extrem volatil geworden sind. Die Zuführungsrate der Jahre 2012, 2013 und 2017 bis 2019 sind drei Mal so hoch wie die Zuführungsrate 2015.

Nettoinvestitionsrate

Die Nettoinvestitionsrate oder freie Spitze errechnet sich aus der Zuführungsrate des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt, abzüglich der Tilgungen und der Kreditbeschaffungskosten. Die Nettoinvestitionsrate lässt so den finanziellen kommunalpolitischen Handlungsspielraum erkennen.

Der Aufwand für die ordentliche Tilgung lag im Haushaltsjahr 2019 bei insgesamt 2.802.707,59 Euro (Vorjahr 2.678.656,48 Euro). Daraus errechnet sich für das Jahr 2019

eine Nettoinvestitionsrate in Höhe von rund 31 Mio. Euro (Vorjahr 29,7 Mio. Euro). Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführungsrate wurde somit mehr als erreicht. Bezogen auf die Einwohner stellt sich der Verlauf der Nettoinvestitionsraten der vergangenen sechs Jahre wie folgt dar:

Haushaltsjahr 2019	341,70 Euro	Einwohner	91.506
Haushaltsjahr 2018	328,51 Euro	Einwohner	90.546
Haushaltsjahr 2017	324,92 Euro	Einwohner	89.447
Haushaltsjahr 2016	220,01 Euro	Einwohner	88.347
Haushaltsjahr 2015	100,24 Euro	Einwohner	87.464
Haushaltsjahr 2014	197,52 Euro	Einwohner	85.871
Haushaltsjahr 2013	388,77 Euro	Einwohner	85.383

Im Vergleich zu Vorjahren 2014 bis 2016 hat die Nettoinvestitionsrate jährlich zugenommen und sich im Verhältnis zum Jahr 2015 mehr als verdreifacht. Damit hat sich der kommunalpolitische Handlungsspielraum gegenüber den Jahren 2014 und 2015 wieder verbessert. Der Landesdurchschnitt 2018 beträgt 355 Euro pro Einwohnerin / Einwohner (Vorjahr 328 Euro pro Einwohnerin / Einwohner). Damit liegt die Universitätsstadt Tübingen etwas unter dem Landesdurchschnitt. Diese Zahl ist allerdings nur eingeschränkt vergleichbar.

Die Entwicklung der Nettoinvestitionsrate im Vergleich zum Landesdurchschnitt ist nachfolgend dargestellt:

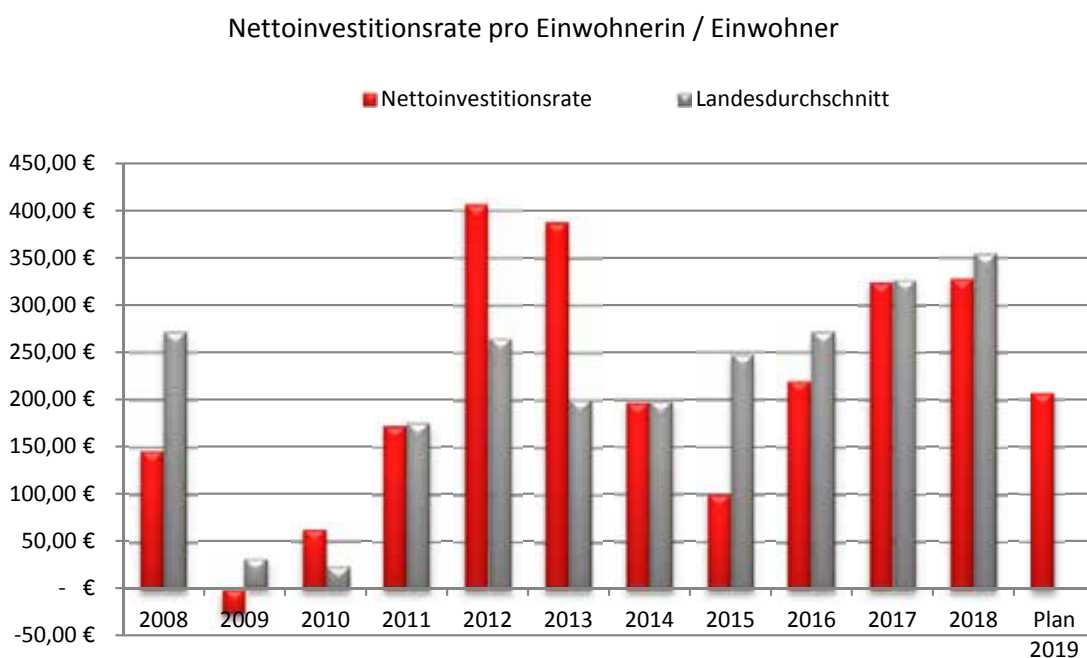


Abbildung 3 Nettoinvestitionsrate pro Einwohnerin und Einwohner

Auch dieses Schaubild untermauert die Ausführungen oben zur Zuführungsrate. Die eigene Investitionskraft der Stadt war im Jahr 2013 doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt. Ebenso überdurchschnittlich war sie im Jahr 2012 und ist dann 2014 auf den Landesdurchschnitt zurückgefallen. Im Jahr 2015 ist sie weiter drastisch abgesackt, während der Landesdurchschnitt wieder eine aufsteigende Tendenz zeigt. Im Jahr 2016 liegt die Investitionskraft der Stadt zwar deutlich über dem Ergebnis des Vorjahres aber noch nicht im Landesdurchschnitt. Im Jahr 2017 liegt die Investitionskraft auf dem Niveau des Landesdurchschnitts. Im Jahr 2018 hat die Investitionskraft gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Im Ergebnis des Jahres 2019 wurde erstmals der Landesdurchschnitt leicht übertroffen.

Finanzierung des Vermögenshaushaltes

Die Finanzierung des Vermögenshaushalts 2019 erfolgte im Wesentlichen aus der Zuführung vom Verwaltungshaushalt (33,77 Mio. Euro), den Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen (2,29 Mio. Euro), aus Rückzahlungen des Sanierungshaushalts (5,85 Mio. Euro) und den Veräußerungen von Sachen des Anlagevermögens (6,05 Mio. Euro) sowie aus den Haushaltsausgabereste der Vorjahre (52,56 Mio. Euro).

Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt

Bedingt durch die überplanmäßige Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 12.747.796 Euro konnte der Vermögenshaushalt aus eigener Kraft wie im Haushaltsplan vorgesehen ausgeglichen werden. Die hierfür vorgesehene Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 12,54 Mio. Euro musste nicht in Anspruch genommen werden. Stattdessen konnte der im Vermögenshaushalt erzielte Überschuss in Höhe von 36,05 Mio. Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Vermögenslage – Rücklagen

Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist Bestandteil der Jahresrechnung (§ 95 Abs. 1 GemO). Die wesentlichen Bestandteile der Vermögensrechnung sind derzeit immer noch im ShV (Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge) abgebildet und wurden im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung geprüft. Bei der aufgestellten Vermögensrechnung werden die Vermögensbestände und Vermögensanlagen wie bisher in Form einer Geldvermögensrechnung dargestellt.

In Vorbereitung auf das neue Haushaltsrecht wurde das gesamte städtische Anlagevermögen erfasst, bewertet und in die Anlagebuchhaltung aufgenommen. Damit wird die bislang aufgestellte Geldvermögensrechnung sukzessive abgelöst. Das bisher bewertete Anlagevermögen, die sonstigen Vermögenswerte, sowie der Rücklagenbestand (Basiskapital), die Investitionszuschüsse und -beiträge und die Verbindlichkeiten wurden analog zum neuen Haushaltsrecht in einer vorläufigen Bilanz (Anlage 5) ausgewiesen. Die Aufstellung der Vermögensrechnung wurde durch den Fachbereich Revision vorgenommen.

Der Vermögensbestand beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf rund 671,6 Mio. Euro (Vorjahr 646 Mio. Euro).

Allgemeine Rücklage

Der Rücklagenbestand beträgt zum 31. Dezember 2019 insgesamt 85.603.796,58 Euro und hat gegenüber dem Vorjahr mit 46.851.763,90 Euro um rund 39 Mio. Euro zugenommen.

Die Veränderung der Rücklagen 2019 und die Entwicklung des Rücklagenbestandes sind im Rechenschaftsbericht 2019 detailliert dargestellt. Der Stand der nicht gebundenen Rücklagen liegt bei 77.188.511,13 Euro (Vorjahr 41.130.623,24 Euro) und erfüllt die gesetzlichen Vorschriften über den Mindestbetrag.

Der Mindestbetrag richtet sich nach § 20 Abs. 2 GemHVO und beträgt mindestens zwei Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre. Demzufolge errechnet sich eine Mindestrücklage in Höhe von 5.734.453,17 Euro.

Die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage ist nachfolgend dargestellt:

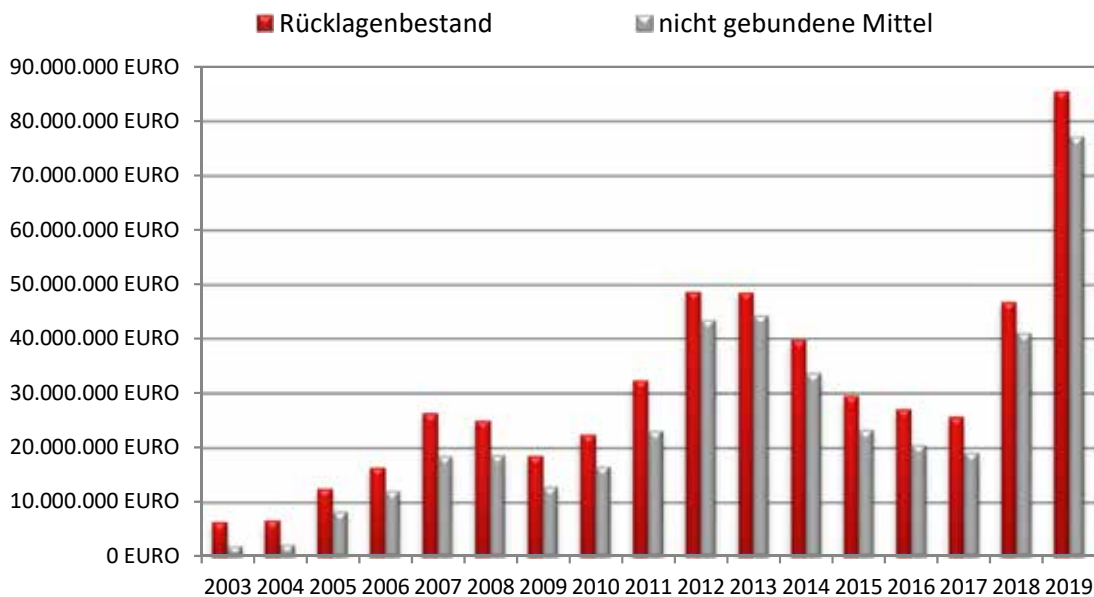


Abbildung 4 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage soll in Form der Mindestrücklage die jederzeitige Zahlungsbereitschaft der Stadtkasse sichern. Das ist eine wichtige Funktion der Rücklage. Deshalb darf der Mindestbetrag auch nicht unterschritten werden.

Zum anderen soll mit der Rücklage für konjunkturelle Schwankungen vorgesorgt werden. Wie hoch diese Vorsorge sein soll ist weitgehend eine politische Frage.

Die allgemeine Rücklage hat sich im Berichtsjahr 2019 entgegen der Planung erfreulich entwickelt und liegt im Vergleich zu den Vorjahren auf dem absoluten Höchststand. Damit hat sich die Prognose des Fachbereichs Revision bestätigt, dass der Rücklagenbestand am Ende des Jahres 2019 nicht auf den niedrigen geplanten Stand absinken wird.

Vermögenslage – Schulden

Der Schuldenstand des städtischen Haushalts (ohne Eigenbetriebe) zu Beginn des Jahres 2019 belief sich auf insgesamt 35.701.208,72 Euro. Im Jahr 2019 wurden Kredite in Höhe von 18 Mio. Euro aufgenommen. Nach Abzug der geleisteten Tilgungen errechnet sich zum Stichtag 31. Dezember 2019 ein Schuldenstand von 50.898.501,13 Euro (Kämmereischulden).

Zinsbelastung

Im Berichtsjahr betrug die Zinsbelastung für den städtischen Haushalt 659.477,23 Euro (Vorjahr 730.640,52 Euro). Die Abnahme ist eine Folge der niedrigen Zinsen bei Kreditverlängerung nach Auslaufen der Zinsbindung und eine Folge der regelmäßigen Tilgungen. Des Weiteren sind Verwahrentgelte für Bankguthaben in Höhe von 46.229,33 Euro angefallen.

Schuldenstand einschließlich Eigenbetriebe

Im nachfolgenden Schaubild ist die Entwicklung der Schulden einschließlich der Eigenbetriebe dargestellt:

**Schuldenstand zum 31. Dezember;
Kämmereischulden plus Eigenbetriebe**

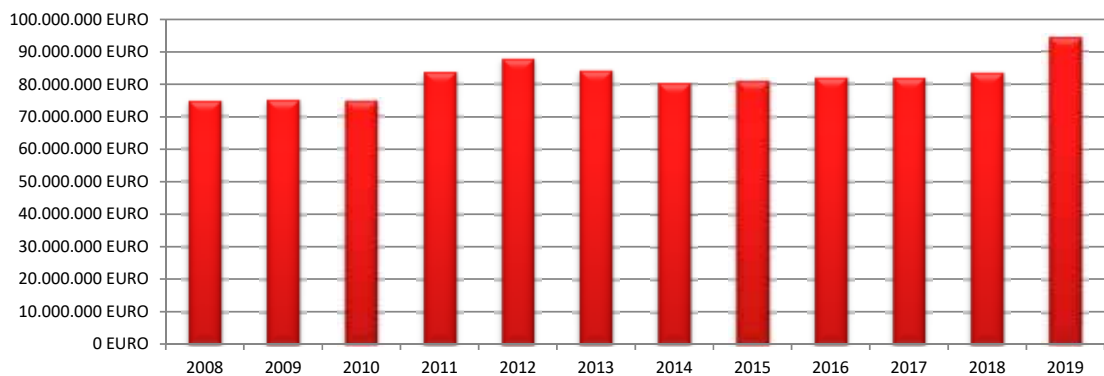


Abbildung 5 Schuldenstand

Die Gesamtsumme der Schulden hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht und liegt bei rd. 94,3 Mio. Euro. Bei den Eigenbetrieben hat der Schuldenstand um rund 4,3 Mio. Euro abgenommen. Die Kämmereischulden (städt. Haushalt) haben sich dagegen um rund 15,2 Mio. Euro deutlich erhöht. Die Neuverschuldung der Kämmereischulden steht in engem Zusammenhang mit dem Erwerb von Baugrundstücken in den Ortsteilen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung, die Eigenbetriebe eingeschlossen, hat gegenüber dem Vorjahr zugenommen und liegt bei 1.040,34 Euro (Vorjahr 945 Euro). Im Vergleich hierzu der aktuelle Landesdurchschnitt des Jahres 2018 mit 1.068 Euro pro Einwohner.

Im nachfolgenden Schaubild ist die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung dargestellt:

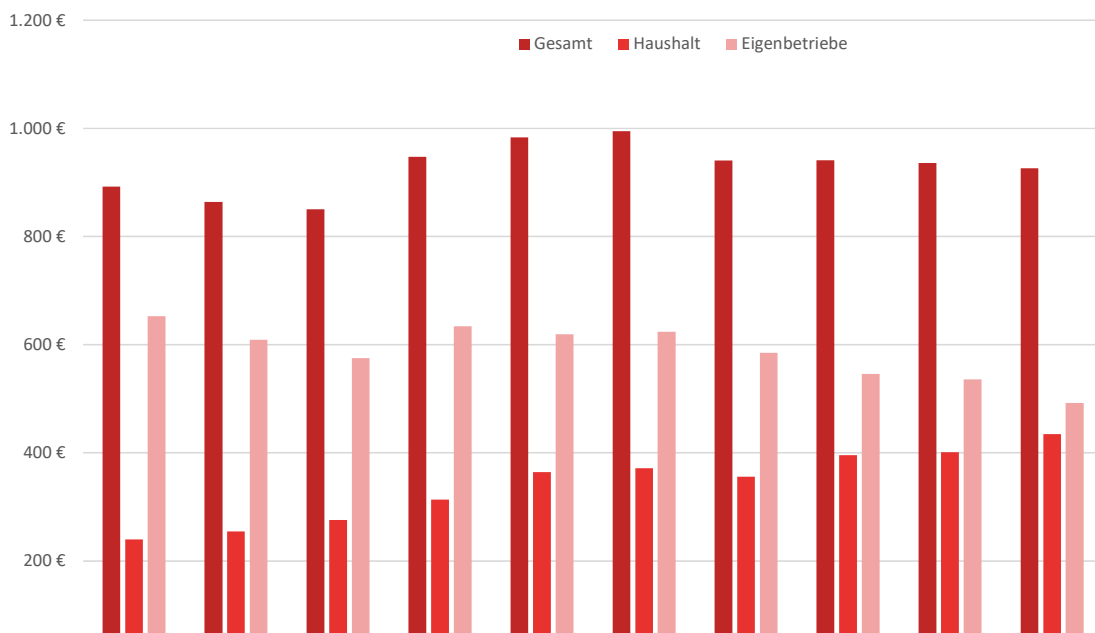


Abbildung 6 Pro-Kopf-Verschuldung

Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Haushaltsführung

Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist; die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 77 GemO).

Rangfolge der Einnahmen

Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen hat die Gemeinde gemäß § 78 Abs. 2 GemO

1. aus sonstigen Einnahmen (Einkommensteueranteil, Mieten, Pachten)
2. aus Entgelten für ihre Leistungen (Gebühren, Beiträge), soweit vertretbar und geboten,
3. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.

Kreditaufnahmen (für Ausgaben des Vermögenshaushaltes) sind nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Diese Reihenfolge ist verbindlich vorgeschrieben.

Entwicklung und Struktur der Einnahmen

Die Entwicklung der genannten Einnahmen kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Tsd. Euro	%	Tsd. Euro	%	Tsd. Euro	%	Tsd. Euro	%	Tsd. Euro	%
Sonstige Einnahmen	145.519	67,2	154.225	68,5	164.884	67,8	186.086	70,6	203.624	66,5
Leistungs-entgelte	11.736	5,4	11.313	5	12.794	5,3	12.414	4,71	13.068	4,27
(Real) Steuern	58.949	27,3	53.599	23,8	63.362	26,1	59.533	22,59	71.426	23,3
Kredite	230	0,1	6.000	2,7	1.900	0,8	5.540	2,1	43.817	5,9
Gesamt-einnahmen	216.434	100	225.137	100	242.940	100	263.573	100	331.935	100

* nicht enthalten sind die Zuführungen vom Vermögenshaushalt, innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen und Umschuldungskredite

Abbildung 7 Einnahmenstruktur

Die Steuereinnahmen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 4,4 Mio. Euro vermindert und liegen im Berichtsjahr 2019 bei 67 Mio. Euro (Vorjahr 71,4 Prozent). Ursächlich hierfür waren Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von 3,72 Mio. Euro. Der im Jahr 2018 erzielte Spitzenwert konnte damit nicht erreicht werden. Der Anteil der Steuereinnahmen an den Gesamteinnahmen liegt bei 22,8 Prozent (Vorjahr 23,3 Prozent).

Die Leistungsentgelte haben sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um rund 1,5 Mio. Euro vermindert.

Alle Einnahmen außer Entgelte für Leistungen, Steuern und Kredite sind sonstige Einnahmen. Bei den sonstigen Einnahmen konnte das Rechnungsergebnis des Vorjahres um 11,7 Mio. Euro übertroffen werden. Wesentliche Mehreinnahmen ergaben sich bei den Schlüsselzuweisungen (+ 8,8 Mio. Euro), beim Anteil an der Umsatzsteuer (+ 1,1 Mio. Euro), bei den Zuweisungen und Zuschüssen (+ 2,66 Mio. Euro), Weitere Mehreinnahmen ergaben sich bei Veräußerungen des Anlagevermögens (+ 3,5 Mio. Euro).

Neue Kredite zur Finanzierung des Haushalts 2019 wurden keine aufgenommen. Von dem im Jahr 2018 übertragenen Haushaltsrest in Höhe von 18,12 Mio. Euro wurden insgesamt 18.Mio. für Kredite zur Baulandfinanzierung in den Ortsteilen verwendet.

Nachfolgend die Struktur der Einnahmen in der Grafik:

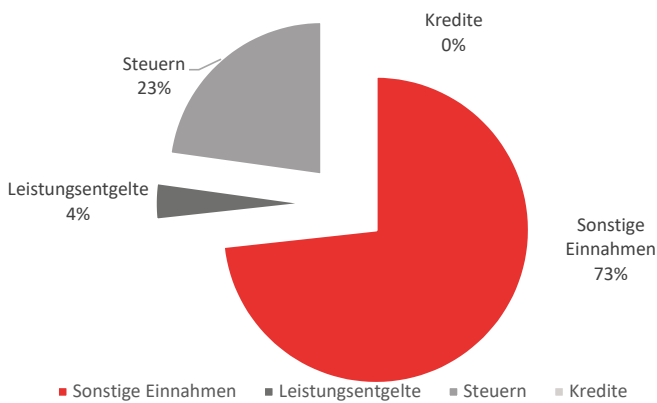


Abbildung 8 Einnahmenstruktur - Grafik

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Haushaltssatzung

Jahr	VerwaltungsHH. Euro	VermögensHH. Euro	Sonderrechnung Euro	Gesamtvolumen Euro
2019	313.837.340	56.983.660	7.846.900	378.667.900
2018	286.836.350	61.907.680	10.126.450	358.870.480
Mehr (+)	27.000.990			19.797.420
Weniger (-)		-4.924.020	-2.279.550	

Abbildung 9 Haushaltssatzung

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt:

- Höchstbetrag der Kassenkredite
15.000.000 Euro
- Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen
10.270.000 Euro
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
17.535.000 Euro

Genehmigt wurden:

- der in § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) in Höhe von 10.270.000 Euro,
- der in § 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.408.270 Euro, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind. (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 17.535.000 Euro)
- der in Nr. 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST) festgesetzte Teilbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 7.232.397 Euro und der in Nr. 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Kassenkredite im Höhe von 7.000.000 Euro, sowie der in Nr. 4 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.000.000 Euro für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Haushaltssatzung

Das Regierungspräsidium (RP) hat mit Haushaltserlass vom 9. April 2019 die Gesetzmäßigkeit der am 17. Januar 2019 vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung sowie die beschlossenen Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST) und Tübinger Musikschule (TMS) bestätigt.

Jahresrechnung 2019 und Jahresergebnis 2018

Verwaltungshaushalt		
	2018	2019
Haushaltsplanansatz		
in Einnahmen und Ausgaben	286.836.350,00 €	313.837.340,00 €
Rechnungsergebnis		
in Einnahmen	310.075.554,85 €	325.780.881,20 €
in Ausgaben	310.075.554,85 €	325.780.881,20 €
Differenz	0,00 €	0,00 €
Die Mehr/Mindereinnahmen von	23.239.204,85 €	11.943.541,20 €
und die Mehr/Minderausgaben von	23.239.204,85 €	11.943.541,20 €
Differenz	0,00 €	0,00 €
wurden auf der Einnahmeseite durch		
Mehreinnahmen von	27.602.572,00 €	19.275.377,00 €
bzw. Mindereinnahmen von	4.363.368,00 €	7.331.835,00 €
verursacht bzw.		
auf der Ausgabeseite durch		
Mehrausgaben von	111.837.930,00 €	113.530.686,00 €
und Minderausgaben von	88.598.725,00 €	101.587.145,00 €

Abbildung 10 Verwaltungshaushalt Jahresrechnung und Ergebnis 2019

Hinweis:

Die hohen Mehrausgaben von 113.530.686,00 Euro und ebenso die Minderausgaben in Höhe von 101.587.145,00 Euro haben hauptsächlich technische Gründe. So werden beispielsweise die Personalausgaben auf Unterkonten gebucht, die keinen Planansatz haben. Auf diese technische Weise entstehen formale außerplanmäßige Ausgaben.

Vermögenshaushalt		
	2018	2019
Haushaltsplanansatz	61.907.680,00 €	56.983.660,00 €
in Einnahmen und Ausgaben		
Rechnungsergebnis		
in Einnahmen	72.708.163,42 €	49.217.576,18 €
in Ausgaben	72.708.163,42 €	49.217.576,18 €
Die Mehr- Mindereinnahmen von	10.800.483,42 €	-7.766.083,82 €
kamen auf der Einnahmeseite		
durch Mehreinnahmen von	25.653.115,00 €	27.009.371,00 €
und Mindereinnahmen von	14.852.632,00 €	34.775.455,00 €
und auf der Ausgabeseite		
durch Mehrausgaben von	37.201.418,00 €	49.522.948,00 €
und Minderausgaben von	26.400.935,00 €	57.289.032,00 €
zustande.		

Abbildung 11 Vermögenshaushalt Jahresrechnung und Ergebnis 2019

Ausführung des Haushaltsplanes

Deckungskreise bzw. Ämterbudgets

Im Rahmen der Budgetierung steht den Fachbereichen, Ämtern und Dienststellen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung jeweils ein Budget im Verwaltungs- und für Beschaffungen im Vermögenshaushalt zur Verfügung.

Die Rechnungsergebnisse weichen teilweise erheblich von den Planansätzen ab. Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit der wichtigsten Ausgabegruppen und die Übertragbarkeit der Mittel im Verwaltungshaushalt (VWH) haben die einzelnen Über- und Unterschreitungen innerhalb des Deckungskreises jedoch keine haushaltsrechtliche Relevanz mehr.

Eingesparte Budgetmittel

Die Ämter und Dienststellen haben im Jahr 2019 Budgetmittel und Sammelnachweismittel in Höhe von insgesamt 8.970.294,84 Euro eingespart. Von dieser Summe wurden Reste in Höhe von 2.500.819,54 Euro in das Haushaltsjahr 2020 übertragen. Es handelt sich hierbei um Verbindlichkeiten aus den Gebäudebewirtschaftungskosten, welche

im Jahr 2019 entstanden sind und kassenmäßig erst im Haushaltsjahr 2020 fällig wurden. Dieser Betrag wurde als Rückstellung in die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 übernommen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Ausgabeansätze im Haushaltsplan sind grundsätzlich verbindlich und dürfen nicht überschritten werden. Soweit die Mittel nicht nach den Budgetierungsregeln umgeschichtet werden können bzw. die Ausgabepositionen keinem Deckungskreis angehören, müssen überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nach der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung nach wie vor genehmigt werden.

Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind gem. § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn:

- ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder
- die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Bei der Änderung der Hauptsatzung wurden auch die Wertgrenzen für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit Beschluss des Gemeinderats vom 31. Juli 2015 neu festgesetzt. Zuständig sind nach der Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung bis 5.000 Euro die Stadtkämmerei, bis 20.000 Euro der Oberbürgermeister („unbegrenzt“ nur im Rahmen der Deckungsreserve), bis 100.000 Euro die beschließenden Ausschüsse und darüber der Gemeinderat.

Im Verwaltungshaushalt wurden in 94 Fällen (Vorjahr 94) Mittel in Höhe von insgesamt 3.185.39,10 Euro (Vorjahr 3.508.263,95 Euro) über- und außerplanmäßig umgeschichtet. Im Vermögenshaushalt beläuft sich die Anzahl der Fälle auf 51 (Vorjahr 44) bei einer Summe von 19.595.984,84 Euro (Vorjahr 6.649.881,39 Euro)

Haushaltseinnahme- und Ausgabereste

Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste (HER) dienen der Jahresabgrenzung in der Buchhaltung. Mit ihnen können Einnahmen in dem Jahr dargestellt und gebucht werden, in dem sie anfallen. Voraussetzung nach § 41 Abs. 2 GemHVO ist, dass der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. Sie dürfen nur für ausstehende Beiträge, Zuschüsse und Krediteinnahmen gebildet werden.

Mit der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht zum 1. Januar 2020 wurden keine Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt mehr gebildet, da das neue Recht derartiges nicht mehr vorsieht.

Kostenrechnende Einrichtungen (KRE)

Gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO sind für kostenrechnende Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden, im Verwaltungshaushalt mit angemessener Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen.

Die Ergebnisse der Haushaltsrechnung 2019 und die Entwicklung der Kostendeckung im Zeitraum 2008 bis 2019 bei den kostenrechnenden Einrichtungen sind in der **Anlage 3** dargestellt.

Dabei wurden die nachfolgenden kostenrechnenden Einrichtungen nicht mehr in die Tabelle aufgenommen, da entweder keine betriebswirtschaftliche Aussagekraft abgeleitet werden kann oder sie zwischenzeitlich aus dem Haushalt ausgegliedert wurden:

Kunsthalle, Parkeinrichtungen, Parkhäuser, Bedürfnisanstalten, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung.

Sonderrechnungen

Im Sachbuch 7 werden die Sanierungsgebiete „Entwicklungsbereich Stuttgarter Straße/Französisches Viertel“ (UA 6152), „Obere Viehweide“ (UA 6153), „Östlicher Altstadtrand“ (UA 6157), „Lustnau Süd“ (UA 6158), und „Südliches Stadtzentrum“ (UA 6159) abgebildet. In allen Bereichen wurden Mehreinnahmen erzielt, welche an den Vermögenshaushalt abgeführt wurden. Die Entsprechenden Rechnungsergebnisse und die jeweilige Einnahmehaushaltsstelle sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Entwicklungsbereich	Rechnungsergebnis	Abführung an
	2019	
Entwicklungsbereich Stuttgarter Straße / Französisches Viertel	3.319.996,53 €	HHSt. 2.6150.3300.000-1015
Obere Viehweide	522.690,08 €	HHSt.2.6150.3300.000-1011
Östlicher Altstadtrand	1.417.277,04 €	HHSt. 2.6150.3300.000-1020
Lustnau Süd	597.550,59 €	HHSt. 2.6150.3300.000-1040
Südliches Stadtzentrum	1.768.910,39 €	HHSt.2.6150.3300.000-1034

Abbildung 12 Entwicklungsbereiche

Kasse und Rechnungslegung

Kassenbestand und Liquidität

Der Kassenbestand einschließlich der Eigenbetriebe betrug zum Jahresabschluss 25.260.593,37 Euro (Vorjahr 19.387.740,31 Euro). Dieser Stichtagskassenbestand wurde buchmäßig zum 31. Dezember 2019 errechnet. Er sagt als Stichtagszahl noch nichts über Liquidität der Stadtkasse aus. Maßgeblich ist der durchschnittliche Kassenbestand über das gesamte Jahr hinweg. Die Liquidität der Stadtkasse war stets gegeben. Zeitweise konnten Beträge vorübergehend zinsbringend angelegt werden; dafür konnten Zinsen in Höhe von 2.147,07 Euro (Vorjahr 4.415,08 Euro) bei der HHSt. 1.9100.2051.000 eingenommen werden (Planansatz: 2.400 Euro).

Kassenkredite

In der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 15 Mio. Euro festgesetzt. Im Jahr 2019 wurden wie bereits in den Vorjahren keine Kassenkredite aufgenommen.

Kasseneinnahmereste (KER)

Kasseneinnahmereste (KER) sind in der Sollspalte gebuchte, aber am Jahresende noch nicht eingegangene Einnahmen; oder mit anderen Worten Zahlungsrückstände. Die Rückstände des Verwaltungshaushalts sind nach Einnahmeararten geordnet in der **Anlage 4** dargestellt.

Die Gesamtsituation der KER ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Kasseneinnahmereste	2016	2017	2018	2019
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Verwaltungshaushalt	4.332.449,33	5.270.158,63	6.386.798,90	4.313.108,57
Vermögenshaushalt	1.703.774,01	1.950.682,73	1.202.499,49	495.225,90
Sachbuch für				
haushaltsfremde Vorgänge	3.043.397,42	3.050.107,67	2.805.215,86	1.484.426,31
Sonderhaushalt				7.962,75
Gesamt	9.079.620,76	10.270.949,03	10.394.514,25	6.300.723,53

Abbildung 13 Kasseneinnahmereste

Verwaltungshaushalt

Bei den Kasseneinnahmeresten des Verwaltungshaushaltes ist die relative Höhe gemessen an den Gesamteinnahmen eines Haushaltsjahres und ihrer Entwicklung über mehrere Jahre hinweg zu prüfen. Daneben sind Einzelentwicklungen zu beobachten. Die KER werden vom Fachbereich Revision laufend überwacht. Die prozentuale Höhe der KER an den Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes hat sich in den vergangenen 10 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	KER	%
	in Euro	
2009	6.364.350	3,76
2010	4.703.714	2,5
2011	5.193.722	2,64
2012	4.611.738	2,01
2013	4.893.387	1,99
2014	5.027.464	2,05
2015	3.412.791	1,4
2016	4.332.449	1,6
2017	5.270.159	1,8
2018	6.386.799	2,06
2019	4.313.109	1,3

Abbildung 14 Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt

Tatsächliche Rückstände

Die KER im Verwaltungshaushalt haben gegenüber dem Vorjahresergebnis um rund 1,98 Mio. Euro abgenommen und liegen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen bei 1,32 Prozent. Wesentliche Rückgänge sind hierbei bei der Verpachtung des Plakatanschlages (– 243.247,50 Euro), sowie bei den Gebäudemieten (– 254.989,53 Euro). Weiterhin wurden im Bereich der Grundsteuer mit Vorlage 333/2019 nicht einbringliche Forderungen in Höhe von 365.480,32 Euro niedergeschlagen. Ebenso niedergeschlagen wurden eine Vielzahl von Kleinbeträgen bis zu zehn Euro im Einzelfall, welche teilweise noch aus der Zeit vor der Einführung von SAP im Jahr 2000 ausstehend waren. Die Gesamtsumme der im Jahr 2019 niedergeschlagenen Forderungen im Jahr 2019 beläuft sich auf rd. 862.000 Euro. Bei den Forderungen aus rückständiger Gewerbesteuer hat sich der Kasseneinnahmerest vom Vorjahr um rd. 797.000 Euro auf insgesamt 2.276.737,62 Euro erhöht.

Bußgelder

Die KER aus den Geldbußen und Verwarnungsgelder werden in einem eigenen Verfahren (OWI21) festgesetzt und am Jahresende in die Haushaltsrechnung übernommen. Zum Stichtag 30. Dezember 2019 beläuft sich die Summe der KER in diesem Bereich auf rund 0,2 Mio. Euro. Gemessen an der Gesamtsumme der festgesetzten Bußgelder (3,73 Mio. Euro) liegt der Anteil der KER bei 6,1 Prozent.

Effektive Rückstände

Unter Berücksichtigung der Forderungen gegenüber Bund und Land, den Eigenbetrieben und den Aussetzungen bei der Gewerbesteuer ergeben sich effektive KER, welche im Mahn- und Vollstreckungsverfahren der Stadtkasse verfolgt werden, in Höhe von rund 3,5 Mio. Euro (Vorjahr 4,7 Mio. Euro). Gemessen am Haushaltsvolumen liegen die effektiven KER bei 1,13 Prozent (Vorjahr 1,69 Prozent) und damit unter der Unbedenklichkeitsgrenze mit 2 Prozent.

Uneinbringliche Forderungen aus Vorjahren

Im Zuge der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht zum 1. Januar 2020 wurde in den Jahren 2018 und 2019 eine Vielzahl von Forderungen, welche seit vielen Jahren bestehen und nicht mehr einbringlich sind niedergeschlagen. Hierbei handelt es sich vielfach um kleinere Beträge oder aber um Forderungen von Firmen, welche im Rahmen der Insolvenz bislang noch in der Buchhaltung geführt werden. Die Niederschlagung bedeutet nicht, dass auf die Forderungen verzichtet wird. Sie stellt nur eine verwaltungsinterne Maßnahme dar. Die Stadtkasse verfolgt die Realisierung dieser Steuerforderungen auch weiterhin, so wie auch alle anderen Steuerforderungen verfolgt werden. Die Bereinigung bzw. Berichtigung der Kassenreste dient also ausschließlich dazu, eine realistische Darstellung des Haushaltsvollzugs und der Haushaltslage zu erhalten.

Damit wurde die bislang in den Vorjahren vom Fachbereich Revision immer wieder monierte Beanstandung erledigt.

Vermögenshaushalt

Die Haushaltsrechnung 2019 weist im Vermögenshaushalt KER in Höhe von rund 0,5 Mio. Euro aus. Im Vergleich zum Vorjahr (1,20 Mio. Euro) haben die ausstehenden Forderungen abgenommen. Gemessen am Haushaltsvolumen belaufen sich die KER auf 0,92 Prozent (Vorjahr 1,65 Prozent).

Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)

Die Kasseneinnahmereste im ShV belaufen sich zum 31. Dezember 2019 auf insgesamt 1.484.426,31 Euro (Vorjahr 2.805.215,86 Euro). Dieser Betrag beinhaltet nur den städtischen Haushalt ohne Eigenbetriebe.

Kassenausgabereste (KAR)

In der Haushaltsrechnung 2019 sind zum Ende des Jahres im Verwaltungshaushalt KAR in Höhe von 473,50 Euro (Vorjahr 2.954.263,82 Euro) ausgewiesen. Im Vermögenshaushalt sind KAR in Höhe von 37.960,14 Euro angefallen. KAR entstehen durch Auszahlungsanordnungen des Jahres 2019, die kassenmäßig zum Ende des Haushaltsjahres 2019 noch nicht vollzogen waren.

Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge ist in der Form der „begleitenden Prüfung“ (Prüfung zusammenhängender Abschnitte nach dem Kassenvollzug) als Vorbereitung auf die Prüfung der Jahresrechnung durchgeführt worden.

Kassenüberwachung**Stadtkasse**

Nach § 1 Abs. 1 der Gemeindeprüfungsordnung ist bei der Stadtkasse jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Die Stadtkasse wurde am 3. Dezember 2019 unvermutet geprüft. Geprüft wurde insbesondere, ob der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassensollbestand mit dem Kassenistbestand übereinstimmt und ob sich die Schwebeposten zeitnah erledigt haben. Weiterhin wurden die Tagesabschlüsse im Jahr 2019 vom Fachbereich Revision in regelmäßigen Zeitabständen überwacht, damit auch weiterhin sichergestellt ist, dass das SAP-System auch künftig richtig und zuverlässig arbeitet und keine Differenzen im Bereich der Schwebeposten entstehen.

Zahlstellen, Handvorschüsse

Bei der Universitätsstadt Tübingen sind derzeit insgesamt rd. 37 Zahlstellen und rd. 120 Handvorschusskassen eingerichtet. Mit der Änderung der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) ist ab dem Jahr 2018 bei Zahlstellen eine Kassenprüfung in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch nach vier Jahren vorzunehmen. Eine Prüfungspflicht für die Handvorschüsse durch die örtliche Prüfung besteht nicht mehr.

Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt vom Fachbereich Revision die Zahlstellen bei den Verwaltungsstellen und die des Bürgeramts einschließlich der Bürgerbüros und des Standesamts anhand des Kassenabrechnungsprogramms „Lewis – Kasse“ geprüft. Hierbei wurden im Jahr 2019 eingenommenen Bareinnahmen mittels Lewis –Kasse ermittelt (Kassensollbestand) und mit den tatsächlich abgeführten und im SAP-System gebuchten Abrechnungssummen abgeglichen. Eine Kassenprüfung vor Ort wurde im Hinblick auf die über das Kassenprogramm ermittelbaren Sollbestände nicht vorgenommen. Die hierbei festgestellten Beanstandungen wurden jeweils in einer Prüfungsniederschrift zusammengefasst und den betreffenden Zahlstellen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Die jeweiligen Bestände und der Prüfungszeitraum sind nachfolgend dargestellt:

In den betreffenden Zeiträumen wurden insgesamt rd. 709.500 Euro entsprechend Lewis-Kasse vereinnahmt (Kassensoll). Die Ablieferungen an die Stadtkasse belaufen sich auf insgesamt rd. 722.600 Euro. Im Ergebnis errechnet sich somit ein Überschuss in Höhe von rd. 13.100 Euro. Dieser Überschuss resultiert im Wesentlichen infolge fehlerhafter Rechnungsabgrenzungen.

Nach der Dienstanweisung für die Handvorschüsse liegt die Prüfung in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachbereichs- bzw. Amtsleitung. Entsprechend der Dienstanweisung ist hierbei eine Prüfung spätestens alle fünf Jahre vorgeschrieben und das Ergebnis der Prüfung dem Fachbereich Revision in Form einer Niederschrift mitzuteilen. Die Einhaltung der Prüfungspflicht im vorgeschriebenen Zeitraum wird vom Fachbereich Revision überwacht.

Zahlstelle	Zeitraum	Kassensollbestand	Kassenistbestand	Überschuss /Fehlbetrag	Bemerkung
Verw.Stelle Bebenhausen	13.03.2019 bis 17.12.2019	1.708,70 €	1.708,70 €	- €	
Vwst. Bühl	18.01.2019 bis 16.12.2019	12.769,10 €	12.769,20 €	0,10 €	
Bürgeramt	02.01.2019 bis 20.12.2019	454.524,28 €	461.383,49 €	6.859,21 €	fehlerhafte Rechnungsabgrenzung
Bürgerbüro Derendingen	04.01.2019 bis 19.12.2019	36.024,45 €	36.099,45 €	75,00 €	
VerwStelle Hagelloch	31.01.2019 bis 16.12.2019	12.753,15 €	12.753,15 €	- €	
Verw.Stelle Hirschau	09.01.2019 bis 18.12.2019	20.828,15 €	20.548,00 €	- 280,15 €	fehlerhafte Rechnungsabgrenzung
Verw.Stelle kilchberg	09.02.2019 bis 16.12.2019	3.826,20 €	3.826,20 €	- €	
Bürgerbüro Lustnau	10.01.2019 bis 20.12.2019	34.130,45 €	34.130,45 €	- €	
Verw.Stelle Pforndorf	09.01.2019 bis 18.12.2019	25.084,30 €	25.084,30 €	- €	
Verw.Stelle Unterjesingen	24.01.2019 bis 19.12.2019	11.378,30 €	11.378,30 €	€	
Verw.Stelle Weilheim	11.01.2019 bis 16.12.2019	8.560,05 €	13.726,05 €	5.166,00 €	Mitteilungsblätter wurden nicht ins Soll gestellt
Standesamt	02.01.2019 bis 23.12.2019	87.906,50 €	89.230,70 €	1.324,20 €	fehlerhafte Rechnungsabgrenzung
Summe		709.493,63 €	722.637,99 €	13.144,36 €	

Abbildung 15 Zahlstellenprüfung 2019

Neufassung der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO)

Mit Wirkung zum 3. März 2018 wurde die Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) neu gefasst und auf das neue kommunale Haushaltsrecht abgestimmt. Neben den bislang fehlenden Regelungen in Bezug auf das neue NKHR soll die neue Vorschrift künftig auch eine risikoorientierte und Zukunft gerichtete Ausrichtung der Rechnungsprüfung berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere eine prüfungsbegleitende Beratung zur Zweckmäßigkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns.

Dem Fachbereich Revision ist diese Neuregelung nicht fremd, sondern praktiziert diese nunmehr erlaubte prozessbegleitende Prüfung bereits seit vielen Jahren in verschiedenen Bereichen der Verwaltung nach dem Leitbild einer modernen kommunalen Rechnungsprüfung. Dieses Leitbild ist im Gutachten des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) vom 30. Juni 2013 detailliert dargestellt.

Hierzu nur einige Beispiele:

- Begleitung der städtischen Kommission zur Stellenbewertung
- Begleitung des Projekts zur Umsetzung der neuen Entgeltordnung nach TVÖD
- Begleitung verschiedener Projekte bei der Einführung von SAP

- Begleitung verschiedener Projekte im Rahmen der Verwaltungsreform
- Bewertung des städtischen Anlagevermögens
- Begleitung am Umstellungsprozess auf das neue kommunale Haushalts- und Kassenrecht
- Begleitung der Arbeitsgruppe zur Erstellung der Eröffnungsbilanz

Eine prüfungsbegleitende Beratung von Prozessen setzt ein umfassendes und vertieftes Fachwissen in Verbindung mit einer langjährigen Prüfungserfahrung voraus. Die personelle Ausstattung des Fachbereichs Revision hat sich in den vergangenen 15 Jahren trotz zunehmender Aufgaben nicht verändert. Die bislang geprüften Aufgabefelder und prüfungsbegleitende Beratung von Prozessen war hauptsächlich durch langjährige Prüfungserfahrung einzelner Mitarbeiter möglich.

Entsprechend dem Kommentar zu § 109 GemO ist das Rechnungsprüfungsamt zur Erfüllung des Prüfungsauftrages mit der erforderlichen Zahl von Prüfern auszustatten. Demzufolge sollte grundsätzlich für ca. 10.000 Einwohner ein Prüfer erforderlich sein. Beim Fachbereich Revision sind derzeit vier Prüferstellen sowie zwei Stellen mit jeweils 0,5 AKs für Sachbearbeitung plus Leitung und Vorzimmer vorhanden. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus dem nachstehenden Organigramm:

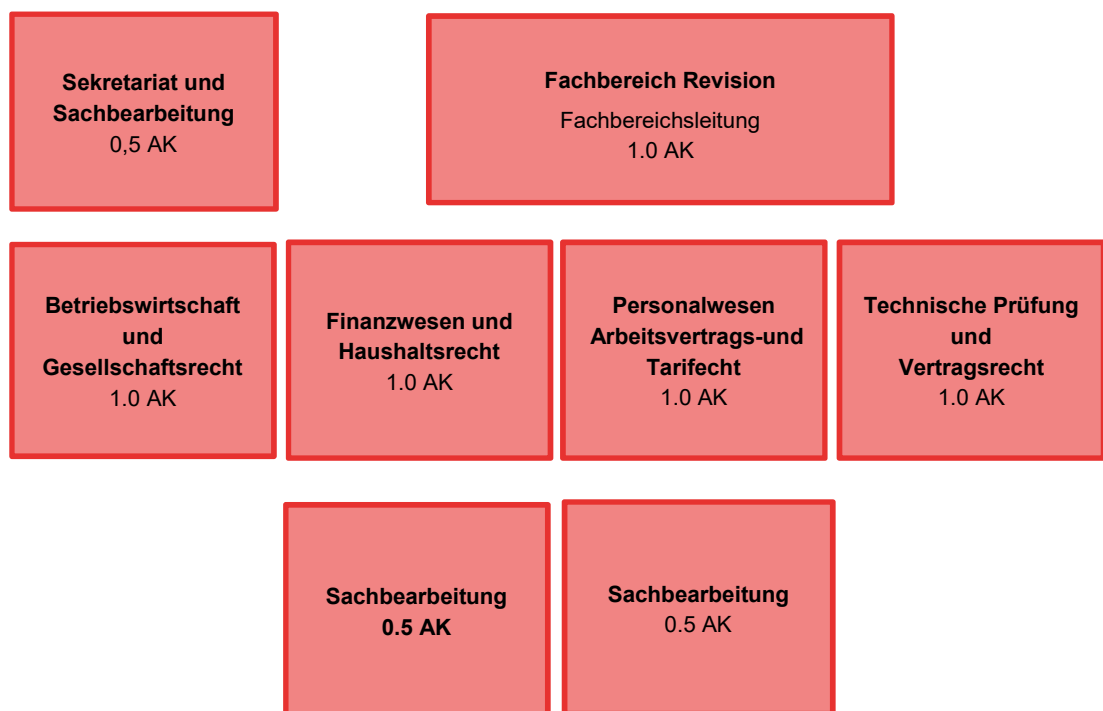


Abbildung 16 Organigramm Fachbereich Revision

Im nachstehenden Quervergleich zu anderen Städten liegt Tübingen mit der Personalausstattung an der untersten Stelle.

Stadt	Einwohner	EW je Prüfer	Stellen
Freiburg	229.341	11.026	20,8
Pforzheim	125.108	11.121	11,25
Reutlingen	115.877	11.473	10,5
Ludwigsburg	93.642	11.705	10,4
Esslingen	93.304	11.962	7,8
Villingen-Schwenningen	84.787	12.112	7
Tübingen	89.749	13.808	6,5

Abbildung 17 Quervergleich Personalausstattung zu anderen Städten

Der Fachbereich Revision macht es sich trotzdem zum Ziel, mit der gleichhaltenden Personaldecke den Prüfungsfeldern gerecht zu werden. Aufgrund des Führungswechsels befinden sich bereits verschiedene Prozesse innerhalb des Fachbereich Revision in der Umstellung. Ein Ziel wird die verstärkte Prüfung im Rahmen der Digitalisierung sein. Hierzu wird der Fachbereich Revision über die verschiedenen Meilensteine im nächsten Schlussbericht berichten, da die meisten Prozesse noch in der Umsetzung sind.

Prüfung der Abrechnungen über die Ablieferung der Gelder aus den Parkscheinautomaten

Bei der Leerung von Parkscheinautomaten handelt es sich kassenrechtlich nicht um eine Zahlstelle im Sinne von § 3 GemKVO, da die räumliche und personelle Kassenbindung fehlt. In diesen Fällen ist durch Dienstanweisung zu regeln, wer die Parkscheinautomaten zu entleeren hat, wie oft dieses geschehen soll, wer bei Störungen den Automaten öffnen darf und wer die Schlüssel zu verwalten hat. Hierbei gilt bei der Öffnung der Automaten das „Vier-Augen-Prinzip“.

Nach Nr. 7 der Dienstanweisung über die Leerung, Auslesung und Wartung von Parkscheinautomaten wird die Ablieferung der Parkgelder laufend von der Stadtkasse überprüft. Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung die Ablieferung der vereinbarten Parkgelder geprüft.

Als Ergebnis war festzustellen, dass die Ergebniskontrolle durch die Stadtkasse regelmäßig pro Ablieferungsbetrag erfolgt und nachweislich dokumentiert wird.

Vorräte und Vermögensbestände, Bestandsverzeichnisse

Gemäß § 3 Abs. 1 GemPrO ist zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt sind. In angemessenen Zeitabständen ist zu überprüfen, ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind. Inventarisierungspflichtig gem. der Inventarordnung sind bewegliche Sachen mit einem Anschaffungswert von mehr als 800 Euro ohne MWSt.

Die im Verwahrgehalt der Stadtkasse aufbewahrten Wertgegenstände wurden am 3. Dezember 2019 geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 11. April 2013 das Gesetz zur Änderung der Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts wird das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der bislang zahlungsorientierten Darstellung in der Rechnungsform der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) auf eine ressourcenorientierte Darstellung in Form der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) umgestellt. Für die Umstellung auf das neue Haushaltsrecht wurde die bisher eingeräumte Übergangsfrist bis 2016 um weitere vier Jahre verlängert. Dies bedeutet, dass die Stadt bis spätestens zum Haushaltsjahr 2020 ihren Haushalt auf das neue Recht umstellen muss.

Der Umstellungsprozess mit den voraussichtlichen Umstellungskosten wurde von der Verwaltung in der Vorlage Nr. 6/2017 vom 13. April 2017 zusammengefasst und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Termin wurde auf den 1. Januar 2020 verschoben (Vorlage 6b/2017). Der erste geplante und mit dem Gemeinderat abgestimmte Termin war der 1. Januar 2010.

Erfassung und Bewertung des städtischen Vermögens

Im Hinblick auf die Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der damit verbundenen Umstellung des städtischen Rechnungswesens auf doppische Buchführung wurde bereits Ende des Jahres 2005 eine Projektgruppe „Vermögensbewertung“ unter Beteiligung des Fachbereichs Revision gebildet. Aufgabe der Projektgruppe war es, das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Universitätsstadt Tübingen im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz zu erfassen und zu bewerten.

Die Projektarbeit wurde zum Ende des Jahres 2015 erfolgreich abgeschlossen. Die noch bis zur Eröffnungsbilanz anfallenden Bewertungen und sonstigen Arbeiten werden ab dem Jahr 2016 vom Fachbereich Finanzen unter Beteiligung des Fachbereichs Revision vorgenommen.

Bei den beweglichen Anlagegütern, welche über der Grenze von 800 Euro (netto) liegen und im laufenden

Haushaltsjahr über den Vermögenshaushalt angeschafft wurden, werden im Rahmen der Auszahlungsanordnung mittels Anlagennummer in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Bestehende und neue Bauvorhaben werden systemseits bis zur Fertigstellung als Anlagen im Bau in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen. Eine jeweilige Fertigstellung wird von Seiten der Bauverwaltung dem zuständigen Fachbereich vor dem Abschreibungslauf mitgeteilt, sodass die Anlage entsprechend bewertet und aktiviert werden kann. Die vorgenommenen Bewertungen werden vom Fachbereich Revision geprüft, damit sichergestellt ist, dass die Bewertung der Anlage entsprechend dem jeweils gültigen Bewertungsleitfaden erfolgt ist und somit der richtige Herstellungswert im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz in der Anlagenbuchhaltung eingebucht wird.

Der Bestand in der Anlagenbuchhaltung weist zum 31. Dezember 2019 einen Buchwert von rund 572 Mio. Euro (Vorjahr rund 518 Mio. Euro) aus.

Die Entwicklung der jeweiligen Vermögensgegenstände ist nachfolgend dargestellt:

Anlagevermögen	Buchwert 2015 in Euro	Buchwert 2016 in Euro	Buchwert 2017 in Euro	Buchwert 2018 in Euro	Buchwert 2019 in Euro
Grundstücke	129.363.830	131.505.534	132.867.766	144.079.091	160.755.475
Gebäude und andere Bauten	122.597.981	125.909.655	157.289.339	161.136.304	192.555.506
Straßen, Wege, Plätze	59.001.301	65.999.529	66.180.625	83.276.021	92.151.931
Grünflächen	11.656.691	11.911.698	11.618.868	11.664.967	16.130.442
Techn. Anlagen	4.572.505	4.971.269	7.574.064	11.783.145	19.723.933
Maschinen und Geräte	1.101.505	1.033.080	901.765	486.884	532.992
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.488.264	6.275.687	8.162.336	7.561.601	6.291.946
Fahrzeuge	2.879.247	3.338.027	3.059.210	3.019.336	2.954.687
Kunstwerke, Bilder, Baudenkmäler	3.661.343	3.750.736	3.757.395	3.791.124	3.833.453
Anderes sonstiges Sachanlagevermögen	64.671	58.886	51.901	59.397	32.579
Anlagen im Bau	24.100.550	60.044.700	33.748.900	52.883.496	20.476.691
Beteiligungen	37.891.714	37.891.714	37.891.714	38.124.904	56.124.904
Immaterielle Vermögensgegenstände	804.878	679.621	854.175	765.307	632.947
Summen	403.184.480	453.370.136	463.958.058	518.631.577	572.197.487
Zuschüsse und Schenkungen	-66.038.386	-68.461.317	-69.158.906	-74.702.652	-84.787.389
	337.146.094	384.908.819	394.799.152	443.928.925	487.410.098

Abbildung 18 Anlagevermögen

Arbeitsgruppe „Eröffnungsbilanz“

In Bezug auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde zu Beginn des Jahres 2018 eine Arbeitsgruppe „Eröffnungsbilanz“ unter Beteiligung des Fachbereichs Revision gebildet und im Jahr 2019 durch einen externen Berater ergänzt. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht darin, den bisherigen Anlagenbestand auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und noch ausstehende Bewertungen (z.B. Bewertung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, Hochwasserrückhaltebecken) entsprechend den jeweils gültigen Bilanzierungsleitfäden zu bewerten und die bisherige vorhandene Dokumentation fortzuschreiben. Darüber hinaus stellt diese Arbeitsgruppe alle wesentlichen Bestandteile der Eröffnungsbilanz zusammen und stellt zugleich diese auf. Der Fachbereich Revision nimmt hier die Rolle der Präventiv- und Beraterfunktion wahr.

Der Arbeitskreis Eröffnungsbilanz arbeitete an insgesamt 35 Terminen zusammen. Mit Vorlage 227/2020 wurde dem Gemeinderat die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 zur Kenntnis vorgelegt. Nach Vorlage des Berichts über die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Fachbereich Revision kann die Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat festgestellt werden.

Bewertungen im Jahr 2019

Die Kosten der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Südliches Stadtzentrum – Zinser Dreieck“ wurden bislang in der Anlagenbuchhaltung als „Anlagen im Bau“ geführt und waren daher bislang nicht aktiviert. Die Maßnahme umfasst folgende Bereiche:

- Phase 1 Poststraße
- Phase 2 Friedrichstraße
- Phase 3 südliche Karlstraße
- Phase 4 Europastraße / Karlstraße
- Phase 5 nördliche Karlstraße
- Phase 6 Europaplatz

Die Maßnahmen wurden im Haushaltsplan im Sonderhaushalt 7.6159.xxx und im Vermögenshaushalt UA 6300 finanziert. In der Anlagenbuchhaltung waren diesbezügliche Herstellungskosten in Höhe von rd. 9,165 Mio. Euro ausgewiesen. Die Bewertung wurde im Jahr 2019 vorgenommen und vom Fachbereich Revision geprüft.

Anlagequote

Das Sachanlagevermögen hat bedingt durch neue Baumaßnahmen und der fortlaufenden Nachbewertung bereits abgeschlossener Bauten in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. In der nachfolgenden Tabelle ist das Sachanlagevermögen der Jahre 2017 bis 2019 mit der jeweiligen Anlagequote dargestellt.

Anlagevermögen	Buchwert	Anlage-	Buchwert	Anlage-	Buchwert	Anlage-	Buchwert	Anlage-
	2016	quote	2017	quote	2018	quote	2019	quote
	in Euro		in Euro		in Euro		in Euro	
Grundstücke	131.505.534	31,65%	132.867.766	31,18%	144.079.091	30,73%	176.861.052	34,27%
Gebäude und andere Bauten	125.909.655	30,30%	157.289.339	36,92%	161.136.304	34,37%	192.555.505	37,31%
Straßen, Wege, Plätze, Grünflächen	77.911.227	18,75%	77.799.493	18,26%	83.276.021	17,76%	92.151.931	17,86%
Techn. Anlagen	4.971.269	1,20%	7.574.064	1,78%	11.783.145	2,51%	17.581.345	3,41%
Maschinen und Geräte	1.033.080	0,25%	901.765	0,21%	486.884	0,10%	532.992	0,10%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.275.687	1,51%	8.162.336	1,92%	7.561.601	1,61%	8.434.534	1,63%
Fahrzeuge	3.338.027	0,80%	3.059.210	0,72%	3.019.336	0,64%	2.954.687	0,57%
Kunstwerke, Bilder, Baudenkmäler	3.750.736	0,90%	3.757.395	0,88%	3.791.124	0,81%	3.833.453	0,74%
Anderes sonstiges Sachanlagevermögen	58.886	0,01%	51.901	0,01%	59.397	0,01%	57.445	0,01%
Anlagen im Bau	60.044.700	14,45%	33.748.900	7,92%	52.883.496	11,28%	20.476.691	3,97%
Immaterielle Vermögensgegenstände	679.621	0,16%	854.175	0,20%	765.307	0,16%	632.947	0,12%
Summen	415.478.422	100,00%	426.066.344	100,00%	468.841.706	100,00%	516.072.582	100,00%

Abbildung 19 Sachanlagevermögen mit Anlagequote

Das Sachanlagevermögen hat sich im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2019 um rd. 100 Mio. Euro erhöht. Hierbei wurde insbesondere in Hochbaumaßnahmen in Höhe von rd. 66 Mio. Euro investiert.

Beim Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen) ist dagegen nur ein Zuwachs von rund 14 Mio. Euro zu verzeichnen. Der Zuwachs bei den Grundstücken mit rd. 16 Mio. Euro steht im Wesentlichen in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken zur Erschließung von Baugebieten in den Ortsteilen.

Anlagenbuchhaltung belaufen sich die ursprünglichen Herstellungskosten zum Stichtag 31. Dezember 2019 auf insgesamt rd. 750 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Anlagen im Bau errechnet sich eine Summe von rd. 802,5 Mio. Euro. Dieser Wert verteilt sich auf die Hochbaumaßnahmen mit einer Summe von 433,5 Mio. Euro und auf den Straßenbau mit 369 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen verbleibt noch ein Vermögenswert in Höhe von 269,7 Mio. Euro. Hiervon entfallen auf die Gebäudesubstanz 232,8 Mio. Euro und auf den Straßenbau 63,8 Mio. Euro. Die Entwicklung des Sachanlagevermögens in den Jahren 2016 bis 2019 ist nachfolgend dargestellt:

Entwicklung des Sachanlagevermögens im Bereich der Gebäude und Infrastrukturvermögen

Die Hochbaumaßnahmen und der Straßenbau bilden hierbei die größten Vermögenswerte. Entsprechend der

Entwicklung Sachanlagen

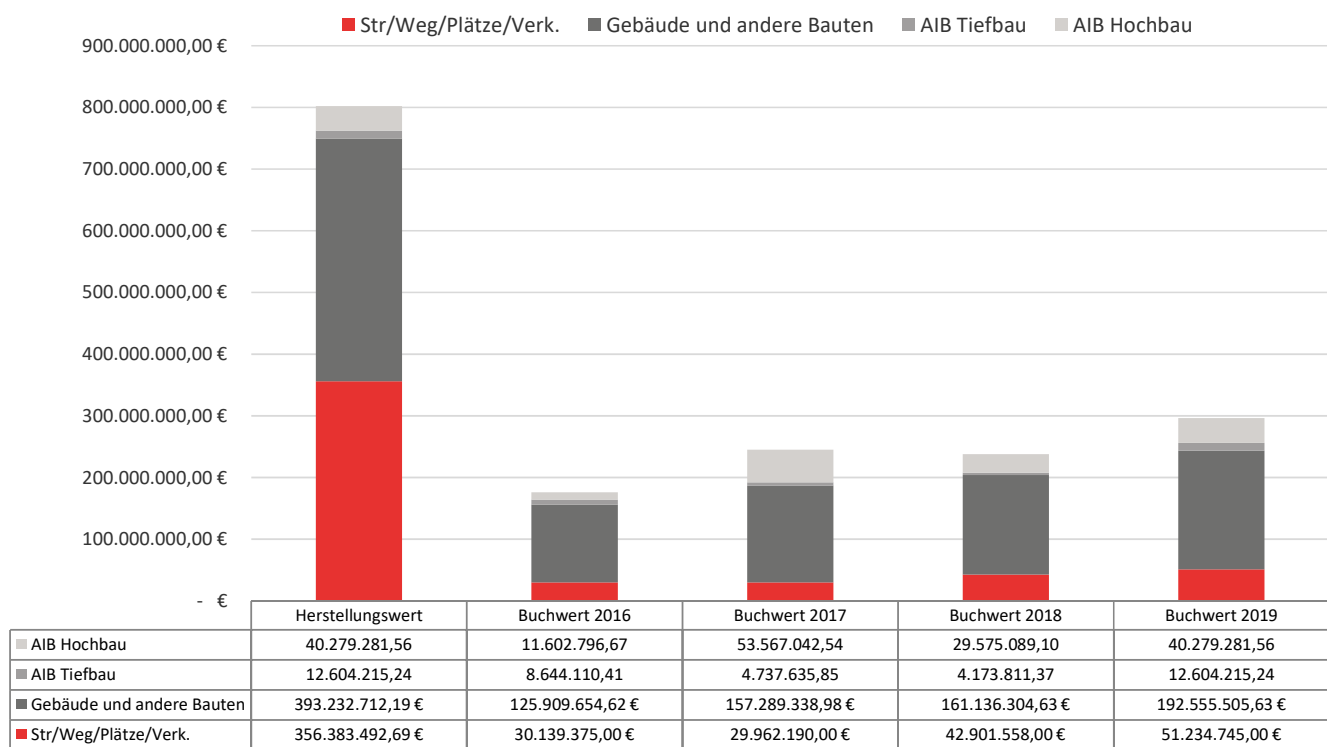


Abbildung 20 Entwicklung des Sachanlagenvermögen

Die Entwicklung zeigt, dass von den ursprünglichen Herstellungskosten trotz der getätigten Investitionen bereits über 2/3 der Werte abgeschrieben sind. Der Werteverzehr im Hochbau liegt hierbei bei rd. 51 Prozent. Bei den Straßen beläuft sich der Restbuchwert nur noch auf 14 Prozent. Im Ergebnis bedeutet diese Entwicklung, dass in den kommenden Jahren erheblich in die bestehende Substanz investiert werden muss und sich die jährlichen Abschreibungen entsprechend erhöhen werden. Angesichts dieser Bilanz wird zu überlegen sein, ob sich die Stadt aus heutiger Sicht auch weiterhin noch weitere große Neuinvestitionen leisten kann.

Entwicklung der Unterhaltungskosten (Soll- / Istvergleich)

Neben den Kosten für Investitionen ist die laufende Unterhaltung des Anlagevermögens ein nicht unwesentlicher Posten in der Haushaltsführung, damit derartige Vermögen auch lange Zeit nutzbar bleibt. In der Regel sollten von den Herstellungskosten 1,2 Prozent (Empfehlung KGST) für die Unterhaltung der Anlagegüter (Sollkosten) in die Planung mit aufgenommen werden. Im nachfolgenden Schaubild sind die tatsächlichen Unterhaltungskosten (Istkosten) der Jahre 2016 bis 2019 den Sollkosten gegenübergestellt.

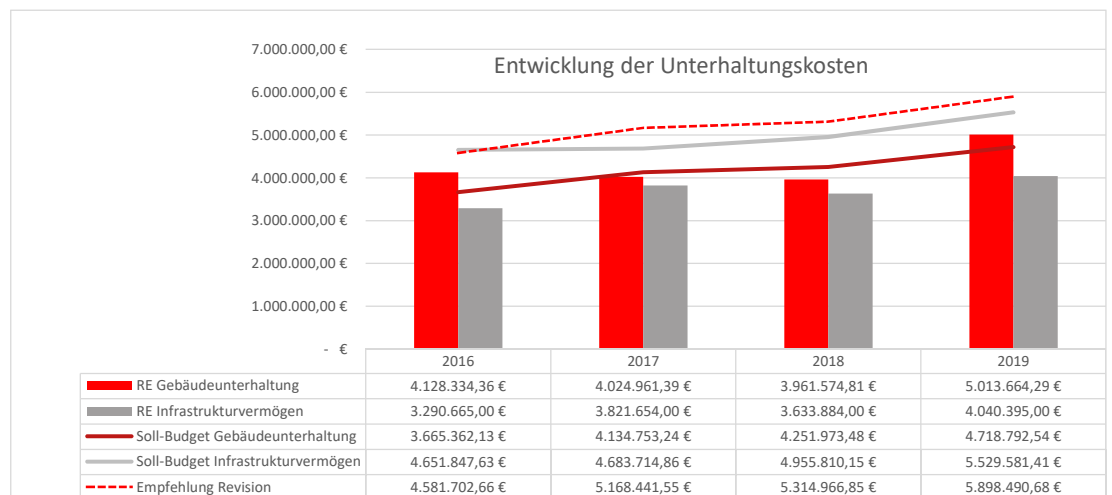


Abbildung 21 Entwicklung der Unterhaltungskosten

Da bereits viele Gebäude im Anlagevermögen abgeschrieben sind, empfiehlt der Fachbereich Revision einen Erhaltungsaufwand von 1,5 Prozent anzusetzen. Dieser Wert richtet sich nach der empirisch ermittelten peterschen Formel. Angesichts des Anlagenabnutzungsgrad von rund 50 Prozent im Bereich der Gebäude, ist zukünftig für die Hälfte aller städtischen Gebäude mit einem Finanzierungsbedarf für Ersatzinvestitionen bzw. einer erhöhten Gebäudeunterhaltung zu rechnen.

Die Entwicklung zeigt eine Finanzierungslücke zwischen den Rechnungsergebnissen und dem für die Unterhaltung des Sachanlagevermögens einzustellenden Budget. Im Ergebnis bedeutet diese Entwicklung, dass die Anlagegüter schneller als die ursprüngliche Nutzungsdauer abgenutzt werden, welche außerordentliche Abschreibungen zur Folge haben. Hierbei müssen die Gebäude voraussichtlich schneller generalsaniert werden.

Abschreibungen

In der Kameralistik wurden bislang die Abschreibungen in der Haushaltsrechnung saldiert um die erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen (künftig Sonderposten) dargestellt. Mit der Umstellung zum 1. Januar 2020 müssen künftig die Abschreibungen jährlich erwirtschaftet werden. Gleichzeitig werden die Sonderposten im Ergebnishaushalt gesondert als Einnahmen ausgewiesen.

Für die Eröffnungsbilanz können die Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO angewendet werden. Diese besagen, dass alle beweglichen Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückliegt, nicht Bestandteil der Inventur sind. Daher sind bei der Stadt Tübingen nur bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände aufzunehmen, die nach dem 1. Januar 2014 beschafft bzw. hergestellt wurden. Mit der Anwendung der Vereinfachungsregelung sind damit alle beweglichen Anlagegüter bis zu einem Wert in Höhe von 800 € (Netto) bzw. 952 Euro (Brutto) welche vor dem 1. Januar 2014 beschafft oder hergestellt wurden mit den noch evtl. Restbuchwerten aus der Anlagenbuchhaltung in Abgang zu nehmen. Im Ergebnis wurde der Anlagenbestand um insgesamt 1,5 Mio. Euro vermindert bzw. angepasst. Gleichzeitig **werden die Abschreibungen im Jahr 2020 um diesen Betrag vermindert.**

Die Abschreibungen einschließlich der Sonderposten haben sich in den Jahren 2016 bis 2019 wie folgt entwickelt:

Entsprechend den Ergebnissen aus der Anlagenbuchhaltung hat sich bedingt durch die Baumaßnahmen die Summe der Abschreibungen ausgehend von dem Jahr 2016 bis 2019 um rd. 5,7 Mio. erhöht. Gleichzeitig ist auch der Bestand an Sonderposten entsprechend um 1,5 Mio. Euro angestiegen. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2019 vorgenommenen Sonderabschreibungen der Anlagegüter bis 800 Euro von rd. 1,5 Mio. Euro liegen die um die Sonderposten saldierten Abschreibungen bei rd. 11,3 Mio. Euro und somit unter dem Ergebnis des Jahres 2018.

Buchführung

Die Rechnungen und Belege wurden über das ganze Jahr hinweg stichprobenweise d.h. nach Prüfungsthema, nicht zufallsbestimmt geprüft. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Das Belegwesen ist in Ordnung. Die Buchungen sind ordnungsgemäß belegt. Soweit Belege unvollständig waren, hat der Fachbereich Revision die Ergänzung veranlasst. In einigen Fällen war zu beanstanden, dass begründende Unterlagen gefehlt haben. Begründende Unterlagen sind vor allem Rechnungen, aber auch weitere Unterlagen wie Aufmaße, Lieferscheine u.a., aus denen sich die Begründung für die Einnahme, Ausgabe oder Umbuchung innerhalb des Haushalts ergibt. Die Unterlagen wurden nachgefordert und vorgelegt.

Anlagevermögen	Afa	Afa	Afa	Afa
	2016	2017	2018	2019
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Gebäude und andere Bauten	5.363.496	6.486.382	6.852.462	7.523.615
Straßen, Wege, Plätze, Grünflächen	1.743.022	1.802.835	2.213.592	2.562.042
sonstige	3.718.847	4.183.575	5.415.096	6.428.290
Summe	10.825.365	12.472.792	14.481.150	16.513.947
Bereinigung der Anlagenbuchhaltung				-1.488.478
Summe Afa	10.825.365	12.472.792	14.481.150	15.025.469
Sonderposten	SoPo	SoPo	SoPo	SoPo
	2016	2017	2018	2019
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Summen	2.165.672	2.268.443	2.491.499	3.670.927
netto Afa	8.659.693	10.204.349	11.989.651	12.843.020
Bereinigt				11.354.542

Abbildung 22 Entwicklung Abschreibungen und Sonderposten

Prüfungsschwerpunkte der Vorjahre

Noch offen

Von den Vorjahren stehen noch zur Erledigung an:

Festsetzung der Steuerungsumlage bei der Gebührenkalkulation

Die Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen. Die vom Fachbereich Revision angeregte Neuberechnung der Steuerungsumlage im Hinblick auf die künftigen Gebührenkalkulationen wurde bislang nicht umgesetzt.

Schulgirokonten

Der Fachbereich Revision hat im Schlussbericht der Jahres 2015 umfangreich über die Problematik der Einrichtung von Schulgirokonten und die Trennung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten berichtet. Die Verwaltung hat darauf reagiert und in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen festgelegt, dass künftig an jeder Schule nur noch ein Girokonto für den äußeren Schulbetrieb geführt werden darf, welches auf den Namen der Stadt geführt wird. Außerdem sollten alle übrigen Girokonten des inneren Schulbetriebs zum Jahresende 2016 aufgelöst und derartige Kassengeschäfte künftig über Treuhandkonten der Schulleitungen oder Lehrer abgewickelt werden. Die Angelegenheit konnte infolge der personellen Veränderungen bei der Stadtkasse nicht erledigt werden.

Vereinheitlichung der städtischen Förderrichtlinien bei Zuschüssen an gemeinnützige Vereine

Die von der Verwaltung zugesagte Überarbeitung der städtischen Förderrichtlinien bei Zuschüssen an gemeinnützige Vereine wurde im Jahr 2017 noch nicht umgesetzt und soll nunmehr im Jahr 2019 erfolgen. In 2019 wurde eine Abfrage bei den Vereinen zur tariflichen Vergütung gemacht. Mit dieser Abfrage wurden die Vereine auch nach ihren Anliegen zur Überarbeitung und Vereinheitlichung der Förderrichtlinien gefragt. Die Rückmeldungen gehen in die Überarbeitung ein, die 2020 erfolgt. Hintergrund für die Verzögerung ist u.a. die zeitweise Vakanz der Stelle Sozialplanung.

Steuern und Sozialabgaben beim Jobrad

Im Rahmen verschiedener Arbeitskreissitzungen konnte nach Auffassung der Verwaltung ein tragbares Model für das Jobrad im Jahr 2020 entwickelt werden. Im Rahmen der Steuerprüfung durch das Finanzamt Stuttgart wurden Fälle des Jobrads geprüft und nicht beanstandet. Im Ausblick der neuen Tarifrunden im TVöD werden nun explizit Barlohnnumwandlungen auch für Tarifbeschäftigte gesetzlich für Diensträder ermöglicht. Eine Betriebsprüfung durch die deutsche Rentenversicherung steht noch aus.

Anmietung der Stadt zum Tanzsport- und Rock'n'Roll-Zentrum (TRZ)

Die Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen. Zwischen dem TRZ und der Verwaltung gibt es momentan noch finale Vertragsabstimmungen. Grundlage der Vertragsabstimmung ist die Vorlage 355/2019, in der die Neuregelung der Betriebskosten- und Gebäudeunterhaltsabrechnung seitens des Gemeinderats beschlossen wurde. Die Umsetzung der Neureglungen sind für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehen. Darüber hinaus möchten die Vereine den Erbbaurechtsvertrag mit der Stadtverwaltung verlängern. Diese Verlängerung wird nach Umsetzung der Neureglungen forciert.

Prüfung des UA 7300 Märkte

Im Hinblick auf die im Jahr 2006 angestrebten Kostendeckung und angesichts der fortlaufenden Kosten sollten die Gebührensätze, nicht zuletzt auch im Zuge der Änderung des kalkulatorischen Zinssatzes zum 1. Januar 2020 und den bisherigen Kostenunterdeckungen angepasst werden.

Die Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

Schwerpunktprüfungen 2019

Verwaltung allgemein

Bewertung der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Südliches Stadtzentrum“

Die Kosten der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Südliches Stadtzentrum – Zinser Dreieck“ wurden bislang in der Anlagenbuchhaltung als „Anlagen im Bau“ geführt und sind daher bislang nicht aktiviert. Die Maßnahme umfasst folgende Bereiche:

- Phase 1 Poststraße
- Phase 2 Friedrichstraße
- Phase 3 südliche Karlstraße
- Phase 4 Europastraße / Karlstraße
- Phase 5 nördliche Karlstraße
- Phase 6 Europaplatz

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen wurde mit der Maßnahme (Planung) im Jahr 2008 begonnen und zum Ende des Jahres 2016 fertig gestellt. Die Gesamtkosten (investiv und konsumtiv) belaufen sich auf insgesamt 9.165.877,74 Euro und verteilen sich wie folgt:

Sonderhaushalt	UA 6159	3.501.397,29 Euro
Vermögenshaushalt	UA 6300	5.664.480,45 Euro

Die Maßnahme wurden im Haushaltsplan im Sonderhaushalt 7.6159.xxx und im Vermögenshaushalt UA 6300 finanziert. In der Anlagenbuchhaltung sind diesbezügliche Herstellungskosten in Höhe von rd. 9,165 Mio. Euro ausgewiesen.

Eine Bewertung der Baumaßnahme und Aktivierung in der Anlagebuchhaltung ist bislang nicht erfolgt, da von der zuständigen Stabstelle bislang keine Unterteilung der Kosten in konsumtiv und investiv vorgenommen und pro Bauabschnitt zugeteilt wurde.

Der Fachbereich Revision hat angesichts der Höhe der Baukosten und im Hinblick auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz dieses Thema im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 als Prüfungsschwerpunkt aufgegriffen und die Bewertung begleitet.

Als Ergebnis ist festzustellen:

Die Baukosten teilen sich wie folgt auf:

Investive Kosten

UA 6159	2.729.567,37 Euro
UA 6300	4.880.753,20 Euro
Summe:	7.612.329,57 Euro

Grunderwerb

UA 6159	333.966,00 Euro
UA 6300	153.583,00 Euro
Summe:	487.549,00 Euro

Konsumtive Kosten

UA 6159	437.854,92 Euro
UA 6300	628.144,25 Euro
Summe:	1.065.999,17 Euro

Eine genaue Zuteilung der investiven Baukosten auf die einzelnen Phasen war nicht möglich. Stattdessen wurden diese entsprechend pro Fläche aufgeteilt. Demzufolge errechnet sich pro m² ein Kostenfaktor in Höhe von 647,47 Euro.

In Bezug auf die jeweiligen Bauabschnitte ergeben sich folgende Kosten:

Baukosten konsumtiv			
Bauabschnitt	Fläche	Kosten pro m ²	Gesamtkosten
Poststr.	3.204	90,67 €	290.503,48 €
Friedrichstr.	2.541	90,67 €	230.389,93 €
Südl. Karlstr.	1.678	90,67 €	152.142,58 €
Europastr. Karlstr.	1.513	90,67 €	137.182,20 €
Europaplatz	502	90,67 €	45.515,84 €
nördliche Karlstr.	2.319	90,67 €	210.261,41 €
	11.757		1.065.995,43 €

Abbildung 23 Intensivinvestive Baukosten südliches Stadtzentrum

Die Sonderposten untergliedern sich in Zuschüsse von Bund und Land, Kostenbeteiligung Dritter und den Ausgleichsbeträgen.

Die Summe der Zuschüsse beläuft sich auf insgesamt 3.143.504 Euro und teilt sich wie folgt auf:

Sonderhaushalt	UA 6159	1.485.191,00 Euro
Vermögenshaushalt	UA 6300	1.584.177,00 Euro

Diese Summe beinhaltet sowohl investive als auch konsumtive Beträge. Die Aufteilung der Sonderposten wurde anteilig entsprechend den Baukosten vorgenommen. Demzufolge entfallen auf den investiven Teil mit 88 Prozent der Gesamtsumme 2.766.248 Euro.

Eine Zuordnung zu den jeweiligen Bauabschnitten wurde über den Flächenfaktor ermittelt. Hierbei ergeben sich folgende Beträge:

Zuschuss konsumtiv				
Bauabschnitt	Fläche	Kosten pro m ²	Zuschuss	An- teil
Poststr.	3.204	31,33 €	100.375,15 €	35%
Friedrichstr.	2.541	31,33 €	79.604,63 €	35%
Südl. Karlstr.	1.678	31,33 €	52.568,51 €	35%
Europastr. Karlstr.	1.513	31,33 €	47.399,38 €	35%
Europaplatz	502	31,33 €	15.726,69 €	35%
nördliche Karlstr.	2.319	31,33 €	72.649,80 €	35%
	11.757		368.324,16 €	

Abbildung 24 Konsumtive Zuschüsse südliches Stadtzentrum

Kosten- und Leistungsverrechnung im Bereich Informationstechnik

Die FAB Informationstechnik wird im Haushaltsplan als Kostenrechnende Einrichtung geführt. Sie stellt im Rahmen einer internen Kosten- und Leistungsverrechnung im UA 0610 die Leistungen den jeweiligen Fachbereichen, Fachabteilungen und Dienststellen sowie der Eigenbetriebe in Rechnung. Mit Berichtsvorlage Nr. 238/2019 wurde dem Gemeinderat die Kostenentwicklung der IT zur Kenntnis gegeben.

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der örtlichen Prüfung anhand der Rechnungsergebnisse der Jahre 2015 bis 2018, sowie die in der Vorlage 238/2019 aufgestellten Kostenentwicklung die Kostenverteilung geprüft. Weiterhin wurden die Kosten mit den Sätzen der KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes 2017/2018) verglichen, ob diese im interkommunalen Vergleich Stand halten.

Die Gesamteinnahmen im Jahr 2018 belaufen sich auf 4.260.749,12 Euro. Von dieser Summe entfallen per und Leistungsumlage auf die städt. Organisationseinheiten umgelegten Aufwendungen in Höhe von 4.128.986,67 Euro. Die Ersätze der Eigenbetriebe belaufen sich auf 62.500 Euro.

Die Summe der Ausgaben liegt bei 4.361.117,12 Euro. Hierbei bilden die Sachkosten mit rd. 2,5 Mio. Euro den größten Ausgabeposten. Der Personalaufwand liegt bei rd. 1 Mio. Euro. Die kalk. Kosten belaufen sich auf 0,62 Mio. Euro.

Im Hinblick auf die Kostendeckung errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von rd. 98 Prozent.

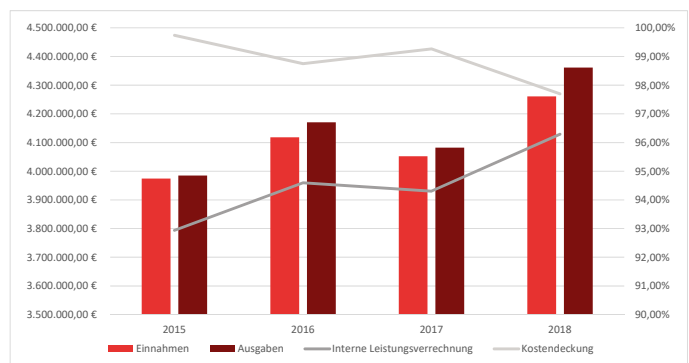


Abbildung 25 Kostendeckungsgrad Informationstechnik

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die in der Vorlage Nr. 238/2019 aufgeführte Berechnung den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und die Stadt Tübingen im interkommunalen Vergleich in den Jahren 2015 bis 2018 unter den Werten der KGST liegt.

Durchführung einer Probeinventur zum 1. Januar 2019

Zur Vorbereitung auf die Umstellung auf das neue Haushaltsrecht und die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde zum 1. Januar 2019 eine Probeinventur unter der Federführung der Abteilung Haushalt durchgeführt. Mit dieser Probeinventur sollten auftretende Probleme und Fragen der Inventarisierungsbeauftragten in den Fachbereichen frühzeitig erkannt und ausgeräumt werden, damit die Inventur zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und künftigen Inventuren reibungslos ablaufen. Der Fachbereich Revision hat die Durchführung der Probeinventur im Rahmen einer präventiven Prüfung begleitet.

Zur Durchführung der Inventur wurden den jeweiligen Inventurverantwortlichen von der Fachabteilung Haushalt im Dezember 2018 eine Auflistung der in der Anlagenbuchhaltung geführten Vermögensgegenstände (Zähllisten) übergeben. Die Zähllisten umfassen alle Gegenstände, die seit dem 1. Januar 2014 angeschafft wurden und deren Wert die Grenze von 800 Euro ohne Mehrwertsteuer überschreiten. Eine Ausnahme hiervon sind ältere wertvolle Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die noch nicht abgeschrieben sind oder die noch benutzt und bereits abgeschrieben sind. Die Inventur sollte bis zum 31. Januar 2019 abgeschlossen werden. Dem Fachbereich Revision wurden die Zähllisten im Monat September 2019 zur Prüfung übergeben.

Im Rahmen der Prüfung wurde folgendes festgestellt:

- Die Prüfung der Zähllisten und die Fortschreibung in der Anlagenbuchhaltung erfolgte nach Stichproben. Wesentliche Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

- Infolge der Privatisierung der Notariate zum 1. Januar 2018 wurden die von der Stadt beschafften Möbel an das Amtsgericht verkauft. Hierzu wurden auf der HHSt. 2.0211.3450.000-0101 folgende Einnahmen verbucht:

Notariat Schulberg Rechnung vom 21. August 2017
21.106,46 Euro

Notariat Schulberg Rechnung vom 4. Januar 2018
1.603,28 Euro

- Die Anlagenbuchhaltung wurde diesbezüglich nicht vollständig bereinigt, da bei den Sollstellungen durch die betreffende Fachabteilung keine Anlagenummer mitgegeben wurde. Bei den Standorten Schulberg, Derendingen und Lustnau waren aktuell bei der Anlageklasse 3550 (Betriebs- und Geschäftsausgaben) immer noch Restbuchwerte in der Anlagenbuchhaltung in Höhe von rd. 10.800 Euro vorhanden.
- Für die Eröffnungsbilanz können die Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO angewendet werden. Diese besagen, dass alle beweglichen Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückliegt, nicht Bestandteil der Inventur sind. Daher sind bei der Stadt Tübingen nur bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände aufzunehmen, die nach dem 1. Januar 2014 beschafft bzw. hergestellt wurden.

Die Anwendung der Vereinfachungsregelung bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Anlageklassen:

- A 3400 – Maschinen und Geräte
- A 3550 – Betriebs- und Geschäftsausstattung
- A 3600 – Telekomm. + EDV Ausstattung
- A 3650 – Musikinstrumente

Mit der Anwendung der Vereinfachungsregelung sind damit alle beweglichen Anlagegüter bis zu einem Wert in Höhe von 800 Euro (Netto) bzw. 952 Euro (Brutto) welche vor dem 1. Januar 2014 beschafft oder hergestellt wurden mit den noch evtl. Restbuchwerten aus der Anlagenbuchhaltung in Abgang zu nehmen.

- Im Rahmen der Prüfung war weiterhin festzustellen, dass in der Anlagenbuchhaltung im Zeitraum 1. Januar 2014 bis zum Prüfungstag (8. November 2019) Anlagegüter enthalten sind, die nach altem Haushaltsrecht als Sachgesamtheit im Vermögenshaushalt finanziert wurden und deren Einzelwert unter der maßgebenden Grenze von 800 Euro (netto) liegt. Da künftig im neuen Haushaltsrecht der Grundsatz der Einzelbewertung gilt, sind diese Positionen ebenfalls abzuschreiben.

Der Abgang muss noch im Jahr 2019 erfolgen, da sich die Abschreibungen noch im Jahr 2019 haushaltsneutral auswirken.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenzen ergeben sich für das HH-Jahr 2019 in Bezug auf die betreffenden Anlageklassen folgende außerplanmäßigen Abschreibungen:

Anlageklasse	A 3400	–	
Maschinen und Geräte			27.985,00 Euro
Anlageklasse	A 3550	–	
Betriebs- und Geschäftsausstattung			1.252.251,00 Euro
Anlageklasse	A 3600	–	
Telekomm + EDV Ausstattung			193.526,00 Euro
Anlageklasse	A 3650	–	
Musikinstrumente			14.716,00 Euro

Im Ergebnis wurde der Anlagenbestand um insgesamt 1.488.478 Euro vermindert bzw. angepasst. Gleichzeitig werden die Abschreibungen im Jahr 2020 um diesen Betrag vermindert.

Prüfung der Verwendungsnachweise bei den Zuschüssen an kulturelle und soziale Vereine bzw. sonstige Einrichtungen

Die von der Stadt bezuschussten Vereine und Institutionen haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Hierbei ist die Stadt berechtigt, Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen des Zuschussempfängers zu nehmen. Die Prüfung einer zweckentsprechenden Verwendung obliegt dem Fachbereich.

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der örtlichen Prüfung bei den zuständigen Fachbereichen die Verwendungsnachweise des Jahres 2018 angefordert. Insgesamt wurden 54 Verwendungsnachweise vorgelegt, von denen 41 (teilweise mit mehreren Projekten) detailliert geprüft werden konnten.

Bei einer Vielzahl von Fällen war festzustellen, dass die für die Prüfung erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorhanden waren und demzufolge eine Prüfung nicht möglich war. Insbesondere fehlten die Angaben über die Höhe der Rücklagen bzw. des Geldvermögens, der Jahresabschluss 2018 sowie teilweise der vorgeschriebene Sachbericht.

Oft wurden die Beträge für die zulässigen Rücklagen überschritten. Ohne Bindung dieser Rücklagen besteht die Gefahr, dass die Vereine ihre Gemeinnützigkeit verlieren, daher ist hier künftig besonders darauf zu achten. Schlussfolgernd ist bei der Beachtung der Rücklagen ebenfalls die Frage zu stellen, ob der Zuschuss gestrichen werden muss. Die benötigten Mittel sind in diesen Fällen aus den Rücklagen zu nehmen.

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der Prüfung versucht, die Vereine in Bezug auf ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage einzustufen. Hierbei wurden entsprechende Kennzahlen gebildet, damit eine gewisse Vergleichbarkeit im Hinblick auf den gewährten Zuschuss gegeben ist.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit wurden folgende Kennzahlen gebildet:

- Gewinn/Verlust des Jahres
- Gewinn/Verlust ohne städtischen Zuschuss
- Verhältnis Gewinn/Verlust ohne Zuschuss zum städtischen Zuschuss
- Eigene Einnahmen an Gesamteinnahmen
- Zuschuss Stadt an Gesamteinnahmen

- Zuschüsse insgesamt an Gesamteinnahmen
- Personalausgaben an Gesamtausgaben
- Zuschuss zu Gesamtrücklagenbestand
- Ausgabendeckungsgrad
- Verhältnis freie Rücklage zu städtischem Zuschuss

Der Fachbereich Revision hat empfohlen für eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Prüfungen künftig ein vom Fachbereich Revision zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden. Dies hat den Vorteil, dass alle Vereine einheitlich geprüft und beurteilt werden können.

Für die künftige Bezuschussung von Vereinen und Institutionen durch die Stadt sollten einheitliche Regelungen für alle Bereiche festgelegt werden. Die Vereinheitlichung hat den Vorteil, dass ein direkter Vergleich in Bezug auf die jeweiligen Kennzahlen und somit die finanzielle und wirtschaftliche Situation der Vereine transparenter wird. Eine Projektgruppe wird hierzu noch gebildet.

Prüfung der Anlagenbuchhaltung im Zuge der Umstellung auf das neue NKHR

Der Fachbereich Revision hat im Hinblick auf die Umstellung des Haushaltsrechts zum 1. Januar 2020 und der zu erstellenden Eröffnungsbilanz stichprobenweise die Abschreibungen in der Anlagebuchhaltung in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit im Bereich der Gebäude und Grundstücke zum Stichtag 31. Dezember 2019 geprüft.

Bei der Prüfung war festzustellen, dass bei einer Anzahl von bebauten Grundstücken bislang keine Abschreibungen gebucht werden. Der Fachbereich Revision hat die seit der Anschaffung aufgelaufenen Abschreibungen für die o.g. Objekte ermittelt. Im Ergebnis errechnet sich hierbei eine jährliche Summe in Höhe von rd. 96.600 Euro. Die bislang kumulierten Abschreibungen belaufen sich zum Stichtag 31. Dezember 2019 auf insgesamt rd. 118.700 Euro.

Im Bereich der unbebauten Grundstücke wurde der Stand der Anlagenbuchhaltung zum 31. Dezember 2019 mit dem tatsächlichen Bestand im automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) im Hinblick auf die Vollständigkeit geprüft. Als unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich die Grundstücke gezählt auf denen sich kein Gebäude befindet. Hierzu gehören:

- Ackerland
- Grünland
- Wald
- sonstige unbebaute Grundstücke

Unter dem Begriff Ackerland werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Äcker und Grünland bezeichnet. Die Position Wald beinhaltet die Werte für Grund und Boden, sowie Aufwuchs für die Nutzungsarten Mischwald und Laubwald. Unter den Begriff sonstige unbebauten Grundstücke fallen im Wesentlichen alle Bauplätze sowie im Weg des Erbbaurechts vergebene Grundstücke im städtischen Eigentum.

Die Gesamtsumme der unbebauten Grundstücke beläuft sich auf rd. 89,64 Mio. Euro. Gemessen an der Gesamtsumme des Sachanlagevermögens mit rd. 516 Mio. Euro entfällt auf die unbebauten Grundstücke ein Anteil mit 17,4 Prozent. Die gesamte in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesene Fläche liegt bei rd. 103.000 ha. Der durchschnittliche Wert pro m² beläuft sich auf insgesamt 8,71 Euro.

Der Fachbereich Revision hat beim Abgleich der Anlagenbuchhaltung mit dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) festgestellt, dass eine Anzahl von unbebauten Grundstücken, welche in städtischen Besitz sind bislang in der Anlagenbuchhaltung nicht erfasst sind. Es handelt sich insgesamt um rd. 60 Grundstücke die sich auf die Kernstadt und auf die Ortsteile verteilen. Der Wert beläuft sich auf insgesamt rd. 3,78 Mio. Euro mit einer Fläche von rd. 163.000 m².

Die bislang nicht aktivierten Grundstücke wurden zum 1. Januar 2020 in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

Abrechnung der von der GWG verwalteten städt. Wohnungen für das Jahr 2019

Die Abrechnung der von der GWG verwalteten Wohnungen für das Jahr 2019 wurden unter Beteiligung der FAB Gebäudewirtschaft geprüft. Die Prüfung fand in den Räumlichkeiten der FAB Gebäudewirtschaft statt. Die entsprechenden Abrechnungsunterlagen, bestehend aus den Saldenlisten der Finanzbuchhaltung, der Bilanz mit GuV, der Aufstellung über die Mietrückstände, den Kontoauszügen des Bank- und Geldmarktkontos wurden von der Buchhaltung der GWG zur Prüfung vorgelegt.

1.423.606,85 Euro (Vorjahr 1.000.484,85 Euro) enthalten. Die Summe der Einnahmen teilt sich wie folgt auf:

AUFTEILUNG DER EINNAHMEN 2019

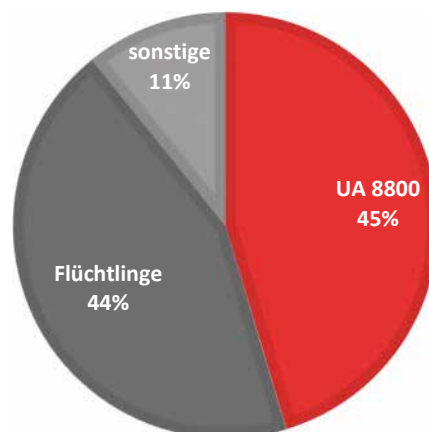


Abbildung 26 Aufteilung Einnahmen städtische Mietverwaltung GWG

Die Gesamtausgaben liegen im Jahr 2019 bei 2.994.246,53 Euro und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 267.000 Euro erhöht. Die Ausgabesumme verteilt sich wie folgt auf:

AUFTEILUNG DER AUSGABEN 2019

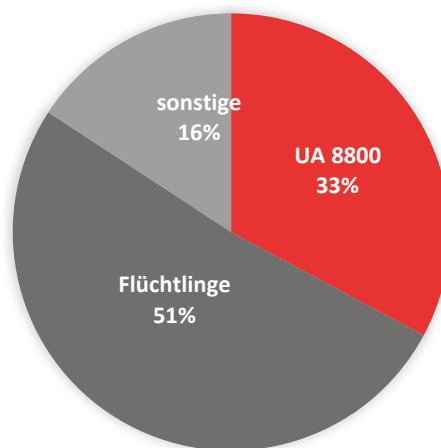


Abbildung 27 Aufteilung Ausgaben städtische Mietverwaltung GWG

Die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen und der Verwaltung der Unterkünfte wurde ebenfalls auf die GWG übertragen. Hierbei wurde der bislang bestehende Verwaltervertrag vom 5. November 2010 zum 1. Januar 2018 um zwei weitere Vertragsgegenstände schriftlich erweitert.

Der Verwaltervertrag sieht hierbei bezüglich der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit den Untermietern im Rahmen des Förderprogramms „Wohnraum für Flüchtlinge“ die Einrichtung eines weiteren Treuhandkontos vor. Bei der Prüfung war festzustellen, dass diesbezüglich ein Treuhandkonto eingerichtet wurde. Die Abrechnung für derartige Flüchtlingsunterkünfte erfolgte allerdings bislang über das Treuhandkonto der Mietverwaltung. Von der GWG wurde zugesichert, dass ab 2020 eine Trennung der Bereiche und der Abrechnung vorgenommen wird.

Umlage für die Benutzung und Betrieb der Rundfunkverteileranlage WHO

Die Rundfunkverteileranlage WHO (RVA) wird im städtischen Haushalt als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt. Eine Satzung für die Antennenanlage besteht nicht. Die Stadt erhebt die Entgelte auf privatrechtlicher Basis in Form einer Umlage. Schriftliche Verträge mit den Nutzern der Anschlüsse aus denen sich das Entgelt ergibt liegen nicht vor. Die Kosten werden jährlich im Rahmen des Umlageverfahren auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse berechnet und den Nutzern pro Anschluss in Rechnung gestellt.

Der Fachbereich Revision hat die Abrechnung des Jahres 2019 geprüft. Hierbei gab es keine größeren Beanstandungen.

Im Rahmen der Prüfung wurde auch die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Umlage hinterfragt. Diese geht auf einen Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 1989 zurück.

Nach Auffassung des Fachbereich Revision entspricht der damalige Beschluss und somit die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlage nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und ist aus heutiger Sicht rechtlich nicht mehr haltbar. Zu dieser Kenntnis gelangte bereits die Rechtsabteilung in einem umfangreichen Gutachten vom 3. Januar 2006.

Von der Verwaltung sind derzeit Überlegungen im Gange, welche Alternativen zur Fortführung der Antennenanlage bestehen, da eine Fortführung durch die Stadt mit einer rechtskonformen Einhaltung mit erheblichen Investitionskosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Prüfung der Verwaltungsgebühren

Die Erhebung und Festsetzung von Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung in Verbindung mit den jeweiligen Gebührenverzeichnissen. Mit der Änderung des Landesgebührengesetzes und der Einführung der dezentralen Gebührenfestsetzung durch die unteren Verwaltungsbehörden, dürfen die Gemeinden seit dem Jahr 2005 ihre Gebühren für gebührenpflichtige Tatbestände selbst festlegen.

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der örtlichen Prüfung die derzeit festgesetzten Gebührensätze entsprechend auf der Grundlage der letzten Kalkulation überprüft, ob evtl. eine Anpassung infolge der gestiegenen Kosten notwendig ist.

Die Prüfung umfasst folgende Bereiche:

- Standesamtsgebühren
- Gebühren nach dem Melderecht
- Gebühren nach dem Waffen- und Sprengstoffgesetz
- Gebühren im Bereich Ordnung und Gewerbe

Mit Beschlussvorlage 305/2017 wurden Teile der Verwaltungsgebührensatzung im Bereich des Melderechts, bei den Eheschließungen und Kirchenaustrittserklärungen sowie bei den Gebühren nach dem Waffen- und Sprengstoffgesetzes ab 2018 neu kalkuliert.

Weiterhin wurden die Gebühren für Sondernutzungserlaubnisse ebenfalls mit Wirkung zum 28. Juli 2017 teilweise angepasst. Allerdings gelten hierbei die durch den Oberbürgermeister festgesetzten Gebührensätze seit dem 1. Januar 2010 unverändert. Die Gebühren für die öffentlichen Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde werden entsprechend der Anlage 2 der Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass hierbei seit dem Jahr 2012 die entsprechenden Gebühren trotz jährlich steigender Kosten nicht mehr angepasst wurden.

Der Fachbereich Revision hat den zuständigen Fachbereich gebeten, die Gebühren neu zu kalkulieren. Die Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

Stundung von Erschließungs- und Abwasserbeiträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung in den Jahren 2010 und 2016 festgestellt, dass bei einer Reihe von Stundungen im Bereich Abwasser- und Erschließungsbeiträge für landwirtschaftliche Grundstücksnutzungen die Stundungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Aufgrund dessen sind bei bestimmten Fällen die Verjährung eingetreten. Im Hinblick darauf sind gestundete Forderungen regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächlichen Gründe für eine Stundung entsprechend noch vorliegen.

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der Prüfung der Kasseneinnahmereste bei den gestundeten Forderungen geprüft, ob die Voraussetzungen für die Stundungen noch zutreffend oder ob die gestundeten Beträge wieder in das Forderungsmanagement aufzunehmen sind.

Hierbei war festzustellen, dass die Stundungen aus den Jahren 1986 bis 1995 resultieren und sich auf den § 28 KAG (Stundung bei land- und forstwirtschaftlicher Nutzung) beziehen.

Den jeweiligen Stundungen liegen entsprechende Verfügungen des damaligen Bauverwaltungsamts zugrunde und sie sind stets widerruflich. Sie gelten ohne weiteres als widerrufen:

- a) bei einer weiteren Bebauung des Grundstücks,
- b) bei einem Eigentümerwechsel,
- c) wenn die erwerbsmäßige, landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht mehr besteht

Hierbei ist aufgefallen, dass bei einigen Stundungen sich die Voraussetzungen infolge von Eigentümerwechsel und Bebauung geändert haben bzw. weggefallen sind. Im Ergebnis sind diese Forderungen verjährt, da die Stundungsvoraussetzungen bereits vor vielen Jahren weggefallen sind und die Forderungen nicht zeitnah erhoben wurden. Die Summe der verjährteten Forderungen beläuft sich auf rd. 51.700 Euro.

Weiterhin war festzustellen, dass im Jahr 2017 Stundungen in Höhe von insgesamt rd. 80.000 Euro durch Sol-labgänge bereinigt wurden. Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass es sich hierbei vielfach um Betriebsübernahmen durch Familienmitglieder handelt oder aber dass die Betriebe noch nicht aufgegeben wurden. Die betreffenden Stundungen werden deshalb wieder in das SAP System aufgenommen, da sie gem. § 28 Abs.3 KAG weiter Bestandskraft haben.

Prüfung der Vergütungen der städtischen Vollstreckungsbeamten im Außendienst

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung und der Kasseneinnahmereste die Vergütungen der Vollstreckungsbeamten auf deren Richtigkeit geprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Vorgaben der Vollstreckungsvergütungsverordnung – VollstrVergV nicht eingehalten werden. Durch die Vorlage 4/2020 Gewährung einer außertariflichen Vergütung an die städtischen Vollstreckungsbeamten/-innen wurden die Beanstandungen des Fachbereich Revision bereits umgesetzt.

Prüfung der Ausgabebelege bei den Kindertageseinrichtungen, Schulen und Sporthallen

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der örtlichen Prüfung stichprobenweise die Ausgabebelege bei den Kitas und bei den Schulen, sowie bei den Sporthallen geprüft. Die Prüfung umfasste folgende Ausgabegruppen:

bei den Kitas

Gruppe 5220 – Anschaffungen

bei den Schulen

Gruppe 5220 – Anschaffungen

Gruppe 5920 – Lernmittel

Gruppe 6580 – Geschäftsausgaben

bei den Sporthallen

Gruppe 5220 – Anschaffungen

Die Prüfung umfasste insbesondere die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die Einhaltung der städtischen Regelungen (DA Inventar, Hilfsliste über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel in den Schulen, Vergabebestimmungen usw.). Insgesamt wurden rund 2.200 Einzelbelege mit einem Volumen von rd. 1,6 Mio. Euro geprüft.

Als Ergebnis war festzustellen, dass teilweise die Vorschriften für die Abgrenzung zwischen Vermögens- und Verwaltungshaushalt nicht beachtet werden. Da es sich hierbei um Vermögensgegenstände handelt welche zu inventarisieren sind und künftig nach dem neuen Haushaltsrecht entsprechende Abschreibungen erwachsen, werden diese in der Anlagenbuchhaltung nacherfasst.

In verschiedenen Fällen wurden die Vorgaben der Hilfsliste zur Bewirtschaftung der Geschäftsausgaben nicht eingehalten und der vorgegebene Rahmen deutlich gesprengt. Der Fachbereich Revision hat hierbei empfohlen, die Hilfsliste auf das neue Haushaltsrecht zu aktualisieren.

In der Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung wurde auf die einzelnen Punkte eingegangen und die Schulen entsprechend auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen hingewiesen. Weiterhin wurden die Schulen zur jeweiligen Stellungnahme aufgefordert mit der Bitte, die festgestellten Beanstandungen zu beantworten. Die Schulleitungen haben für ihren Bereich jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Für den Fachbereich Revision ist die Angelegenheit damit abgeschlossen. Wir behalten uns vor, künftig entsprechende Stichproben vorzunehmen.

Prüfung der Geschenkelisten

Im Rahmen der Jahresrechnung 2018 hat der Fachbereich Revision die Geschenkelisten geprüft. Dabei wurde die Anzahl der erhaltenen Geschenke näher durchleuchtet. Des Weiteren wurde überprüft, ob durch alle Organisationseinheiten eine Geschenkeliste angezeigt wurde. Die Prüfung erfolgte nachträglich schwerpunktmäßig im Jahr 2019.

Hierbei war folgendes festzustellen:

Die Anzahl der Geschenke für die Universitätsstadt Tübingen mit Eigenbetriebe beträgt 1.903. Hiervon wurden 1.881 Geschenke genehmigt. Eine Genehmigung liegt automatisch vor, wenn die Wertgrenze von zehn Euro nicht überschritten wurde. Anderenfalls ist eine Genehmigung durch die Fachbereichsleitung einzuholen. Einzelne Geschenke wurden auch durch den Oberbürgermeister oder die Dezernenten genehmigt, da der Wert von über 30 Euro überschritten wurde. Insgesamt 25 Geschenke waren nicht genehmigt.

Es ist aufgefallen, dass folgende Organisationseinheiten überdurchschnittlich viele Geschenke erhalten haben:

Tübinger Musikschule	11,10 Geschenke pro Mitarbeiter
Fachbereich 5	2,37 Geschenke pro Mitarbeiter
Fachbereich 8	2,35 Geschenke pro Mitarbeiter

In den Bereichen der Musikschule und der Kindertagesbetreuungen sind seit Jahren die Geschenkanzahlen höher, die auch durch die Zusammenarbeit mit Kindern zusammenhängt.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass fast alle Fachbereiche und Stabstellen ihrer Pflicht zur Meldung der erhaltenen Geschenke nachgekommen sind. Innerhalb einzelner Verwaltungseinheiten ist die statistische Anzahl der Geschenke pro Mitarbeiter zu hoch. Eine Reduzierung sollte daher auch im Rahmen der Complianceprozesse stärker eingehalten werden.

Um zukünftig die Prozesse hierzu noch zu optimieren, wird die bisherige Geschenkeliste durch den Fachbereich Revision überarbeitet.

Prüfung von sonstigen Ausgabebelegen

Der Fachbereich Revision hat im Jahr 2019 die Ausgabebelege im Bereich der Reisekosten (Gruppe 5620) und bei den Erstattungen, Entschädigungen, Bewirtungen und Feiern (Gruppe 5830) stichprobenweise geprüft. Die Prüfung bezog sich auf insgesamt rd. 3.000 Belege mit einem Volumen in Höhe von rd. 364.000 Euro. Wesentliche Beanstandungen ergaben sich hierbei keine. Kleinere Feststellungen konnten mit der jeweils zuständigen Dienststelle geklärt und ausgeräumt werden.

Personalprüfung

Das Personalwesen ist finanzwirtschaftlich bedeutsam und unterliegt einer Vielzahl an rechtlichen, teilweise recht komplexen Rahmenbedingungen. Der Rechtsbereich bildet einen Schwerpunkt der örtlichen Prüfung; 28,21 v.H. (Vorjahr: 27,22 v.H.) des Verwaltungshaushalts ohne innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten sind Personalausgaben. Die Personalausgaben stellen mit 79.332.696 Euro die größte Ausgabenposition innerhalb des Verwaltungshaushalts der Stadt dar. Der Personalaufwand des Eigenbetriebes Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST) beträgt 10.222.477 Euro, der Eigenbetrieb Musikschule Tübingen (TMS) liegt bei 2.373.413 Euro.

Im Rahmen einer präventiven Prüfungsarbeit begleitet der Fachbereich Revision Prozesse, Projekte und Arbeitsgruppen. Der Fachbereich Revision wird im Vorfeld von Entscheidungen häufig um Hinweise, Auskünfte und Stellungnahmen zu Vorgängen unterschiedlichster Art,

insbesondere zur Auslegung von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen gebeten; dies bindet einen hohen Anteil der Arbeitszeit. Es können deshalb nur ausgewählte Prüfungsfelder im Rahmen eines mittelfristigen Zeitplans einer vertieften Prüfung unterzogen werden. Der Fachbereich Revision verfügt über eine historisch gewachsene Übersicht der bekannten Prüfungsfelder. Die Entscheidung über unterjährige Prüfungen erfolgt nach unterschiedlichen Kriterien, z.B. bei wesentlichen Änderungen der Rechtsgebiete (bspw. Einführung der neuen Entgeltordnung im TVöD), finanzielle Bedeutung des Prüfungsfeldes, Komplexität des Themas, Ermessensspielraum der Verwaltung (Personalmanagement). Die Erfahrung zeigt, dass auch im Bereich der Prüfung im Personalwesen viel Unvorhergesehenes auftritt, das bei uns dann weiterverfolgt wird und die Prüfungsplanung daher stets variabel angepasst werden muss.

Entwicklung der Personalausgaben

(ohne Eigenbetriebe)

Jahr	Personalkosten in Euro	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr		Anteil am VWH ohne innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten
		in Euro	%	%
2009	46.855.880			31,32
2010	48.746.290	1.890.410	4,03	30,14
2011	50.032.360	1.286.070	2,64	28,79
2012	52.017.604	1.985.245	3,97	25,74
2013	55.463.790	3.446.185	6,63	25,52
2014	58.964.060	3.500.271	6,31	27,91
2015	61.647.839	2.683.778	4,55	29,19
2016	66.107.461	4.459.622	7,23	28,31
2017	68.088.837	1.981.376	3,00	27,80
2018	73.112.283	5.023.446	7,38	27,22
2019	79.332.696	6.220.413	8,51	28,21

Abbildung 28 Personalkosten der Universitätsstadt Tübingen

Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben der laufenden Rechnung (Verwaltungshaushalt) hat sich gegenüber dem Vorjahr verändert und liegt nunmehr bei 28,21 Prozent.

Die Personalausgaben (ohne Eigenbetriebe) haben um 6,22 Mio. bzw. 8,51 Prozent auf 79,33 Mio. Euro nochmals erheblich gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Damit liegt die Zunahme der Personalausgaben auch im Berichtsjahr deutlich über dem durchschnittlichen Niveau der Gemeinden (Kernhaushalte). Der von der GPA ermittelte Durchschnitt liegt im Vergleichszeitraum bei 5,5 Prozent Personalkostensteigerungen (vgl. Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht GPA 2020).

- Schaffung neuer Planstellen
- Lineare Anhebung der Tabellenentgelte der Beschäftigten einschließlich der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. April 2019 + 3,09 Prozent
- Leistungsentgelte nach § 18 TVöD, 2 Prozent der ständigen Monatsentgelte
- Lineare Anpassungen der Dienstbezüge bei Beamten zum 1. Januar 2019 + 3,2 Prozent
- Umsetzung der neuen Entgeltordnung für die Beschäftigten

Im Gesamtbetrag der Personalkosten 2019 sind enthalten:

- Änderung der Bewertung von Stellen und damit verbundene Höhergruppierungen bei den Beschäftigten
- Beförderungen bei den Beamten
-

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung getrennt nach Verwaltung und den Eigenbetrieben Kommunale Servicebetriebe (KST) und Musikschule Tübingen (TMS):

	Kernverwaltung	KST	TMS	Gesamtsumme
	Euro	Euro	Euro	Euro
2009	46.855.880	7.866.236		54.722.116
2010	48.746.290	7.719.969		56.466.259
2011	50.032.359	7.834.431		57.866.790
2012	52.017.604	7.858.456		59.876.060
2013	55.463.790	8.044.574		63.508.364
2014	58.964.060	8.531.043	2.050.570	69.545.673
2015	61.647.838	8.748.823	2.110.008	72.506.669
2016	66.107.461	8.964.150	2.159.498	77.231.108
2017	68.088.837	9.139.641	2.217.099	79.445.577
2018	73.112.283	9.519.102	2.275.426	84.906.811
2019	79.332.696	10.222.477	2.373.413	91.928.586
Plan 2020	86.311.008	10.915.660	2.367.390	99.594.058

Abbildung 29 Personalausgaben der Universitätsstadt Tübingen mit Eigenbetrieben

Es ergibt sich folgendes Schaubild im Überblick:

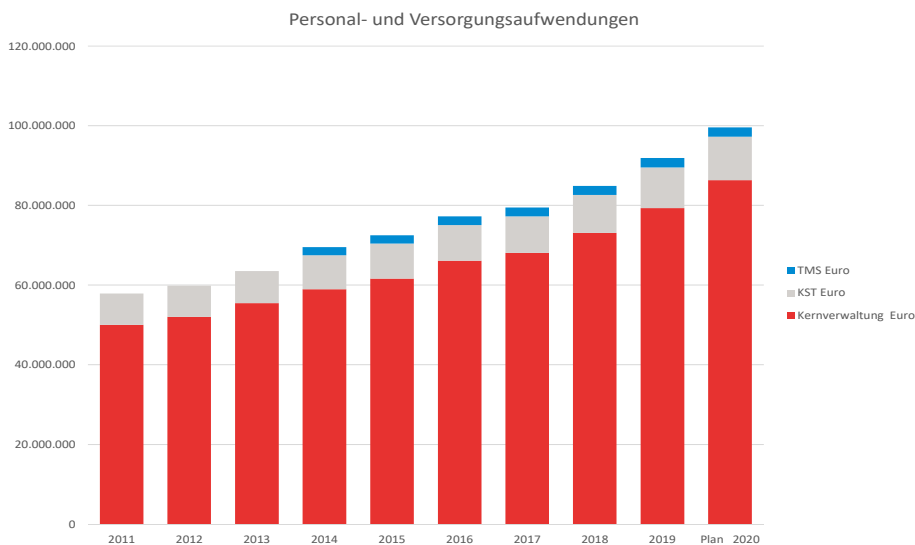


Abbildung 30 Personalausgaben

Im Haushaltsplan 2019 waren die Personalausgaben (ohne die Eigenbetriebe) mit 80.812.930 Euro veranschlagt; es ergibt sich eine Abweichung zum Rechnungsergebnis in Höhe von – 1.480.234 Euro. Dies bedeutet eine Planunterschreitung von – 1,83 Prozent (Vorjahr – 1,39 Prozent). Im Vergleich der Rechnungsergebnisse ergeben sich zum Vorjahr Mehrausgaben in Höhe von + 6.220.413 Euro (+ 8,51 Prozent).

Im Jahr 2019 ergibt sich ein Nettostellenzuwachs von + 58,76 AK. Bei der Kindertages- und Schulkindbetreuung wurden die geltenden Beschlüsse umgesetzt. Die Begründungen und die Einzelheiten ergeben sich aus Vorlage 801/2018. Der Schwerpunkt der Stellenschaffungen liegt im Bereich Kindertagesbetreuung im Saldo bei 34,47 AK.

Die Personalausgaben liegen in 2019 deutlich über dem Vorjahresniveau (Mehrausgaben von 6,22 Mio. Euro), auch der Planansatz im Haushaltsjahr 2020 beinhaltet eine nochmalige deutliche Steigerung der Personalausgaben in Höhe von 6,98 Mio. Euro. Die Marke von 100 Mio. Euro wurde im Jahr 2019 beinahe geknackt. Der Fachbereich Revision geht davon aus, dass sich diese Entwicklung so nicht durchhalten lässt. Künftige Haushalte werden nachhaltig belastet. Angesichts der wiederkehrenden Ausgabenverpflichtungen, sollte stets die dauerhafte Leistungsfähigkeit (§77 Abs. 1 GemO) der Universitätsstadt beachtet werden.

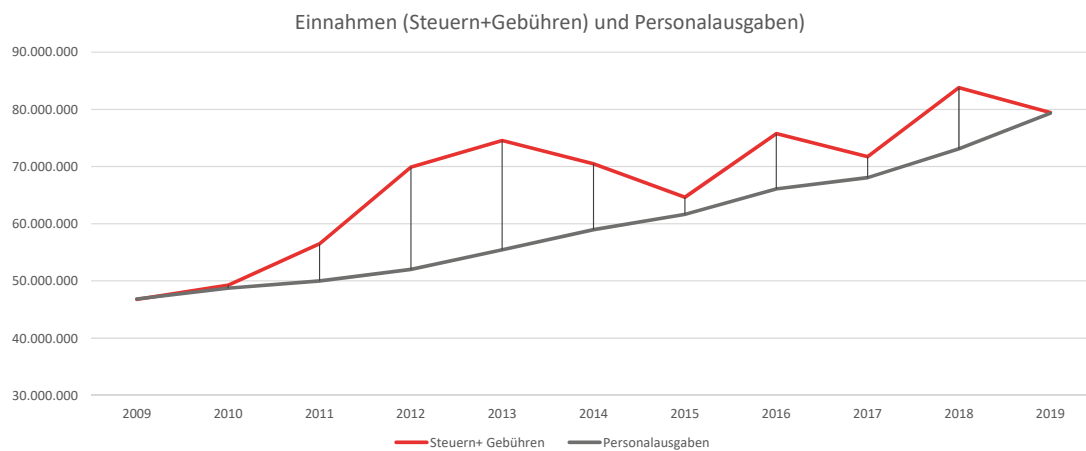


Abbildung 31 Eigene Einnahmen (Steuern + Gebühren) und Personalausgaben

In Hinblick auf die Entwicklung der fixen Einnahmen und Ausgaben konnten in 2019 die Personalaufwendungen ganz knapp aus eigenen Einnahmen (Steuern und Gebühren) gedeckt werden. In Anbetracht der Umstellung auf die kommunale Doppik muss die Universitätsstadt zukünftig die Abschreibungen zusätzlich erwirtschaften, welche den Ergebnishaushalt ebenfalls belasten. Da für laufende Verwaltungstätigkeiten keine Finanzierung über Kredite erfolgen können, kann die Stadt aus eigenen Mittel zuzüglich der Abschreibungen kein positives ordentliches Ergebnis erzielen und kann dies somit nur über Drittmittel, Kosteneinsparungen oder Erhöhung der eigenen Einnahmen erzielen. Mit Augenmerk auf die Gebühreneinnahmen werden in diesen entstandenen Sachkosten ebenfalls wieder erwirtschaftet. Der Fachbereich Revision weist darauf hin, bei der zukünftigen Personalpolitik dieses ebenfalls zu berücksichtigen. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Schaubilds ähnliche Werte wie in den Konsolidierungsjahren 2009 und 2010 vorliegen.

Stellenbewertungskommission

Stellen- und Dienstpostenbewertungen erfolgen auf der Grundlage einer strukturierten Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung. Stellenbewertungen sind gemäß dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung bzw. aus haushalts- und tarifrechtlichen Gründen sachgerecht (Beamten dienstposten) bzw. tarifgerecht (Beschäftigtenstellen) und nach einem einheitlichen Maßstab vorzunehmen. Die Bewertung von Beamten dienstposten erfolgt auf der Grundlage des analytischen Bewertungsmodells der KGSt (aus dem Jahr 1982 oder 2009), das bundesweit anerkannt ist. Eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltswirtschaft (§ 77 Abs. 2 GemO) setzt voraus, dass zwischen der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Arbeitskraft und der Besoldung bzw. dem Entgelt ein gewisses Gleichgewicht, im Sinne eines Leistungsausgleichs, besteht. Eine zeitnahe und sachgerechte Stellen- bzw. Dienstpostenbewertung ist für die Personalarbeit deshalb unabdingbar. Daher kommt der städtischen Bewertungskommission eine wichtige Bedeutung innerhalb der Personalarbeit zu.

Der Fachbereich Revision hat mit Schreiben vom 28. März 2018 auf die schwierige und insgesamt angespannte Situation in der Zusammenarbeit der Bewertungskommission hingewiesen. Im Ergebnis haben wir, nach einer Umfrage bei vergleichbaren Kommunen und Landkreisen im Umkreis, angeregt auch bei der Stadtverwaltung Tübingen die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) gutachterlich in die Arbeit der Bewertungskommission mit einzubinden und haben dies auch begründet.

Evaluierung unserer Arbeit in der Bewertungskommission: Auf der Grundlage unserer Spielregeln vom 9. Januar 2019 haben wir im Jahr 2019 in acht Sitzungen über insgesamt etwas mehr als 100 Stellenbewertungen entschieden. Die Erwartungshaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eine höhere Bewertung ist spürbar gestiegen. Eine Vorabklärung der Bewertungen durch die FAB 13 und den FB 14 hat sich aus unserer Sicht bewährt.

Um unserem Auftrag einer tarifkonformen Bewertung der vorgelegten Stellen gerecht zu werden, ist

- ein Grundvertrauen in die Arbeit der Bewertungskommission
- eine sachliche Diskussion
- eine Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen

aller am Verfahren Beteiligten im Grundsatz unabdingbar. Alle Führungskräfte mit Personalverantwortung haben hierbei auch eine besondere Verantwortung. Ein zunehmender Rechtfertigungsdruck erschwert die Arbeit der Bewertungskommission ungemein.

Wir bewegen uns hierbei dauerhaft im Spannungsfeld von sachgerechter Bewertung und dem persönlichen Empfinden der stelleninhabenden Person. Grundsätzlich besteht die Vorgabe der vom Stelleninhaber losgelösten Anforderungsbewertung, d.h. in der Stellenbewertung ist kein Raum für subjektive Merkmale, wie beispielsweise besondere Fähigkeiten, Belastbarkeit und Einsatz. Es handelt sich um keine Leistungs- /Befähigungsbeurteilung.

Nach einem längeren Abwägungsprozess wurde die künftige Zusammenarbeit umgestellt. Die zukünftige Mitarbeit erfolgt ab dem 1. April 2021 durch die Fachbereichsleitung.

Neubesetzung von Stellen

Bei Neubesetzung von Stellen hat der Fachbereich Revision stichprobenweise im Vorfeld geprüft, ob das Anforderungsprofil einer Stelle und die daraus resultierende Stellen- bzw. Dienstpostenbewertung, auf der Grundlage des Organisationsstellenplanes, mit der Ausschreibung der Stelle, d.h. mit der ausgeschriebenen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe übereinstimmt. Auch wurde hierbei darauf geachtet, ob das Stellenbesetzungsverfahren eingehalten wurde.

Ohne eine flächendeckende Bewertung der Stellen der Beschäftigten und der Dienstposten der Beamten kann dies nicht beurteilt werden. In tarifrechtlicher Hinsicht haben tarifkonforme Eingruppierungen zu erfolgen (§12,13 TVöD sowie § 20 BMT-G II und § 3 Abs. 1 BzLT Nr.5 G). In beamtenrechtlicher Hinsicht gilt der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 20 LBesGBW), der die Höhe der Bezahlung in erster Linie an die Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion anknüpft.

Als Prüfungsergebnis kann bestätigt werden, dass im Grundsatz diese Rahmenvorgaben eingehalten wurden. In abweichenden Fällen wurde die FAB Personal informiert.

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlungen 2020

Mit der Umstellung auf NHKR müssen in der doppelten Buchhaltung im Gegensatz zur kameralen Buchhaltung Rückstellungen für die Altersteilzeit nach § 41 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) abgebildet werden. Es gibt grundsätzlich zwei Altersteilzeitmodelle (Teilzeitmodell + Blockmodell). Nur beim Blockmodell müssen Rückstellungen gebildet werden. Das Blockmodell wird dabei in die Beschäftigungsphase und die Freizeitphase aufgeteilt.

In die Eröffnungsbilanz sind die zum 1. Januar 2020 vorhandenen Rückstellungen einzubuchen. Die Ermittlung und Buchung dieser ATZ –Rückstellungen erfolgte bis dato. manuell. Zum 1. Januar 2020 wurde im System dvv. Personal die Möglichkeit geschaffen, diese ATZ-Rückstellungen im Fall des TV FLEX AZ automatisch vornehmen zu lassen, d.h. die monatlichen Ansparrücklagen und Entsparungen werden maschinell berechnet und über die Buchungsliste auf die einzelnen Kostenstellen (Sachkonto 40710030 Rückstellung ATZ AN sowie Sachkonto 40710031 Rückstellung ATZ AG) gebucht.

Grundlage der Prüfung waren alle (mehr als 20) Personalfälle, die sich am Stichtag 31. Dezember 2019 in der Freizeit bzw. noch in der Arbeitsphase befanden. Davon wurden fünf Personalfälle stichprobenweise inhaltlich geprüft. Hierbei ist auch ein Zusammenspiel mit der Personalkostenhochrechnung bzw. der Budgetierung der Personalkosten zu beachten.

Insgesamt konnte im Rahmen der Prüfung ein guter Gesamteindruck vermittelt werden. Die Prüfungsunterlagen waren transparent und die Systematik ist auch im Hinblick für künftige Prüfungen nachvollziehbar.

Neues Eingruppierungsrecht für den TVöD

Im Rahmen der Tarifrunde 2016 haben sich die kommunalen Arbeitgeber mit den Gewerkschaften nach langen Verhandlungen auf eine neue Entgeltordnung, 12. Änderungstarifvertrag zum TVöD vom 29. April 2016, für den Bereich der VKA verständigt. Am 1. Januar 2017 ist die Entgeltordnung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in Kraft getreten. Sie löste die Eingruppierungsregelungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) einschließlich der Vergütungsordnung ab und reformiert das Eingruppierungsrecht für ca. zwei Millionen Beschäftigte im Tarifbereich der VKA.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten für die Eingruppierung die §§ 12, 13 TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA). Für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD (ehemalige Arbeiter) finden die in den Lohngruppenverzeichnissen enthaltenen speziellen Tätigkeitsmerkmale weiterhin Anwendung.

Der Fachbereich Revision hat sich in den Prozess der Überleitung der Beschäftigten zum 1. Januar 2017 in die neue Entgeltordnung im Zusammenspiel mit der FAB 11, 11/A und FAB 13 begleitend bzw. beratend eingebunden. Wesentliche Grundlage hierfür war die Neubewertung von ca. 850 Beschäftigten-Stellen nach den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Entgeltordnung in der städtischen Bewertungskommission, die Vorberatung erfolgte zwischen der FAB 13 und dem FB 14. Der Organisationsstellenplan wurde daraufhin fortgeschrieben. Im Anschluss daran erfolgte die Überleitung aller betroffenen Personalfälle von der FAB 11 verbunden mit einer Vielzahl von arbeitsvertraglichen Veränderungen.

Die Neubewertung der betroffenen Beschäftigten-Stellen und die damit verbundene Überleitung der Beschäftigten in die neue Entgeltordnung zum 1. Januar 2017 war eine über Monate hinweg zusätzliche und sehr zeit- und arbeitsintensive Aufgabe. Der Fachbereich Revision hat diesen Prozess vollinhaltlich auch mit Blick auf die arbeits- und entgeltrechtliche Umsetzung begleitet. Basis der Prüfung waren Arbeitsvertragsgrundlagen sowie die Monatsabrechnungen über dvv.Personal. Darüber hinaus wurden einzelne Prüfungsschwerpunkte gebildet:

- Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltgruppe EG 9a und 9b
- Überleitung der Meister und Technischen Angestellten der Entgeltgruppe 9a, 9b und 9c
- Vergütungsgruppenzulage
- Zulage Bürgerbüro
- Prüfung von schwierigeren Einzelfällen

Insgesamt konnte im Rahmen der Prüfung ein guter Gesamteindruck vermittelt werden. Zudem gab es im Vorfeld der Prüfung präventive Rücksprachen mit allen an diesem komplexen Verfahren beteiligten Bereichen (FAB 11 / 11 A / 13 und PV). Die Prüfungsunterlagen waren transparent und die Systematik ist auch im Hinblick für künftige Prüfungen nachvollziehbar.

Altersstruktur Stadtverwaltung im Quervergleich

Im Rahmen der durch den Gemeinderat übertragene Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß §112 GemO hat der Fachbereich Revision die Altersstruktur der Stadtverwaltung begutachtet. Die Personalgewinnung in der Privatmarktwirtschaft sowie im öffentlichen Dienst stehen zukünftig vor großen Herausforderungen.

Im Hinblick auf die Alterspyramide der Stadtverwaltung möchte der Fachbereich Revision als Führungsunterstützung aufzeigen, wie sich die Universitätsstadt im deutschlandweiten Quervergleich befindet. Zusätzlich wird in der Anlage 6 die Altersstruktur je Dezernat und Eigenbetrieb aufgezeigt.

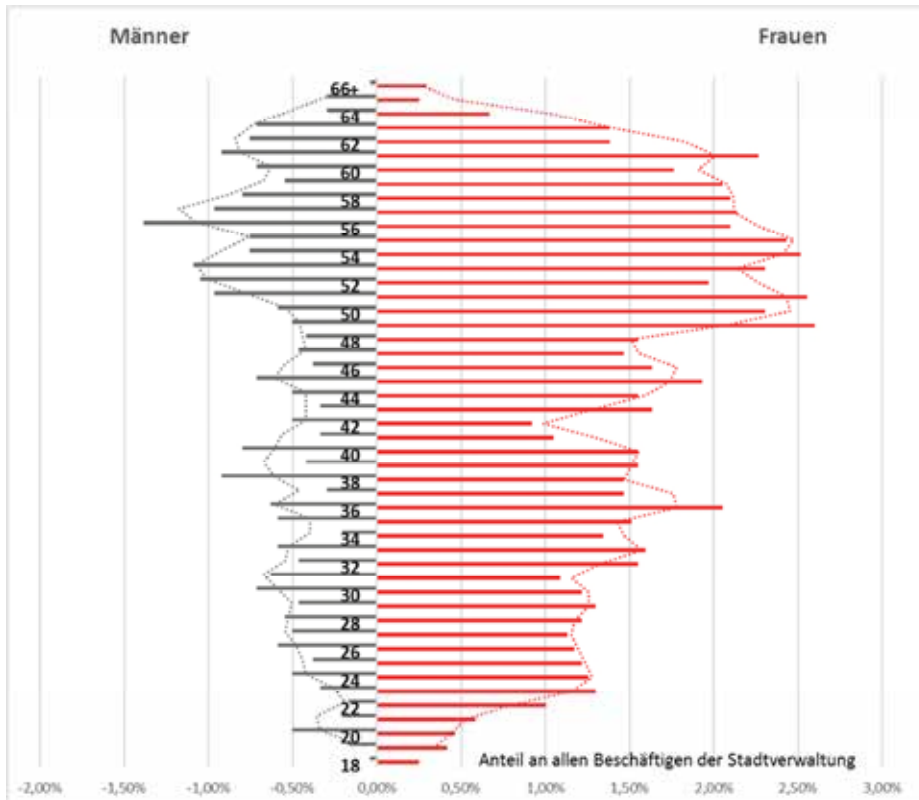
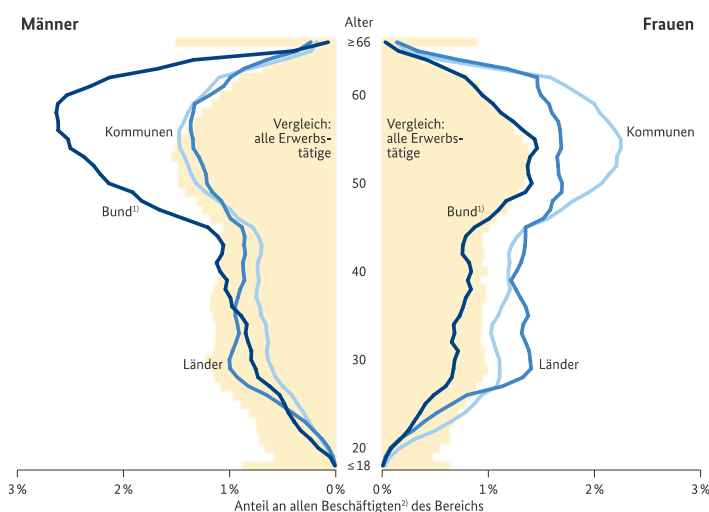


Abbildung 32 Altersstruktur Stadtverwaltung mit Eigenbetrieben

Altersstruktur der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, 2018



1) ohne Berufs- und Zeitsoldaten, 2) öffentlicher Dienst: ohne Auszubildende
 Datenquelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
 Bildlizenz: CC BY-ND 4.0 (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2020)



¹ Quelle: https://www.demografieportal.de/DE/Fakten/Bilder/pdf/oeffentlicher-dienst-alterstruktur.pdf?__blob=publicationFile&v=2
 aufgerufen am 10. Dezember 2020

Abbildung 33 Altersstruktur öffentlicher Dienst Deutschland

Prüfung der Bauausgaben

Die bautechnische Prüfung umfasst den Baubereich der Stadtverwaltung Tübingen und der beiden Eigenbetriebe Tübingen. Die Ergebnisse der Prüfungen bei den kommunalen Servicebetrieben Tübingen werden in einem gesonderten Bericht verfasst.

DA – Vergabewesen

Die Dienstanweisung für das Vergabewesen ist am 1. August 2016 in Kraft getreten. Die Wertgrenzen für Ausschreibungen oberhalb der Schwellenwerte für die EU gelten seit dem 1. Januar 2018:

- 5.548.000 Euro Bauleistungen
- 221.000 Euro Lieferleistungen und Dienstleistungen

Bis zu diesen Nettowerten kann eine nationale Ausschreibung zur Vergabe der Leistungen erfolgen. Die entsprechenden Werte aus den Verordnungen wurden in die Dienstanweisung aufgenommen. Bauleistungen werden nach der Vergabeverordnung Bau Teil A vergeben und die in § 3a festgelegten Werte müssen eingehalten werden.

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird von den Bundesbehörden seit dem 2. September 2017 angewandt. Diese Vorschrift ersetzt die Vergabeverordnung für Liefer- und Dienstleistungen VOL/A. Die Landesbehörden in Baden-Württemberg wenden diese UVgO seit dem Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift Beschaffung (VwV Beschaffung) am 1. Oktober 2018 an. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) trat am 1. April 2019 in Kraft. Eine Änderung der Dienstanweisung war in 2019 vorgesehen. Die Dienstanweisung wurde aus organisatorischen Gründen im Mai 2020 geändert. Die Unterschwellenvergabeordnung wurde vom Land zur Anwendung empfohlen und auch zum Mai 2020 in der Stadtverwaltung Tübingen übernommen.

Beratung der Fachbereiche

Der Fachbereich Revision sieht sich auch als Informationsquelle für das Vergaberecht und informiert die verschiedenen Fachbereiche über die neuesten vergaberechtlichen Entwicklungen, so dass diese handlungsfähig bleiben und die Vergaben sicher vornehmen können. Auf Grund der verschiedenen Neuerungen von Gesetzen und der Modernisierung der Vergabegesetze und Vorschriften werden die Beratungen komplexer. Angesichts der Beratung und direkte Mitwirkung (Sachbearbeitung) bei Vergaben befindet sich ein schmaler Grat, der eine retrospektive Prüfung nicht immer zulässt. Durch die Errichtung

der Vergabestelle kann die retrospektive Prüfung im Bereich der Vergaben besser umgesetzt werden. Daher begrüßt der Fachbereich Revision ebenfalls die Errichtung der zentralen Vergabestelle.

Vergabeprüfungen im Allgemeinen

Im Rahmen der begleitenden Prüfung wurden alle dem Fachbereich Revision mitgeteilten Vergaben und Ausschreibungen geprüft. Der Fachbereich Revision nimmt auch an Submissionsterminen teil; vorwiegend bei öffentlichen Ausschreibungen im Baubereich.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 folgende Vergaben durchgeführt:

78 öffentliche Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von	20,934 Mio. Euro
104 beschränkte Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von	5,421 Mio. Euro
420 freihändige Vergaben mit einem Auftragsvolumen von	7,853 Mio. Euro

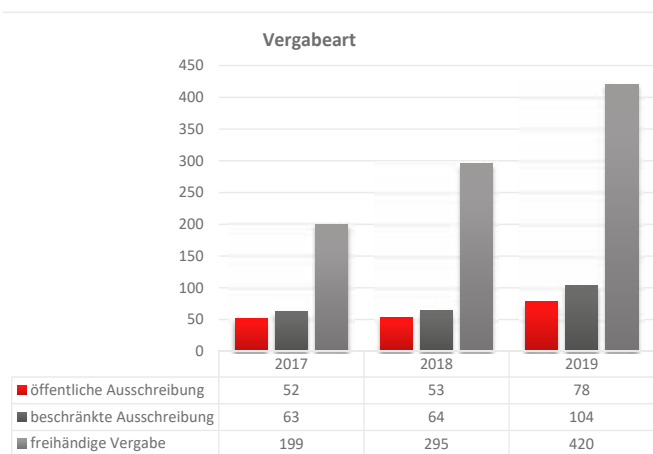


Abbildung 34 Anzahlen der Vergabearten

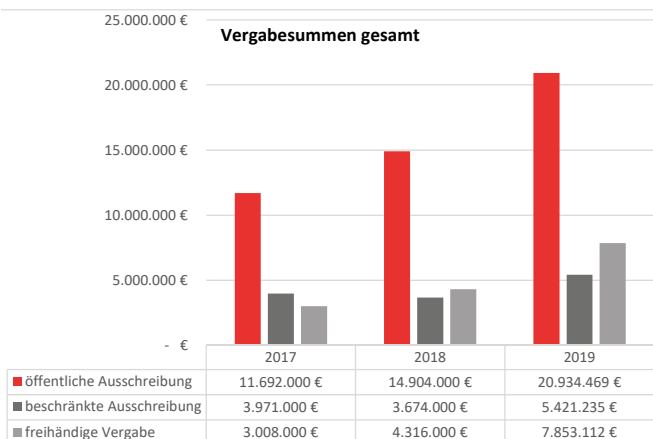


Abbildung 35 Vergabesummen gesamt

Vergaben im Bereich der Bauleistungen 2019:

60 öffentliche Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von	17.325 Mio. Euro
92 beschränkte Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von	5.006 Mio. Euro
188 freihändige Vergaben mit einem Auftragsvolumen von	3.239 Mio. Euro

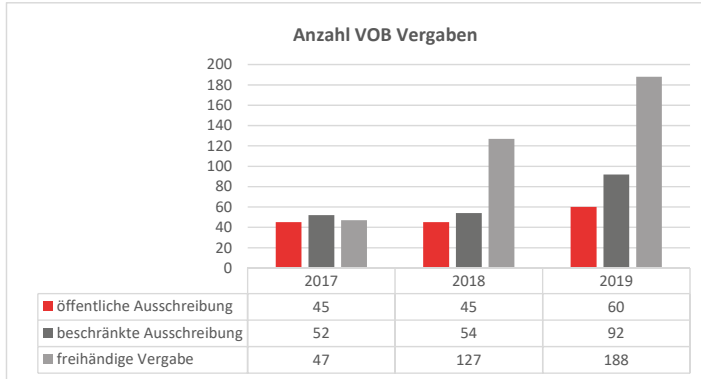


Abbildung 36 Anzahl VOB Vergaben

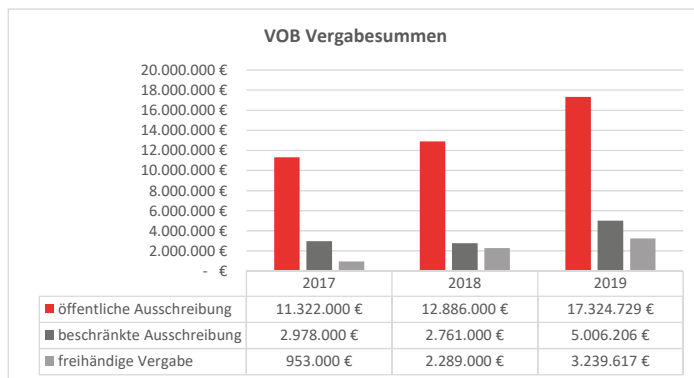


Abbildung 37 VOB Vergabesummen

Grund für die Erhöhung der Mitteilung freihändiger Vergaben an den Fachbereich Revision ist die Verbesserung und Standardisierung im Fachbereich Hochbau. Soweit Projekte über die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden sind die Ausschreibungsunterlagen auch für den

Fachbereich Revision zugänglich. Somit werden nun viel mehr Vorgänge vorgelegt. Die Veröffentlichung der beschränkten Ausschreibungen und der freihändigen Vergaben über das Portal „Vergabe24“ führt regelmäßig zur Erhöhung des Bieterkreises. Damit wird die Vergabeprüfung elektronisch für diese Aufträge und Verträge möglich.

Formulare für die Veröffentlichung der Ausschreibungen auf der Homepage der Stadt

Die Verwaltung ist gemäß der Vergabeordnung verpflichtet, sämtliche freihändige Vergaben, die den Betrag in Höhe von 15.000 Euro netto beim Bau und 25.000 Euro netto bei Lieferungen und Dienstleistungen überschreiten im Internet zu veröffentlichen. Auch bei beschränkten Vergaben sind in beiden Verfahren die Ausschreibungen ab dem Betrag von 25.000 Euro netto zu veröffentlichen. Die Ergebnisse von Bauaufträgen sind für sechs Monate und die Beauftragungen im Liefer- oder Dienstleistungsbereich sind für drei Monate zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen erfolgen erst nach Freigabe über den Fachbereich Revision.

Freihändige Vergaben

Die freihändigen Vergaben sind bis zu einem Nettoauftragswert in Höhe von 20.000 Euro möglich. Es ist immer zu untersuchen, ob die Preise marktüblich sind. Deshalb sind nach Möglichkeit mindestens drei Angebote einzuholen. Arbeiten, die nur von einem bestimmten Bieterkreis durchzuführen sind, können gem. § 3 Abs.5 I) VOL/A freihändig an solche Bieter vergeben werden. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl der freihändigen Vergaben von 199 auf 295 erhöht. Diese Steigerung um rund 50 Prozent rührt daher, dass auch von der Fachabteilung Gebäudeunterhaltung vermehrt Vergaben dem Fachbereich Revision bekanntgemacht werden. Für die vorgelegten freihändigen Vergaben sind die Vergaberegeln eingehalten worden, es gab keine wesentlichen Feststellungen.

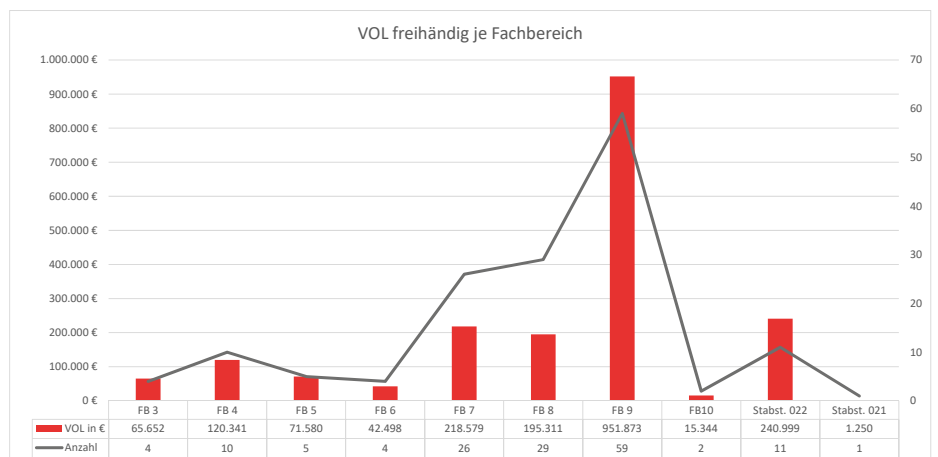


Abbildung 38 VOL freihändig je Fachbereich

VOL – Sonstige Ausschreibungen

Beispiele von sonstigen Beschaffungen im Rahmen der VOL, die mit dem Fachbereich Revision vor der Vergabe abgestimmt wurden, sind:

- Beschaffung von Löschfahrzeugen für die Feuerwehr
- Vergabe von Scanarbeiten zur Digitalisierung von Dokumenten des Archivs

VOL – Rahmenverträge**Möblierung in Kinderhäusern**

Gemeinsam mit dem Fachbereich Hochbau (FB 8) und der Fachabteilung Kindertagesbetreuung (FAB 53) wurde ein Rahmenvertrag für die Ausstattung der Kinderhäuser vorbereitet. Die Unterzeichnung des Rahmenvertrags erfolgte 2019. Dabei wurde das Ziel verfolgt, eine einheitliche Beschaffung und Abrechnung zu gewährleisten. Dabei wurde für die Neuausstattungen von Kinderhäusern ein Rabatt von 28 Prozent erzielt. Bei Nachbestellungen werden zehn Prozent auf die Katalogpreise gegeben. Eine Prüfung der Ausgaben für die Ausstattung von neu eingerichteten Kinderhäusern ergab, dass die Berücksichtigung des Rabattes für Möbel nicht immer eindeutig nachvollziehbar erfolgte.

Der Rahmenvertrag hat seinen Einsparungseffekt deutlich erzielt. Mit Augenmerk auf die Gesamtverwaltung hat sich die Etablierung von Rahmenverträgen bewährt. Ein Ausbau dieser mit dem dazugehörigen E-Procurement-System wird vom Fachbereich Revision sehr befürwortet.

VOB – Unterhaltungs- und Wartungsleistung**Unterhaltung der Straßenbeleuchtung**

Der Vertrag über die Wartung der öffentlichen Straßenbeleuchtung mit den Stadtwerken Tübingen wurde im Juni 2011 auf zehn Jahre festgelegt. Bei der Überprüfung der Verträge konnte festgestellt werden, dass im Bereich der Abrechnungen Anpassungsbedarfe bestehen. Hierbei sollen noch zusätzliche Festlegungen zur Vorlage von Stundenleistungen mit aufgenommen werden. Außerdem ist als Grundlage zur Abrechnung von einzelnen Wartungsleistungen ein Leistungsverzeichnis vom Fachbereich zu fertigen. Derzeit wird dieses Leistungsverzeichnis und die entsprechende Vertragsänderung vorbereitet.

Vertragswesen HOAI- Ingenieur- und Architektenverträge**Beauftragung von Architekten – und Ingenieurbüros unterhalb des Schwellenwertes von 221.000 Euro netto**

Für Unterschwellenvergaben gilt Landesrecht. Das bedeutet, es ist vor Abschluss eines Vertrages gem. § 31 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO – auszu-schreiben. Die Vergaberegeln bei der Auftragserteilung wurden eingehalten. Im Besonderen wurden die im Jahr 2019 erteilten Aufträge für die Planungen von Außen-

anlagen und Landschaftsbauarbeiten betrachtet. Diese Leistungen wurden von den Abteilungen Projektentwicklung, Tiefbau und Hochbau beauftragt. Besonders im Projektentwicklungsbereich wurden mehrere Angebote eingeholt und bewertet. Die gewählten Honorarzone-n entsprachen den entsprechenden Aufgaben. Die Nebenkosten wurden zwischen 4 Prozent und 6 Prozent genehmigt und lagen daher in der empfohlenen Spanne. Die Abrechnungen erfolgten entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen, es gab keine besonderen Feststellungen.

Bauabrechnungen**Estricharbeiten**

Die Prüfung verschiedenster Ausschreibungen und Abrechnungen zum Gewerk Estricharbeiten ergaben bis auf einen Fall keine wesentlichen Feststellungen.

Im besagten Fall wurde von einer Firma die Rechnung nicht entsprechend der gesetzlichen VOB/B aufgestellt. Die Abrechnung nach der stockwerkweisen Abnahme entsprechen nicht diesen Vorgaben und können als „nicht prüfbar“ zurückgeschickt werden. Künftig sind Firmen darauf hinzuweisen, dass die Rechnungen entsprechend dieser Vorgaben zu stellen sind. Der entsprechende Fachbereich wurde darauf hingewiesen.

Umlandgymnasium Sanierung

Die Leistungen wurden in drei Phasen europaweit ausgeschrieben. Beim Gewerk Schreinerarbeiten erhöhten sich auf der Grundlage der Ausschreibung die Auftragssumme um 100 Prozent.

Hierzu wurden zusätzliche Möbelschreinerleistungen beauftragt, die im Bereich des beweglichen Vermögens abgerechnet wurden. Eine verspätete Planung von Einbaumöbeln für die neuen Lehrerzimmer und Büros war Grundlage für die zusätzlichen Leistungen. Die Auftragssumme hatte sich auch bei den Brüstungsbereichen ebenfalls verdoppelt. Insgesamt hatte sich der 2018 ausgeschrieben Auftrag damit beinahe verdreifacht. Die Vergaberichtlinien wurden unter Beachtung der Ausnahmeregelungen des § 132 GWB eingehalten. Die Kosten der Generalsanierung des historischen Schulgebäudes sind mit 9,26 Mio. Euro abgeschlossen. Dabei wurden Förderungsleistungen in Höhe von 1,802 Mio. Euro eingenommen. Die Finanzierung (Vorl.Nr.360/2018) wurde am 29. November 2018 in Höhe von 9.35 Mio. Euro einstimmig im Gemeinderat beschlossen.

Männerwohnheim

Bereits im April 2015 waren kurzfristig notwendige Brandschutzmaßnahmen beschlossen und bis Oktober 2015 ausgeführt worden. Die eigentliche Generalsanierung wurde dann im März 2017 beschlossen. Gegenüber der Kostenberechnung hat sich der Sanierungsaufwand um

ca. 5 Prozent erhöht. Die Kosten sind mit 4,34 Mio. Euro im Rahmen des beschlossenen Budgets geblieben.

Häckselplatz in Pfrondorf

Die Leistungen wurden auf der Ausschreibungsgrundlage von 2015 tatsächlich erst im Jahr 2018 öffentlich ausgeschrieben. Bemerkenswert ist, dass das Submissionsergebnis mit einer kalkulierten Auftragssumme in Höhe von 232.918,28 Euro in einem Auftrag in Höhe von 182.237,40 Euro endete.

Die Ausführung wurde entsprechend den örtlich vorgefundenen Verhältnissen nochmals angepasst. Trotz eines Nachtrags in Höhe von über 30.000 Euro sind die Arbeiten mit 154.445,69 Euro brutto weit unter dem erteilten Auftrag abgerechnet worden. Angesichts der zeitlichen Diskrepanz von Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der tatsächlichen Ausschreibung, weist der Fachbereich Revision darauf hin, Leistungsverzeichnisse stets aktuell zu halten. Hierdurch können bereits bei der Submission bessere Ergebnisse erzielt werden. Ebenfalls gilt bei der Veranschlagung der Mittel der Grundsatz der Haushaltswahrheit. Danach sind die im Haushaltsplan geschätzten Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich möglichst präzise zu schätzen.

Ortsmitte Hagelloch, Fördermaßnahme Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens zur Neugestaltung der Ortsmitte von Hagelloch 2016 wurden die Bauleistungen öffentlich ausgeschrieben. Eine Verschiebung des Baubeginns hatte Nachträge zum Ausgleich von Allgemeinen Geschäftskosten nach sich gezogen. Die von der Firma in Rechnung gestellten Entschädigungsansprüche wurden geprüft. Durch die Beurteilung der Nachtragsforderungen im Fachbereich Revision konnten Nachträge in Höhe von ca. 50.000 Euro brutto abgewendet werden.

Radwegkreuzung Westbahnhofstrasse/Rappstraße

Die Prüfung der abgerechneten Leistungen anhand der vorgelegten Abrechnungspläne, der Aufmaße und eine Vor-Ort-Begehung hat keine nennenswerten Feststellungen ergeben. Die Gesamtkosten für diese Maßnahme betragen 292.159,66 Euro.

Akutspülungen in Turnhallen und Kinderhäusern

Akut-Spülungen sind Hygienemaßnahmen, die in einem bestimmten Intervall durchgeführt und dokumentiert werden müssen. Die Beauftragung für die Turnhalle an der Aischbachschule wurde dem Fachbereich Revision mitgeteilt. Die Arbeiten wurden freihändig vergeben. Sie können nur außerhalb der Betriebszeiten bzw. in den Ferien durchgeführt werden. Für die bis dato seit Ende 2018 abgerechneten elf Objekte, sieben Kinderhäuser und vier Sporthallen, wurden insgesamt 48.592,46 Euro ausbe-

zahlt. Bei der Prüfung der freihändigen Vergabe konnte festgestellt werden, dass diese nicht den Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe entspricht. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich konnte die Vorgehensweise erläutert werden, sodass die Vergabe seitens der Revision so mitgetragen werden kann.

Fahrradständer für Räder und Scooter im Stadtgebiet Tübingen

Im Jahr 2019 wurde es möglich an verschiedenen Standorten die fehlenden Fahrrad- und Scooter-Abstellplätze zu schaffen. Dazu konnte ein bereits eingegangener Zuschuss in Höhe von 90.000 Euro verwendet werden. Zur Aufstellung wurden diese 245 Radeinstellplätze und 196 Scooterplätze bei 12 Kinderhäusern, sechs Grundschulen und dem Bürgeramt in der Schmiedtorstrasse umgesetzt. Außerdem wurden 600 Abstellplätze mit Überdachungen am Bahnhof auf der Zugangsseite des Thiepvalgeländes neu geschaffen. Der Fachbereich Revision hat diese Vergaben ebenfalls geprüft. Hierzu konnten Unstimmigkeiten nach Rücksprache mit der Organisationseinheit aufgeklärt werden.

Vergabe von Ingenieurleistungen für eine Kompostierungsanlage in Moschi

Das Unternehmen Engagement Global fördert globale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte. Dazu wurde vom Fachbereich Kultur das Projekt „Bau einer Kompostierungsanlage für Marktabfälle in Tansania“ angemeldet. Für die Unterstützung der Stadt Moshi bei der baulichen Ausführungsplanung und der Beschaffung von Baumaschinen war eine umfassende Ingenieurleistung auszuschreiben. Zu beachten waren die vom Zuschussgeber vorgeschriebenen Bedingungen. Bei der Vertragsausgestaltung konnte der Fachbereich Revision die Fachabteilung unterstützen. Es sind Kosten in Höhe von 146.036,13 Euro entstanden. Zu diesem Projekt gab es einen Zuschuss in Höhe von 107.327 Euro. Im Dezember 2020 startet die Kompostproduktion.

Prüfung der Nachträge

Dem Fachbereich Revision sind Nachträge, die die Auftragssumme um 10 Prozent oder 25.000 Euro Nettowert überschreiten, rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Die Nachträge werden spätestens durch Überprüfung der Schlussrechnung bekannt. Die Nachtragsprüfung muss zur Nachtragsbeauftragung dem städtischen Projektleiter als Auftragsgrundlage vorgelegt werden. Es fällt allgemein auf, dass die Nachtragsprüfung der externen Ingenieure und Architekten noch nicht zur Zufriedenheit erfolgt. Hierzu sollte seitens der Verwaltung verstärkt darauf geachtet werden und dies sollte entsprechend eingefordert werden.

Betätigungsprüfung

Die Betätigungsprüfung, nach der Gesetzesdefinition die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wurde dem Fachbereich Revision als zusätzliche Aufgabe vom Gemeinderat übertragen. Nach Aufforderung der Gemeindeprüfungsanstalt, die in ihrem Prüfungsbericht über die Jahre 2009 bis 2013 vom Frühjahr 2016 gefordert hatte, die Prüfungstätigkeit bei der Gesellschafterprüfung, die in der laufenden Prüfungsperiode stark zurückgefahren worden sei, wieder auszubauen und zu intensivieren, hat der Fachbereich Revision sich früh mit dem Thema befasst.

Er hat im Rahmen der Beteiligungsprüfung folgende Unterlagen der Beteiligungsverwaltung erhalten und geprüft:

- Aufsichtsratsvorlagen und die dazu ausgearbeitete Zusammenfassung für die Dezernenten
- Schriftverkehr zur Prüfung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne
- Allgemeiner Schriftverkehr der Beteiligungsmanagements mit den Beteiligungsunternehmen und den Eigenbetrieben (letztere gehören nicht zu den Beteiligungen).

Die Beschlussvorlagen für die formale Beteiligung des Gemeinderats an der Willensbildung der städtischen Unternehmen sind korrekt und rechtzeitig erstellt worden. Die Aufsichtsratssitzungen werden durch Zusammenfassungen der Aufsichtsratsvorlagen vorbereitet und es wird auf die aus Sicht der Beteiligungsverwaltung kritischen Punkte hingewiesen.

Positiv sind die Initiativen der Beteiligungsverwaltung, eine Zeitschiene für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses zu vereinbaren. Sie will damit erreichen, dass die gesetzlich vorgegebenen Termine eingehalten werden. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt.

In Bezug auf die Gesellschaftsverträge steht der Fachbereich Revision und die Beteiligungsverwaltung stetig im Austausch. Für das kommende Jahr bekommt der Fachbereich Revision über mehrere Monate eine Praktikantin des gehobenen Dienstes. Als Projekt ist dabei vorgesehen, die Gesellschaftsverträge inhaltlich und gesamtheitlich zu überprüfen und die Verträge insgesamt in bestimmten Bereichen zu harmonisieren. Grundsätzlich hat jede städtische Beteiligung ihre eigenen Besonderheiten, jedoch gibt es Rahmenvorgaben die inhaltlich gleich geregelt sein sollten. Das Ergebnis wird im nächsten Schlussbericht vorgestellt.

Löschwasserversorgung für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg obliegt der Stadt die pflichtige Aufgabe, auf ihrem Gebiet eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasservorhaltung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Anlässlich einer Umfrage der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen bezüglich der Löschwasserversorgung für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke hat der Fachbereich Revision die in Tübingen praktizierte Weise geprüft.

Als Ergebnis war festzustellen, dass die Bereitstellung von Löschwasser durch die Stadtwerke Tübingen GmbH unentgeltlich erfolgt. Dies wurde im Konzessionsvertrag Wasser § 2 Abs. 7 entsprechend der Vereinbarung zwischen der Stadt und den Stadtwerken vom 13. Juni 2013 festgeschrieben. Die Kapital- und Wartungskosten sowie die Einrichtung für Hydranten und die anteilige Wasservorhaltung in den Wasserbehältern werden von der Stadt getragen. Die Kosten der Löschwasserversorgung werden nicht in die Kalkulation des Trinkwassers einbezogen. Damit ist sichergestellt, dass die Bezieher vom Trinkwasser nicht entsprechend belastet werden. In der Vereinbarung vom 13. Juni 2013 wird auch die Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen und der Kosten der Löschwasservorhaltung und –entnahme geregelt. Dabei wird der jeweils aktuelle Arbeitspreis für Trinkwasser festgesetzt. Diese Kosten werden rechtlich als Betriebsausgaben anerkannt. Es liegt somit keine verdeckte Gewinnausschüttung an die Kommune vor.

Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht 2020 mit den Rechnungsergebnissen des Jahres 2019 wurde als Vorlage 228/2019 im Dezember 2020 erstellt. Der Bericht enthält die wesentlichen Unternehmensdaten aus den Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen des Jahres 2019.

Der Beteiligungsbericht enthält viele wichtige steuerungsrelevante Informationen und hat die wesentlichen Unternehmenskennzahlen aufbereitet und übersichtlich dargestellt.

Angesicht der bereitgestellten Zahlen aus dem Beteiligungsbericht hat der Fachbereich Revision eine Gesamtübersicht der Vermögenlage der unmittelbaren Beteiligungen erstellt. Hierzu wurden ausschließlich die prozentualen Anteile der Stadt der jeweiligen Bilanzpositionen zugeordnet. Ziel der Übersicht ist es, einen Gesamtüberblick im Rahmen der städtischen Unternehmensbeteiligung zu bekommen.

Für die Übersicht wurden die Werte in der **Anlage 7** von den Jahren 2015 bis 2019 zusammengestellt. Hierzu wurden die Werte anteilig der städtischen Beteiligung an den Unternehmen zusammengeführt. Für das Jahr 2019 lagen noch der Jahresabschluss der Technologieförderung Reutlingen – Tübingen GmbH nicht vor.

Hinsichtlich der konzernübergreifenden Verbindlichkeiten lässt sich feststellen, dass die Universitätsstadt sich zunehmend weiter verschuldet. Im Schaubild lässt sich zwar ein Rückgang der städtischen Bürgschaften feststellen, jedoch steigen hierzu im Gegenzug die Schulden im städtischen Haushalt.

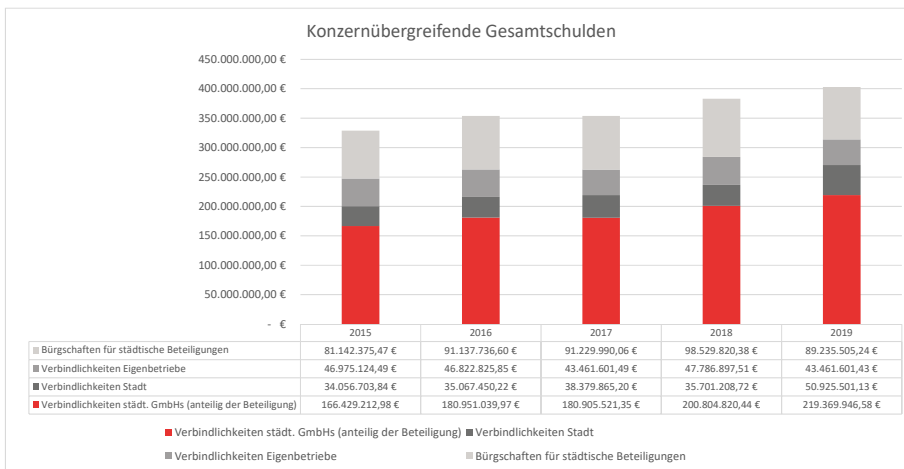


Abbildung 39 Konzernübergreifende Schulden mit Bürgschaften

Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetriebe Tübingen (KST)

Der Fachbereich Revision prüft den Jahresabschluss des Eigenbetriebs KST; Kommunale Servicebetriebe Tübingen. Nach § 111 Abs. 1 GemO wird die Prüfung in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. GemO (Örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadt) vorgeschrieben. Das Prüfungsergebnis wird dem Gemeinderat in einem eigenen Bericht vorgelegt.

Eigenbetrieb Tübinger Musikschule

Die Universitätsstadt Tübingen erwarb den Betrieb und das Vermögen der Tübinger Musikschule e. V. zu einem Wert von 1,-- Euro (Vorlage 457/2013, vom Gemeinderat beschlossen am 16. Dezember 2013). Das Vermögen der Tübinger Musikschule e.V. wurde zum 1. Januar 2014 in das Vermögen des städtischen Eigenbetriebes Tübinger Musikschule überführt.

Seither wird die Musikschule als Eigenbetrieb durch den Fachbereich Revision örtlich geprüft. Der Jahresabschluss 2019 wurde mit der Vorlage 136/2020 am 1. Oktober 2020 durch den Gemeinderat festgestellt. Angesichts der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung steht die Umstellung der Rechnungslegung der Musikschule an. Hierbei muss noch im Rahmen des Umstellungsprozesses entschieden werden, ob die Musikschule zukünftig doppisch (NHKR) oder kaufmännisch (HGB) geführt werden soll.

Überörtliche Prüfung Bestätigungsvermerk

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg prüft die Gemeinden in einem fünfjährigen Turnus. Zuletzt wurden die Jahre 2009 bis 2013 geprüft. Der Gemeinderat wurde mit Vorlage 110a/2016 vom 8. September 2016 von der Beantwortung unterrichtet. Ergänzend wurde mit Vorlage 110b/2016 vom 5. Oktober 2016 berichtet. Laut Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14. Juni 2017 sind noch drei Punkte offen (Rdnr. 56, 63 und 96).

Der Fachbereich Revision wird im Laufe des Jahres 2021 die Umsetzung der Beanstandungen begutachten.

Ausblick

Mit Hinblick auf die aufgeführten Darstellungen und Feststellungen des Fachbereich Revision, ist als Fazit eine angespannte Haushaltslage zu benennen. Ferner durch die Umstellung auf die kommunale Doppik, kommen auf die Stadtverwaltung durch die Erwirtschaftung von Abschreibungen im Ergebnishaushalt deutliche Mehrbelastungen hinzu. Angesichts der späten Umstellung der kommunalen Rechnungslegung verfügt der städtische Haushalt über keine Ergebnismittelrücklagen, die für den Ausgleich von Fehlbeträgen herangezogen werden können. Im Gegenzug kann jedoch positiv hervorgehoben werden, dass durch diese späte Umstellung die Stadtverwaltung erheblich an liquiden Mitteln besitzt, die aufgrund der kamerale Rechnungslegung in den guten Jahren gebildet werden konnten.

Hinsichtlich der derzeitigen Coronapandemie stehen viele Kommunen sowie die Universitätsstadt Tübingen haushaltsrechtlich vor enormen Schwierigkeiten und erheblichen Aufgaben. Die Verwaltungsspitze und der Gemeinderat haben im Rahmen der Haushaltsplanungen sich für ein antizyklisches Finanzierungsverhalten entschieden. Hierbei sollte beachtet werden, dass die laufenden Kosten zukünftig im Ergebnishaushalt immer schwieriger bei zunehmender Finanzierungen erwirtschaftet werden können. Der Fachbereich Revision weist darauf hin, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune gemäß § 77 GemO gesetzlich gewährleistet werden muss.

Mittelfristig betrachtet, lässt sich dies nur über eine Haushaltskonsolidierung über die Ausgabenseite ermöglichen und sollte daher in künftigen Haushaltplanungen berücksichtigt werden.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2019 hatte nach § 110 der Gemeindeordnung zum Gegenstand, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind in diesem Bericht dargelegt. Hinderungsgründe, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 entgegenstehen könnten, sind dem Fachbereich Revision nicht bekannt.

Tübingen, den 14. Dezember 2020
Fachbereich Revision



Matthias Haag
Fachbereichsleiter

Anlagen

- Anlage 1 - Entwicklung der HH-Gruppierungen
- Anlage 2 - Bewegungsbilanz des städtischen Vermögens
- Anlage 3 - Kostenrechnende Einrichtungen
- Anlage 4 - Kasseneinnahmereste
- Anlage 5 - Vermögensbewertung
- Anlage 6 - Altersstruktur
- Anlage 7 - Unmittelbare Beteiligungen

Anlage 1 - Entwicklung der HH-Gruppierungen

Entwicklung der HH-Gruppierungen
Verwaltungshaushalt/Vermögenshaushalt

Nr.	Gruppierung	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Plan	Differenz	Differenz RE	
														2019	2019	2019
	VERWALTUNGSHAUSHALT															
0	Realsteuern	37.559.916	38.665.514	45.041.621	57.511.872	62.347.627	57.611.217	52.149.318	61.787.972	57.863.814	69.760.306	65.817.073	61.666.500	4.150.573	-3.943.233	
1	Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	34.087.018	34.000.634	35.948.045	40.135.520	43.047.403	44.512.892	49.712.549	51.927.091	57.116.286	60.567.146	62.491.146	64.024.310	-1.533.164	1.924.000	
2	Andere Steuern	526.424	678.214	1.023.853	1.149.896	1.303.302	1.338.124	1.450.161	1.574.462	1.669.407	1.666.267	1.202.688	1.570.010	-367.322	-463.579	
3	Steuerähnliche Einnahmen	48.363	48.363													
4	Schlüsselaufwendungen	35.231.531	43.651.429	45.681.158	48.028.647	54.279.894	53.508.938	49.865.517	57.024.429	63.417.541	66.385.524	75.253.893	73.927.440	1.326.453	8.668.369	
6	Sonstige allgemeine Zuweisungen	721.345	747.356	755.602	758.875	766.812	747.665	742.408	740.733	754.108	886.397	1.025.741	769.240	256.501	1.39.344	
9	Ausgleichsleistungen	2.611.043	3.523.240	3.131.610	3.244.313	3.254.310	3.320.570	3.576.256	3.721.677	3.839.308	3.875.130	4.012.189	4.061.250	-49.061	137.059	
0	Summe Hauptgruppe	110.785.640	121.314.748	131.581.889	150.829.123	164.999.349	161.039.505	157.496.209	176.776.364	184.660.463	203.140.770	209.802.730	206.018.750	3.783.980	6.661.959	
10	Verwaltungsgebühren	2.959.128	3.418.626	3.310.100	3.697.018	3.215.653	3.970.312	3.398.226	4.518.349	4.159.953	3.908.092	3.716.287	4.326.660	-610.393	-191.805	
11	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	5.743.274	6.497.458	7.124.744	7.541.458	7.694.596	7.612.101	7.642.490	7.893.382	8.046.370	8.475.346	8.719.918	8.226.250	493.668	244.572	
13	Einnahmen aus Verkauf	529.027	394.038	591.022	657.224	627.911	683.858	787.260	705.760	847.978	747.824	994.134	719.220	234.914	206.310	
14	Einnahmen aus Mieten und Pachten	2.065.577	2.010.562	2.084.497	3.516.723	3.416.770	3.671.692	3.872.310	4.578.859	5.038.636	5.602.682	6.505.559	6.241.090	264.469	902.877	
15	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.005.887	1.064.165	1.055.130	1.194.173	1.208.027	1.327.076	419.867	551.357	238.777	438.005	33.833	179.410	-145.577	-404.171	
16	Erlöse für Ausgaben des Verwaltungshaushalts	11.269.605	11.332.137	11.659.050	11.727.929	12.283.325	12.922.877	14.140.210	14.522.942	16.879.415	20.400.968	23.249.228	22.223.040	1.026.188	2.848.260	
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10.190.295	11.388.956	12.489.913	19.810.074	20.693.858	18.439.497	21.657.710	22.672.221	24.585.870	25.844.890	28.513.881	29.137.930	-624.049	2.668.992	
1	Summe Hauptgruppe	33.762.793	36.105.942	38.314.456	48.144.599	49.140.140	48.577.414	51.918.073	55.442.869	59.796.997	65.417.806	71.692.840	71.053.620	639.220	6.275.034	
20	Zinsentnahmen	1.131.103	624.966	808.831	658.861	710.979	801.148	589.382	582.407	504.889	477.191	391.024	378.670	12.354	-86.166	
21	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen	1.717.794	2.904.209	1.959.802	1.791.969	2.039.451	1.675.428	1.127.992	737.041	526.521	317.706	316.552	316.050	502	-1.155	
22	Konzessionsabgaben	4.226.675	4.406.884	4.752.935	3.733.582	4.204.527	3.976.634	4.148.540	4.262.656	4.091.189	4.092.000	4.172.209	4.100.000	72.209	80.209	
26	Weitere Finanzerlöse	2.895.392	2.938.030	3.165.599	4.259.549	4.106.669	3.370.289	3.999.948	3.824.898	3.857.234	4.068.760	4.332.605	4.040.780	291.825	263.844	
27	Kalkulatorische Einnahmen	12.512.031	19.725.721	16.108.527	20.261.887	20.199.055	23.908.345	24.355.375	25.965.879	28.534.260	32.412.110	34.826.173	27.470.470	7.355.703	2.414.062	
28	Zuführungen vom Vermögenshaushalt	2.436.222	10.738	121.508	50.000	60.000	129.478	107.382	213.152	315.601	149.211	246.750	459.000	-212.250	97.538	
2	Summe Hauptgruppe	24.921.217	30.610.548	26.917.202	30.755.849	31.320.681	33.861.321	34.328.220	35.586.033	37.829.694	41.516.979	44.285.312	36.764.970	7.520.342	2.768.333	
	Gesamteinnahmen	169.469.650	188.031.239	196.813.547	229.729.570	245.460.170	243.478.240	243.742.501	267.805.265	282.287.155	310.075.555	325.780.881	313.837.340	11.943.541	15.705.326	

Nr.	Gruppierung	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Plan 2019	Differenz Plan/RE 2019	Differenz RE 2018
40	Personalausgaben	46.855.880	48.746.290	50.032.360	52.017.604	55.463.790	58.964.060	61.647.839	66.107.461	68.088.837	73.112.283	79.332.696	78.735.370	597.326	6.220.413
47	Deckungsreserve für Personalausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.077.560	-2.077.560	0
4	Summe Hauptgruppe	46.855.880	48.746.290	50.032.360	52.017.604	55.463.790	58.964.060	61.647.839	66.107.461	68.088.837	73.112.283	79.332.696	80.812.930	-1.480.234	6.220.413
50	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.631.568	3.049.835	3.372.569	5.073.183	5.057.803	5.266.387	3.344.542	5.188.781	5.324.913	5.316.956	5.090.757	4.994.590	96.167	-226.199
51	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.750.779	1.425.398	1.973.042	1.877.507	2.177.185	2.550.280	2.797.249	3.290.665	3.633.884	3.633.884	4.040.395	4.040.395	-3.435	406.511
52	Geräte, Ausstattungs- u. Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	558.486	561.393	664.343	712.092	733.333	754.770	713.794	748.407	811.735	1.276.043	1.533.311	1.057.140	476.171	257.269
53	Mieten und Pachten	1.018.725	1.033.064	1.157.237	1.378.805	1.674.648	1.783.476	1.981.861	2.526.111	3.461.065	4.760.984	5.646.104	6.384.590	-738.486	885.120
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	6.563.052	6.613.116	6.122.232	7.108.631	7.974.471	8.103.413	8.239.081	8.495.930	8.573.413	8.692.375	11.495.289	10.133.960	1.361.329	2.802.914
55	Haltung von Fahrzeugen	93.480	74.170	97.418	92.331	74.428	106.203	65.065	73.615	128.287	85.911	237.798	103.570	134.228	151.886
56	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	877.085	716.664	762.314	827.248	1.077.022	1.064.489	1.444.882	750.058	957.125	893.744	1.016.889	976.180	40.709	123.145
57	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1.807.928	1.660.899	1.869.016	1.859.873	2.279.677	2.345.394	2.916.397	2.808.928	2.549.712	2.764.501	3.874.835	4.104.190	-229.359	1.110.334
58	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	557.173	405.282	441.972	468.956	587.721	581.759	688.072	782.798	730.052	683.738	653.990	289.748	213.686	213.686
59	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	987.477	953.725	981.142	970.666	1.046.015	1.051.642	1.056.307	1.359.704	1.488.168	1.717.488	1.581.223	1.753.200	-171.977	-136.265
5	Summe Hauptgruppe	17.845.753	16.493.545	17.441.285	20.369.291	22.665.145	23.613.775	23.140.937	25.930.271	27.898.870	29.871.938	35.460.340	34.205.240	1.255.100	5.568.402
60	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	748.156	454.153	547.254	589.885	600.765	803.523	775.195	854.299	867.986	1.325.666	1.510.191	1.872.030	-361.839	184.525
61	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	167.537	125.937	174.991	143.072	196.807	133.249	222.525	185.502	305.279	568.866	371.531	297.020	74.511	-197.335
62	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	395.870	387.940	438.554	487.634	549.801	595.688	585.362	591.641	657.243	771.475	908.518	818.830	89.688	137.042
63	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	963.296	579.600	728.664	766.989	823.050	866.527	722.556	928.269	722.032	620.600	707.806	730.770	-22.964	87.206
64	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabg.	665.433	679.142	708.220	721.960	746.739	750.537	748.833	757.554	781.329	953.153	957.996	1.034.840	-76.844	4.844
65	Geschäftsausgaben	1.677.407	1.599.745	1.846.797	1.941.865	1.958.682	2.119.989	2.160.169	2.204.023	2.141.924	2.331.356	2.845.630	2.845.630	-10.884	503.391
66	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	373.097	350.132	494.976	573.209	726.895	703.519	726.895	255.970	274.080	293.086	243.581	461.862	489.230	-27.368
67	Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsaufwand	16.606.745	16.015.747	16.420.577	16.906.746	18.393.853	19.423.647	19.672.409	19.744.787	19.748.272	22.566.930	20.221.265	25.144.050	-4.922.785	-2.345.665
68	Kalkulatorische Kosten	12.512.031	19.725.721	16.108.527	20.261.887	20.199.055	23.908.345	24.355.375	25.965.879	28.534.260	32.412.110	34.826.173	27.470.470	7.355.703	2.414.063
6	Summe Hauptgruppe	34.109.572	39.918.115	37.466.561	42.393.247	44.172.270	49.328.399	49.498.394	51.506.032	54.051.411	61.793.736	62.800.088	60.702.870	2.097.218	1.006.352
70	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soz. o. ähnl. Einr.	13.217.620	14.587.906	14.836.070	16.609.227	17.590.274	18.352.401	20.112.639	22.015.977	23.291.501	25.402.988	27.338.567	26.734.820	603.747	1.935.579
71	Zuweisungen und sonst. Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.244.451	871.572	1.162.668	1.332.859	2.145.656	2.837.494	3.399.682	4.556.000	5.894.678	4.920.439	7.402.291	6.495.800	906.491	2.481.851
72	Schuldendiensthilfen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
78	Sozialleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Summe Hauptgruppe	14.462.071	15.459.478	15.998.738	17.942.086	19.735.930	21.189.895	23.512.321	26.571.977	29.186.180	30.323.427	34.740.858	33.230.620	1.510.238	4.417.431
80	Zinsausgaben	874.975	945.162	1.025.775	1.107.389	995.749	881.905	811.860	813.610	917.347	868.932	705.705	1.096.540	-390.835	-163.247
81	Steuerbeteiligungen	3.902.683	4.718.814	5.816.474	5.352.532	11.038.739	7.479.094	6.825.226	8.171.891	7.361.802	9.618.067	8.409.538	8.052.640	356.898	-1.208.529
83	Allgemeine Umlagen	51.503.172	54.158.036	51.222.574	53.851.701	56.008.110	62.938.477	69.068.577	66.435.973	62.276.558	71.626.973	73.830.747	73.817.180	13.567	2.208.830
84	Weitere Finanzausgaben	-234.456	937.571	1.672.457	-579.137	1.161.619	735.067	-930.449	920.420	1.357.717	221.697	-3.611.527	350.120	-3.961.647	-3.833.224
85	Deckungsreserve	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
86	Zuführung	150.000	6.654.227	16.137.323	37.274.858	34.218.819	18.348.567	10.167.796	21.347.631	31.148.433	32.638.536	34.112.436	21.364.640	12.747.796	1.473.899
88	Globale Minderausgabe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Summe Hauptgruppe	56.196.374	67.413.810	75.874.603	97.007.343	103.423.035	90.383.111	85.943.010	97.689.525	103.061.858	114.974.170	113.446.899	104.885.680	8.561.219	-1.527.271
	Gesamtausgaben	169.469.650	188.031.239	196.813.547	229.729.571	245.460.170	243.479.240	243.742.501	267.805.266	267.805.266	310.075.554	325.780.881	313.837.340	11.943.541	15.705.326
	Summe Einnahmen Verwaltungshaushalt	169.469.650	188.031.239	196.813.547	229.729.571	245.460.170	243.478.240	243.742.501	267.805.265	282.287.155	310.075.555	325.780.881	313.837.340	11.943.541	15.705.326
	Summe Ausgaben Verwaltungshaushalt	169.469.650	188.031.239	196.813.547	229.729.571	245.460.170	243.478.240	243.742.501	267.805.265	282.287.155	310.075.555	325.780.881	313.837.340	11.943.541	15.705.326

Entwicklung der HH-Gruppierungen
Verwaltungshaushalt/Vermögenshaushalt

Gruppierung	Nr.	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Differenz Plan/RE 2019	Differenz RE 2018 2019	
		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019			
VERMÖGENSHAUSHALT															
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	150.000	6.654.227	16.137.323	37.274.858	34.218.819	18.348.567	10.167.796	21.347.631	31.148.433	32.638.536	34.112.436	21.364.640	12.747.796	1.490.103
31	Einnahmen aus Rücklagen	6.807.660	219.488	358.038	4.144.734	10.878.054	11.150.672	10.960.659	4.272.318	1.757.601	978.313	796.955	14.405.570	-13.608.615	-779.288
32	Rückflüsse von Darlehen	161.140	147.425	4.318.955	435.547	176.207	699.107	140.137	249.935	107.021	7.885.775	308.738	185.500	123.238	7.776.754
33	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und	15.872	1.917.060	57.049	140.000	74.899	0	675.000	685.339	3.694.501	3.608.949	5.857.514	462.900	5.394.614	3.608.949
34	Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlag	9.355.994	3.721.300	3.764.898	2.410.036	2.929.145	2.478.487	3.546.143	2.310.064	3.694.501	2.502.247	6.051.045	3.700.000	2.351.045	-1.192.255
35	Beiträge und ähnliche Entgelte	-97.425	237.040	61.457	278.337	301.266	203.860	272.852	382.760	208.006	684.380	-832.024	1.205.500	-2.037.524	476.374
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Inve	7.335.563	999.476	1.358.321	4.522.510	4.545.715	1.608.986	3.214.503	3.869.738	9.067.012	4.826.782	2.289.604	5.389.550	-3.099.946	-4.240.230
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen einschli	6.864.000	3.000.000	9.116.145	0	1.984.780	1.190.201	6.000.000	1.900.000	5.540.000	19.583.181	633.308	10.270.000	-9.636.692	14.043.181
38	Kostenerstattung Bund	0	0	100.000	0	37.801	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	Rechnungstechnische Abwicklung von Fehlbeträgen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Summe Hauptgruppe	30.592.804	16.896.016	35.272.186	49.206.022	55.146.688	35.679.880	34.977.091	35.017.785	51.522.574	72.708.163	49.217.576	56.983.660	-7.766.084	21.185.590
90	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	2.438.222	10.738	73.008	50.000	60.000	129.478	107.382	213.152	315.601	149.211	246.750	459.000	-212.250	-166.389
91	Zuführung an Rücklage	299.942	4.172.713	10.229.361	20.641.260	10.770.841	2.260.130	752.419	1.773.681	385.084	22.138.558	39.548.988	369.050	39.179.938	21.753.474
92	Gewährung von Darlehen	453.500	150.000	0	222.000	7.875.000	400.000	-12.384	0	0	0	0	0	0	0
93	Vermögenserwerb	3.885.583	3.871.478	4.124.261	5.484.466	5.964.862	4.265.013	3.904.564	4.990.166	8.775.391	23.080.434	2.968.238	17.254.460	-14.286.222	14.305.043
94	Baumaßnahmen	12.839.660	3.443.624	9.575.948	10.937.019	15.343.670	16.376.573	16.105.441	16.249.942	26.321.430	10.830.319	-4.713.850	13.600.000	-18.313.850	-15.491.111
95	Baumaßnahmen	2.388.450	2.792.087	6.732.548	6.984.894	7.114.156	6.811.425	11.161.397	7.951.661	11.113.989	5.094.245	346.080	18.220.000	-17.873.920	-6.019.744
96	Baumaßnahmen	523.419	436.384	842.801	660.419	1.412.400	930.665	1.306.065	1.251.836	320.248	-614.027	278.067	832.000	-553.933	-934.274
97	Tilgung von Krediten, Rückz. v. Inneren Darlehen	925.146	895.723	1.920.807	4.005.788	5.872.584	2.222.122	1.322.576	1.889.254	2.227.585	4.133.258	3.537.596	2.736.840	800.756	1.905.673
98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	6.838.882	1.123.269	1.773.451	220.175	733.175	2.284.474	329.630	698.095	2.063.246	7.896.164	7.005.707	3.512.310	3.493.397	5.832.919
99	Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Summe Hauptgruppe	30.592.804	16.896.016	35.272.186	49.206.022	55.146.688	35.679.880	34.977.091	35.017.785	51.522.574	72.708.163	49.217.576	56.983.660	-7.766.084	21.185.590
	Summe Einnahmen Vermögenshaushalt	30.592.804	16.896.016	35.272.186	49.206.022	55.146.688	35.679.880	34.977.091	35.017.785	51.522.574	72.708.163	49.217.576	56.983.660	-7.766.084	21.185.589
	Summe Ausgaben Vermögenshaushalt	30.592.804	16.896.016	35.272.186	49.206.022	55.146.688	35.679.880	34.977.091	35.017.785	51.522.574	72.708.163	49.217.576	56.983.660	-7.766.084	21.185.589

Veränderungen des Anlagevermögens (Gebäude, Grundstücke) der Universitätsstadt Tübingen

UA	Gebäude und Grundstücke	Bewegungsbilanz 1990 - 2018		2019		Bewegungsbilanz 1990 - 2018	
		Verkauf	Erwerb	Verkauf	Erwerb	Verkauf	Erwerb
8800	Grundstücke für Großsporthalle	47.210.917,65 € 1.944.317,62 €	27.154.407,08 € - €	5.948.189,68 €	758.602,91 €	53.159.107,33 € 1.944.317,62 €	27.913.009,99 € - €
	Erschließung von Baugebieten in den Ortsteilen	- €	7.549.332,42 €		17.468.601,65 €	- €	25.017.934,07 €
	Südstadt	11.659.128,70 €	11.504.067,32 €			11.659.128,70 €	11.504.067,32 €
	Wohnungsbau	19.429.091,49 €	- €			19.429.091,49 €	- €
	Gewerbeflächen	18.043.080,46 €	- €			18.043.080,46 €	- €
	Bauerwartungsland	1.564.807,96 €	4.088.939,22 €			1.564.807,96 €	4.088.939,22 €
	Land- und Forstwirtschaft	2.454.201,03 €	3.067.751,29 €			2.454.201,03 €	3.067.751,29 €
	Sonstige	1.427.067,42 €	766.937,82 €			1.427.067,42 €	766.937,82 €
		- €	15.338,76 €			- €	15.338,76 €
		- €	10.093,41 €			- €	10.093,41 €
8800	Gebäude	31.141.593,09 €	7.158.086,34 €			31.141.593,09 €	7.158.086,34 €
	Gesamt	134.874.205,42 €	61.294.766,84 €	5.948.189,68 €	18.227.204,56 €	140.822.395,10 €	79.521.971,40 €
				Saldo 2019	12.279.014,88 €		
			- 73.579.438,58 €				- 61.300.423,70 €

Verkauf der GWG Wohnungen im Jahr 1997 und 1998
für insgesamt 35,38 Mio DM = 18,09 Mio. Euro

**Entwicklung der Kostendeckung
bei den kostenrechnenden Einrichtungen**

HHSt	Einrichtung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Betreiber:
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
2315	Mensa Umlandstraße ab 2009		2,80	1,61	1,18	0,67	0,80	2,03	2,28	1,30	1,70	0,74	0,00	Stadt
3212	Stadtmuseum	15,31	8,83	9,45	6,15	6,63	9,43	8,57	13,16	21,50	21,57	15,91	13,52	Stadt
3520	Stadtbücherei	7,33	7,78	8,94	9,02	9,21	8,89	8,56	9,62	9,23	9,28	9,57	7,25	Stadt
4351	Männerwohnheim	53,31	52,50	59,01	63,54	52,03	60,92	50,63	38,60	38,66	40,70	29,21	32,53	GWG
4352	Aufnahme- und Übernachtungsheim für Nichtsesshafte	200,84	104,53	171,82	71,2	178,11	198,89	114,93	82,19	146,74	97,79	160,87	167,62	GWG
4642	Kindergärten und Kinderhäuser ab 2009		31,33	32,62	36,09	59,71	57,04	47,37	47,66	45,84	46,89	46,26	47,54	Stadt
4643	Schülerhorte ab 1999 bis 2013	27,47	29,67	27,00	26,53	25,94	20,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Stadt
4982	Betreuung und Förderung der Integration von Flüchtlingen												81,19	Stadt
5611	Vermietung Sporthallen	16,35	13,37	8,09	10,02	7,17	6,35	11,00	9,86	11,44	34,80	13,20	17,96	Stadt
7300	Märkte	75,46	81,26	80,62	79,01	64,86	71,89	46,31	57,77	68,36	62,55	59,16	66,54	Stadt
7500	Bestattungswesen	81,67	87,75	87,95	95,34	94,70	92,51	86,75	76,80	77,79	90,42	81,97	103,74	KST
7610	Sammelantennenanlage WHO	90,93	95,29	101,80	83,15	60,75	103,59	112,93	110,21	86,28	86,01	88,72	119,95	Stadt
7901	Stocherkahnlegeplätze ab 2002	124,35	74,26	73,22	86,72	111,63	124,56	106,81	116,69	96,70	117,16	93,08	137,63	Stadt
7922	Omnibushof	117,23	100,70	24,11	26,03	207,91	130,12	112,89	65,31	48,76	1,26	71,97	23,32	Stadt
7930	Fest- und Messeplatz	69,32	149,86	117,91	168,60	268,80	116,73	218,92	264,36	121,76	47,68	75,54	126,57	Stadt
8550	Stadtwald ab 2008	72,07	25,75	17,29	31,01	36,66	33,61	36,63	38,77	34,34	39,69	35,30	39,25	Stadt
8800	Wohn- und Geschäftsgebäude	122,65	117,92	51,88	53,00	61,63	41,93	58,50	92,00	72,27	65,90	59,31	59,49	GWG

Kasseneinnahmereste

Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt		2016	2017	2018	2019	gegenüber Vorjahr +/-
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
100	Gebühren für Prüfungen Dritter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
200	Verwaltungskostenbeitrag von den SWT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
203	Mieten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
211	Ersätze vom KST	9.555,00	9.545,00	9.545,00	0,00	-9.545,00
220	Ersätze vom KST	9.555,00	9.545,00	9.545,00	0,00	-9.545,00
221	Ersätze vom KST	9.475,23	9.592,43	7.312,24	0,00	-7.312,24
221	Ersätze von Dritten	10.944,00	9.768,00	5.832,00	0,00	-5.832,00
320	Säumniszuschläge	240.556,88	238.740,77	173.927,01	83.646,18	-90.280,83
340	Verzinsung von Steuernachforderungen	151.011,25	169.941,98	370.096,40	506.106,04	136.009,64
350	Erstattung von Sach- und Personalkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
550	Zuwenndung vom FAFzA für Partner...			13.750,00	0,00	-13.750,00
900	Mieten	0,00	6.450,00	14.205,21	17.845,14	3.639,93
900	Vermischte Einnahmen	94.296,81	94.306,58	89.681,43	0,00	-89.681,43
900	Ersätze vom KST	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
900	Eerstattungen	894,00	642,00	477,00	0,00	-477,00
510	Verwaltungsgebühren	13.698,13	12.669,39	9.419,67	9.885,07	465,40
610	Ersätze vom KST	50.505,31	50.000,00	50.000,00	0,00	-50.000,00
610	Ersätze von der Tübinger Musikschule	12.500,00	0,00	12.500,00	0,00	-12.500,00
810	Ersätze vom KST	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1100	Verwaltungsgebühren	102.725,32	94.137,24	75.353,13	81.524,01	6.170,88
1100	Kostenersätze für Ordnungsmaßnahmen	63.524,25	42.504,56	58.813,70	41.727,51	-17.086,19
1100	Kostenersätze von Obdachlosen	82.926,63	98.525,87	129.663,85	141.230,37	11.566,52
1100	Geldbußen und Verwarnungsgelder	182.726,70	173.320,08	209.134,45	203.516,70	-5.617,75
1200	Zuweisungen vom Land/Altlastenfonds	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1300	Kostenersatz Leitstelle	0,00	17.639,89	0,00	0,00	0,00
1300	Kostenerstattungen	41.918,20	27.301,25	22.953,36	10.559,70	-12.393,66
1300	Zuweisungen vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2900	Ersatz Schülerbeförderungskosten v.Landkreis	5.235,75	40,75	40,75	0,00	-40,75
2911	Entgelte für die ergänzende Betreuung	11.677,98	6.492,07	5.449,85	2.742,74	-2.707,11
2951	Benutzungsschädigungen	32.292,98	30.987,59	52.043,15	12.916,64	-39.126,51
3210	Personalkostenerstattung Kunsthalle	53.963,74	49.580,54	37.146,48	0,00	-37.146,48
3700	Zuschuss Landesdenkmalamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4010	Kostenersatz Bundesagentur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 4 - Kasseneinnahmereste

Kasseneinnahmereste

Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt		2016	2017	2018	2019	gegenüber Vorjahr +/-
4010	Kostenersatz vom Landkreis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4300	Erstattung Zuschuss AHT	6.375,41	0,00	0,00	0,00	0,00
4351	Mieten Männerwohnheim	787,59	747,59	0,03	0,00	-0,03
4982	Kostenersätze Unterbringung Asylbewerber	236.445,10	466.141,81	340.063,16	333.880,65	-6.182,51
4641	Mieten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4642	Verpflegungskostenpauschale	67.946,23	65.483,15	56.784,30	36.739,03	-20.045,27
4642	Betreuungsgebühren	108.376,05	95.952,83	97.349,81	52.224,35	-45.125,46
4642	Erstattungen	0,00	0,00	15.176,93	0	-15.176,93
4643	Elternbeiträge Schülerhorte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5600	Ersätze	0,00	0,00	7.210,21	741,30	-6.468,91
5611	Einnahmen aus Pacht	0,00	61.801,07	8.303,00	41.533,33	33.230,33
5611	Personalkostenerstattung von der Tübinger Sportf	5.881,70	5.942,91	0,00	0,00	0,00
6020	Verwaltungskostenbeitrag von den SWT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6010	Vermischte Einnahmen	80.559,31	80.559,31	80.559,31	0,00	-80.559,31
6120	Gebühren Gutachterausschuss	10.723,09	8.009,03	5.876,75	4.547,90	-1.328,85
6121	Vermessungsgebühren	67.451,75	63.238,77	71.400,72	12.725,25	-58.675,47
6121	Vermessungsleistungen	0,00	15.219,01	4.066,72	1.702,91	-2.363,81
6121	Verrechnungseinnahmen vom VmH	17.036,97	6.598,29	4.582,61	0,00	-4.582,61
6121	Ersätze vom Eigenbetrieb KST	0,00	0,00	3.959,97	12.686,20	8.726,23
6130	Baugenehmigungs- u. Kontrollgebühren	289.589,18	142.784,19	104.192,09	130.393,03	26.200,94
6600	Betriebskostenersatz für Signalanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6700	Kostenersätze	725,10	725,10	13.035,51	6.862,17	-6.173,34
6750	Schadenersätze			5.120,40	958,72	-4.161,68
7300	Marktgebühren	9.634,58	1.983,22	4.890,03	1.393,16	-3.496,87
7500	Bestattungsgebühren	3.417,22	3.417,22	3.417,22	0,00	-3.417,22
7630	Verpachtung des Plakatanschlags	107.590,00	190.202,50	243.247,50	0,00	-243.247,50
7700	Zinsen aus Trägerdarlehen KST	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7922	Benützungsgebühren	0,00	0,00	6.448,80	0,00	-6.448,80
7930	Platzmieten	43.237,65	1.750,00	1.000,00	0,00	-1.000,00
8300	Konzessionsabgabe Stadtwerke	24.219,66	0,00	0,00	0,00	0,00
8550	Erlöse aus Holzverkäufen	10.449,43	25.722,13	36.955,06	26.035,06	-10.920,00
8800	Gebäudemieten	115.381,24	120.455,95	275.222,42	20.232,89	-254.989,53
8800	Mieten f. ehem. Garnisonswohnungen	5.006,44	0,00	0,00	0,00	0,00
8800	Pachtzinsen	29.366,93	22.519,35	19.568,41	5.534,66	-14.033,75
8800	Vermischte Einnahmen	611,20	611,20	611,20	0,00	-611,20
8800	Erstattung von Betriebskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8800	Rückzahlungen			28.113,77	0,00	-28.113,77
9000	Grundsteuer B	469.828,53	459.048,53	492.512,11	163.383,14	-329.128,97

Kasseneinnahmereste

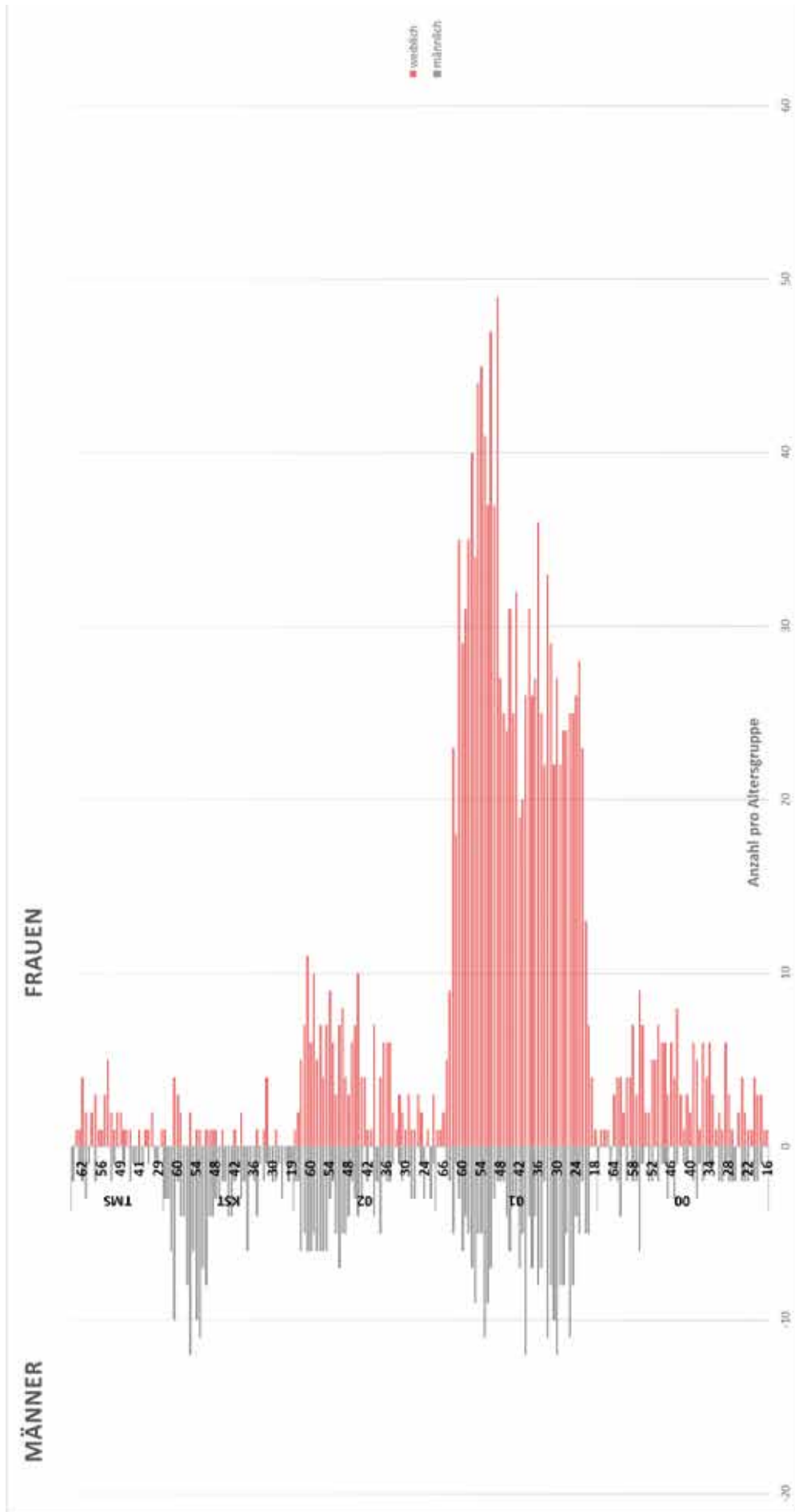
Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt		2016	2017	2018	2019	gegenüber Vorjahr +/-
9000	Gewerbesteuer	1.327.769,16	2.049.705,75	1.479.792,10	2.276.734,62	796.942,52
9000	Gemeindeanteil Einkommenssteuer			1.588.182,85	0,00	-1.588.182,85
9000	Vergnügungssteuer	27.630,67	2.440,40	74.862,37	28.127,37	-46.735,00
9000	Hundesteuer	13.739,80	10.018,00	6.074,23	4.028,70	-2.045,53
9000	Zweitwohnungssteuer	19.375,80	16.331,13	5.515,69	5.189,89	-325,80
9100	Zinsen aus vorübergeh.Geldanlagen	6,25	0,00	0,00	0,00	0,00
9100	Zinsen aus Arbeitgeberbaudarlehen	16,88	108.091,00	400,35	383,47	-16,88
9100	Bürgerschaftsgebühren	0,00	0,00	0,00		0,00
Sonstige kleinere Beträge aus verschiedenen Einnahmearten		144.661,57	201.580,73	81.518,37	46.341,70	-35.176,67
Gesamtsumme		4.423.823,65	5.378.811,16	6.522.903,68	4.324.079,60	-2.198.824,08
Gesamtsumme		4.423.823,65	5.378.811,16	6.522.903,68	4.324.079,60	-2.198.824,08
abzüglich negative Einnahmereste		-91.374,32	-172.167,76	-136.104,78	-10.971,03	125.133,75
Kasseneinnahmereste lt.				0,00		0,00
Haushaltsrechnung		4.332.449,33	5.206.643,40	6.386.798,90	4.313.108,57	-2.073.690,33
abzüglich Kasseneinnahmereste Eigenbetriebe		112.416,04	95.066,80	104.438,80	19.727,35	-84.711,45
Summe:		4.220.033,29	5.111.576,60	6.282.360,10	4.293.381,22	-1.988.978,88
abzüglich Gewerbesteueraussetzungen		55.403,01	267.559,31	1.202.334,82	1.080.208,66	-122.126,16
Effektive Reste		4.164.630,28	4.844.017,29	5.080.025,28	3.213.172,56	-1.866.852,72
KER gemessen an den Gesamteinnahmen:		267.805.265,47	282.287.155,00	310.075.554,88	325.780.881,20	15.705.326,32
ohne Eigenbetriebe		4.220.033,29	5.111.576,60	6.282.360,10	4.293.381,22	-1.988.978,88
mit Eigenbetriebe		4.332.449,33	5.206.643,40	6.386.798,90	4.313.108,57	-2.073.690,33
Effektive Rest		4.164.630,28	4.844.017,29	5.080.025,28	3.213.172,56	-1.866.852,72
abzüglich Reste von der GWG						0,00
abzüglich Reste von Bund/Land		39.184,36	72.229,38	1.588.182,85	0,00	-1.588.182,85
abzüglich Konzessionsabgabe SWT		24.219,66				0,00
verbleibender Rest		4.101.226,26	4.771.787,91	3.491.842,43	3.213.172,56	-278.669,87
Anteil am HH-Volumen		1,53%	1,69%	1,13%	0,99%	

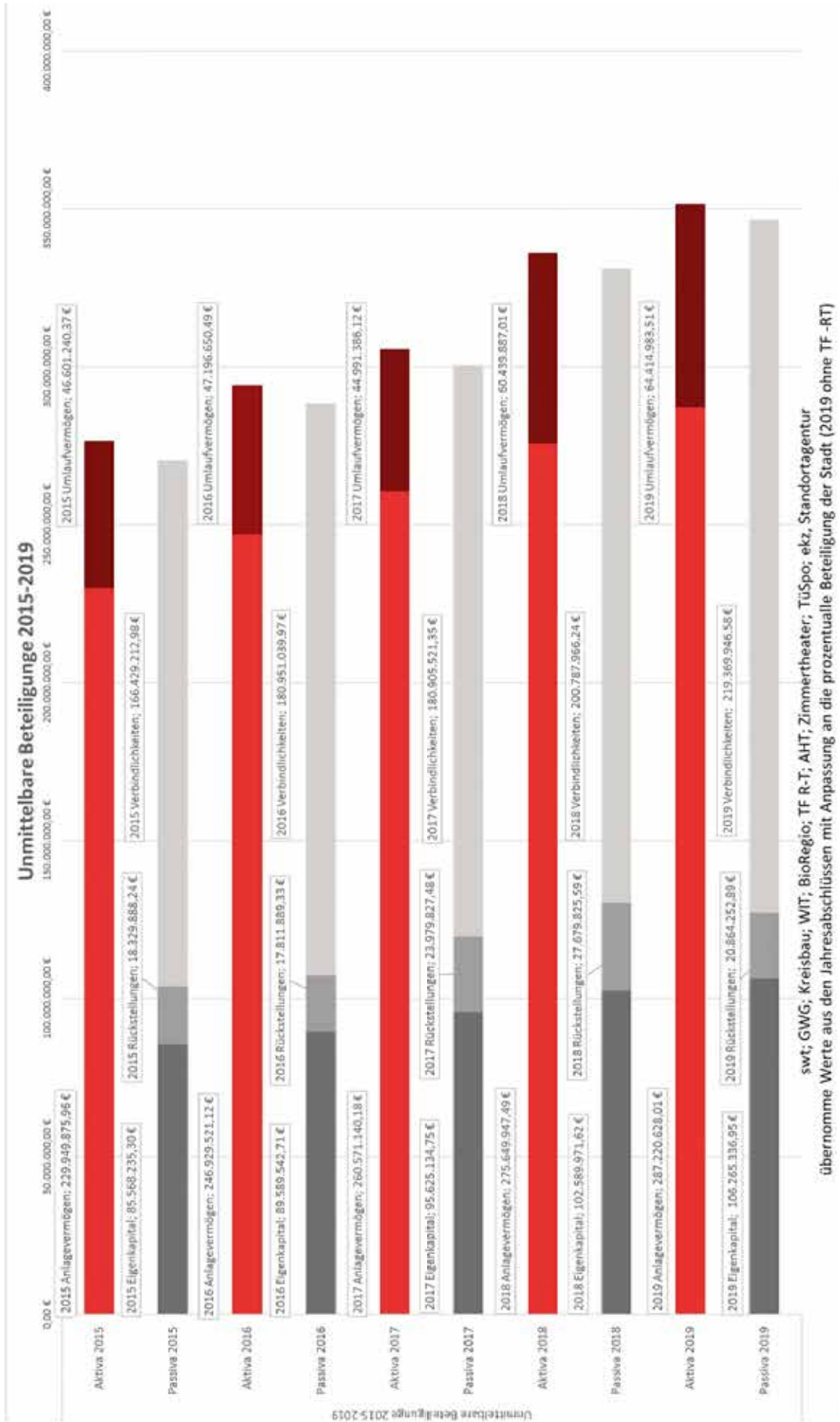
Bewertung des Vermögens zum 31.12.2019

A K T I V A

	Stand 2013	Stand 2017	Stand 2018	Stand 2019
1 Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	283.609 €	854.175 €	765.307 €	632.947 €
1.2 Sachvermögen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	128.625.605 €	132.867.766 €	144.079.092 €	91.121.585 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke	123.213.448 €	156.756.534 €	158.916.239 €	250.868.988 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	63.179.098 €	77.799.493 €	94.940.989 €	117.449.868 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	449.640 €	532.805 €	2.220.066 €	2.152.912 €
1.2.5 Kunstgegenstände/Kunstdenkmäler	3.625.682 €	3.757.395 €	3.791.124 €	3.833.453 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.218.084 €	11.535.039 €	15.348.763 €	21.069.024 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.401.487 €	8.217.707 €	7.561.601 €	8.467.113 €
1.2.8 Vorräte				
1.2.9 Geleistete Anzahlung, Anlagen im Bau				
1.3 Finanzvermögen	- €	33.748.900 €	52.883.497 €	20.476.691 €
1.3.1 Anteile an verbunden Unternehmen	59.017.815 €	37.891.714 €	56.124.904 €	56.124.904 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen				
1.3.3 Sondervermögen				
1.3.4 Ausleihungen		9.903.719 €	10.379.187 €	10.070.449 €
1.3.5 Wertpapiere	- €			18.500.000 €
1.3.6 Öffentlich-rechtl. Ford. und Ford. aus Transferl. Kasseneinnahmereste	8.865.239 €	10.270.949 €	19.363.055 €	6.300.724 €
1.3.7 Privatrechtl. Forderungen, sonst. Finanzvermögen				
Geldanlagen	84.500.000 €	66.805.000 €	28.250.000 €	42.750.000 €
Haushaltseinnahmereste	6.334.087 €	8.295.012 €	27.438.111 €	
1.3.8 Interne Forderungen aus inneren Darlehen	7.800.000 €	7.800.000 €	- €	- €
1.3.9 Liquide Mittel				
Kassenbestand bei der GWG	288.627 €	549.468 €	314.535 €	
Kassenbestand Stadtkasse	16.128.759 €	8.082.033 €	23.985.126 €	21.812.865 €
2 Abgrenzungsposten				
2.1 ARAP	- €			
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse				
3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)				
	515.931.180 €	575.667.710 €	646.361.595 €	671.631.524 €
Summe der nicht bewerteten Sachanlagen	2.192.663 €	49.851.552 €	- €	- €
Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	32.313.253 €	56.686.295 €		
SUMME AKTIVA	550.437.096 €	682.205.557 €	646.361.595 €	671.631.524 €

	Stand 2013	Stand 2017	Stand 2018	Stand 2019
1 Kapitalpositionen				
1.1 Basiskapital	383.937.801 €	454.126.036 €	461.106.682 €	409.605.152 €
1.2 Rücklagen	- €	25.691.519 €	46.851.764 €	85.603.797 €
1.2.1 RL aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	- €	- €	- €	- €
1.2.2 RL aus Überschüssen des Sonderergebnisses	- €	- €	- €	- €
1.2.3 BewertungsRL f. Übersch. des Bewertungserg.	- €	- €	- €	- €
1.2.4 Zweckgebunden Rücklage	- €	- €	- €	- €
1.2.5 Sonstige Rücklagen	- €	- €	- €	- €
1.3 Ergebnis				
1.3.1 Ergebnisvortrag aus Vorjahr				
1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	20.372.965 €	31.148.433 €	22.137.558 €	39.548.988 €
Überschuss Vermögenshaushalt	9.153.552 €			
1.4 Sonderposten				
1.4.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen				
Zuweisungen lt. Vermögensrechnung	50.118.701 €	58.126.063 €	61.635.163 €	64.969.233 €
1.4.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	13.914.760 €	11.032.843 €	13.067.490 €	19.364.969 €
2 Rückstellungen	- €	- €	- €	- €
2.2 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	- €	- €	- €	- €
2.4 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen	- €	- €	- €	- €
2.5 Gebührenüberschussrückstellungen	- €	- €	- €	- €
2.6 Altlastsanierungsrückstellungen	- €	- €	- €	- €
2.7 RSt. im Rahmen d. Finanzausgl. u. Steuerschuldverh.	- €	- €	- €	- €
2.8 RSt. f. droh. Verpfl. aus Bürgsch., Gewährl. u. anh. Gerichtsverf.	- €	- €	- €	- €
3 Verbindlichkeiten				
3.1 Anleihen				
3.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31.367.855 €	38.379.865 €	35.701.209 €	50.963.461 €
3.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
3.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen				
Kassenausgabereste	7.657.114 €	6.465.035 €	5.861.730 €	1.575.923 €
3.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- €	- €	- €	- €
3.6 Interne Verbindlichkeiten aus inneren Darlehen	- €	- €	- €	- €
3.7 Sonstige Verbindlichkeiten	- €	- €	- €	- €
4 PRAP	- €	- €	- €	- €
Kassenbestand GWG	288.627 €	549.468 €		
	516.811.374 €	625.519.261 €	646.361.595 €	671.631.524 €
Summe des nicht bewerteten Deckungskapital	1.312.469 €	- €	- €	- €
Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	32.313.253 €	56.686.295 €	- €	- €
SUMME PASSIVA	550.437.096 €	682.205.557 €	646.361.595 €	671.631.524 €





swt; GWG; Kreisbau; WIT; BioRegio; TF R-T; AHT; Zimmertheater; TüSpo; ekz; Standortagentur

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Zuführung an den Vermögenshaushalt	7
Abbildung 2 Zuführung an den Vermögenshaushalt mit Planansätzen	7
Abbildung 3 Nettoinvestitionsrate pro Einwohner	8
Abbildung 4 Allgemeine Rücklage	10
Abbildung 5 Schuldenstand	11
Abbildung 6 Pro-Kopf-Verschuldung	12
Abbildung 7 Einnahmenstruktur	13
Abbildung 8 Einnahmenstruktur - Grafik	14
Abbildung 9 Haushaltssatzung	14
Abbildung 10 Verwaltungshaushalt Jahresrechnung und Ergebnis 2019	15
Abbildung 11 Vermögenshaushalt Jahresrechnung und Ergebnis 2019	16
Abbildung 12 Entwicklungsbereiche	17
Abbildung 13 Kasseneinnahmereste	18
Abbildung 14 Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt	18
Abbildung 15 Zahlstellenprüfung 2019	20
Abbildung 16 Organigramm Fachbereich Revision	21
Abbildung 17 Quervergleich Personalausstattung zu anderen Städten	22
Abbildung 18 Anlagevermögen	23
Abbildung 19 Sachanlagevermögen mit Anlagequote	24
Abbildung 20 Entwicklung des Sachanlagenvermögen	25
Abbildung 21 Entwicklung der Unterhaltungskosten	26
Abbildung 22 Entwicklung Abschreibungen und Sonderposten	27
Abbildung 23 Investive Baukosten südliches Stadtzentrum	29
Abbildung 24 Konsumtive Zuschüsse südliches Stadtzentrum	30
Abbildung 25 Kostendeckungsgrad Informationstechnik	30
Abbildung 26 Aufteilung Einnahmen städtische Mietverwaltung GWG	33
Abbildung 27 Aufteilung Ausgaben städtische Mietverwaltung GWG	33
Abbildung 28 Personalkosten der Universitätsstadt Tübingen	37
Abbildung 29 Personalausgaben der Universitätsstadt Tübingen mit Eigenbetrieben	38
Abbildung 30 Personalausgaben	38
Abbildung 31 Eigene Einnahmen (Steuern + Gebühren) und Personalausgaben	39
Abbildung 32 Altersstruktur Stadtverwaltung mit Eigenbetrieben	42
Abbildung 33 Altersstruktur öffentlicher Dienst Deutschland	42
Abbildung 34 Anzahlen der Vergabearten	43
Abbildung 35 Vergabesummen gesamt	43
Abbildung 36 Anzahl VOB Vergaben	44
Abbildung 37 VOB Vergabesummen	44
Abbildung 38 VOL freihändig je Fachbereich	44
Abbildung 39 Konzernübergreifende Schulden mit Bürgschaften	48

